



Zweites Kapitel:

Der Vermögensbegriff im deutschen Bilanzrecht

I. Deduktion der Grundsätze des bilanzrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs

1. Grundsatz der Bilanzierung wirtschaftlicher Vermögensvorteile

a) *Vermögensermittlung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise*

Die Interpretation des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs ist geprägt durch die als Erscheinungsform der teleologischen Auslegung verstandene wirtschaftliche Betrachtungsweise.⁴¹¹

Das Primärziel der Bilanz im Rechtssinne erfordert für die Auslegung des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs eine „antiformalrechtliche Betrachtungsweise“⁴¹², welche im statischen Bilanzverständnis weder als rein betriebswirtschaftliche, noch als rechtsfremde Betrachtungsweise angelegt ist.⁴¹³ Die so verstandene wirtschaftliche Betrachtungsweise ermöglicht die bilanzielle Abbildung der wirtschaftlichen Substanz eines Sachverhalts unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Zivilrechtsstruktur,⁴¹⁴ kann zugleich jedoch auch ein Korrektiv für formalrechtliche Gestaltungen darstellen⁴¹⁵ und so zur Wahrung der Konsistenz des prinzipienbasierten Systems der GoB beitragen.⁴¹⁶

⁴¹¹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 52; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 116f; *Kronner, Markus*: GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, Düsseldorf 1995, hier S. 13. Zu weiteren Nachweisen vgl. Kap. 1, III. 1. a).

⁴¹² *Böcking, Hans-Joachim*: Verbindlichkeitsbilanzierung, a.a.O., hier S. 31; vgl. auch *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 52.

⁴¹³ Vgl. *Groh, Manfred*: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im rechtlichen Sinne, a.a.O., hier S. 231; *Schneider, Dieter*: Kritische Anmerkungen zur Bilanzauffassung des Bundesfinanzhofs, in: StBjB, 33. Jg. (1981/82), S. 176–194, hier S. 193; *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 913.

⁴¹⁴ Vgl. *Wüstemann, Jens* et al.: Gewinnrealisierung, a.a.O., hier insbes. Rz. 15–36; *Sessar, Christopher*: Grundsätze ordnungsmäßiger Gewinnrealisierung im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 335.

⁴¹⁵ Vgl. *Florstedt, Tim* et al.: Wirtschaftliche Betrachtungsweise und europäische Bilanzsteuerrechtsordnung, a.a.O., hier S. 381; vgl. zur Abgrenzung typisierender und wirtschaftlicher Betrachtungsweise *Weber-Grellet, Heinrich*: Der Typus des Typus, in: FS Beisse, S. 551–569, hier S. 567.

⁴¹⁶ Vgl. *Moxter, Adolf*: Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 240; *Canaris, Claus-Wilhelm*: Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, Berlin 1983, hier

Bereits der Begriff des Wirtschaftsgutes deutet auf eine wirtschaftliche Verknüpfung zum Betrieb hin⁴¹⁷ und indiziert, dass bei der Ermittlung des bilanzrechtlichen Vermögens auf die unternehmensindividuelle ökonomische Substanz zu rekurrieren ist.⁴¹⁸

Das Vorliegen eines Vermögensgegenstands setzt folglich das Vorhandensein eines wirtschaftlich ausnutzbaren Vermögensvorteils⁴¹⁹ voraus. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist das Vermögenswertprinzip grundsätzlich weit zu verstehen.⁴²⁰ Entscheidendes Kriterium ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils in Form von Einnahmepotentialen bzw. im Sinne eines positiven Ertragswertbeitrags.⁴²¹ Dies resultiert aus dem Realisationsprinzip, aus welchem sich eine erfolgsneutrale Behandlung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen ergibt.⁴²²

Das Vorliegen von Sachen oder Rechten im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist für die Erfüllung dieses Vermögenswertprinzips weder notwendig noch hinreichend.⁴²³ Daraus folgt, dass wertlose Gegenstände kein bilanzrechtliches Vermögen verkörpern; ein

S. 97–100; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Why Consistency of Accounting Standards Matters, a.a.O., hier S. 7.

⁴¹⁷ Vgl. *Reuleaux, Susanne*: Immaterielle Wirtschaftsgüter, a.a.O., hier S. 22; *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, Wiesbaden 1970, hier S. 26. Zur grundsätzlichen Übereinstimmung der Begriffe Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut vgl. m.w.N. Kap. I, II, 2.

⁴¹⁸ Vgl. *Knobbe-Keuk, Brigitte*: Die Bilanzierung unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände in Handels- und Steuerbilanz, in: *StuW*, 55. Jg. (1978), S. 226–231, hier S. 227; *Pfeiffer, Thomas*: Begriffsbestimmung und Bilanzierungsfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, a.a.O., hier S. 335; a.A. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 66.

⁴¹⁹ Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 28. Januar 1954 *IV 255/53 U*, in: *BStBl.* III 1954, S. 109–111, hier S. 110; Urt. des BFH vom 9. Juli 1986 *I R 218/82*, in: *BStBl.* II 1987, S. 14–16, hier S. 14; Urt. des BFH vom 23. Juni 1978 *III R 22/76*, in: *BStBl.* II 1978, S. 521–523, hier S. 522.

⁴²⁰ Dass der bilanzrechtliche Vermögensbegriff in wirtschaftlicher Betrachtungsweise (weit) auszulegen ist und entsprechend auch sonstige wirtschaftliche Vorteile und konkrete Möglichkeiten umfasst, stellt der BFH in zahlreichen Urteilen klar; vgl. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, in: *BStBl.* II 2021, S. 226–232, hier S. 229; Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, in: *BStBl.* II 2015, S. 325–329, hier S. 327; Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, in: *BStBl.* II 2013, S. 324–328, hier S. 327.

⁴²¹ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 145; *Ballwieser, Wolfgang*: Sind mit der neuen Generalklausel zur Rechnungslegung auch neue Prüfungspflichten verbunden?, in: *BB*, 40. Jg. (1985), S. 1034–1043, hier S. 1042; *Moxter, Adolf*: Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 92f.

⁴²² Vgl. Urt. des BFH vom 22. Mai 2019 *XI R 44/17*, in: *BStBl.* II 2020, S. 44–48, hier S. 46; *Moxter, Adolf*: Periodengerechte Gewinnermittlung und Bilanz im Rechtssinne, a.a.O., hier S. 449.

⁴²³ Vgl. Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, a.a.O., hier S. 327; *Moxter, Adolf*: Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: *HuRB*, S. 246–250, hier S. 246f; zur Abgrenzung vom Zivilrecht bereits *Rehm, Hermann*: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H., München 1914, hier S. 2; a.A. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 7f.

Wert ist dem Begriff des Vermögensgegenstands immanent.⁴²⁴ Weder eine aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wertlose noch eine zivilrechtlich verjährte Forderung (sofern der Schuldner nicht trotzdem zahlungsbereit ist) können daher aktiviert werden.⁴²⁵

Das als Ausprägung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise verstandene Vermögenswertprinzip ermöglicht durch das Abstellen auf einen wirtschaftlichen Nutzen einen weiten Kreis potenzieller Vermögensgegenstände.⁴²⁶

Aufgrund seiner „allgemeinen Formulierung“⁴²⁷ bedarf das Vermögenswertprinzip einer Konkretisierung.⁴²⁸ Zu Recht weist *Duhr*⁴²⁹ darauf hin, dass die konkretisierenden Unterprinzipien der Erwerberfiktion⁴³⁰ und des unternehmensspezifischen Nutzens aufgrund ihrer jeweils unterschiedlichen Perspektive konfliktieren können. Dies ist jedoch nicht als objektivierungsbedingte Einschränkung des Vermögenswertprinzips zu verstehen,⁴³¹ gewinnt dieses doch durch die konkretisierenden Unterprinzipien erst Konturen: Ein unternehmensspezifischer Vermögensvorteil wird zumindest insoweit

⁴²⁴ Vgl. *Knapp, Lotte*: Was darf der Kaufmann als seine Vermögensgegenstände bilanzieren?, in: DB, 24. Jg. (1971), S. 1121–1129, hier S. 1123.

⁴²⁵ Zur Zurückdrängung des Zivilrechts zugunsten einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vgl. Urt. des BFH vom 6. Dezember 1978 *IR 35/78*, in: BStBl. II 1979, S. 262–263, hier S. 263; Urt. des BFH vom 23. Mai 1984 *IR 266/81*, in: BStBl. II 1984, S. 723–726, hier S. 725; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 55.

⁴²⁶ Vgl. *Müller-Dahl, Frank*: Betriebswirtschaftliche Probleme der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsfähigkeit, Berlin 1979, hier S. 81; *Jacobs, Otto H.*: Das Bilanzierungsproblem in der Ertragsteuerbilanz, a.a.O., hier S. 80; *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 352f; a.A. bzgl. des Kriteriums des wirtschaftlichen Nutzens *Schneider, Dieter*: Gewinnermittlung und steuerliche Gerechtigkeit, in: ZfBf, 23. Jg. (1971), S. 352–394, hier S. 377.

⁴²⁷ *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 64.

⁴²⁸ Zur Notwendigkeit der Konkretisierung übergeordneter Prinzipien vgl. *Schneider, Dieter*: Rechtsfindung durch Deduktion von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aus gesetzlichen Jahresabschlusszwecken?, in: *StuW*, 60. Jg. (1983), S. 141–160, hier S. 142–144; zur Notwendigkeit der Konkretisierung des Vermögenswertprinzips vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, Düsseldorf 2006, hier S. 67f; *Eibelschäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, Wiesbaden 1983, hier S. 103.

⁴²⁹ Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 67f.

⁴³⁰ Zur Kritik an der Konkretisierung durch die Erwerberfiktion vgl. *Schneider, Dieter*: Rechtsfindung durch Deduktion von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aus gesetzlichen Jahresabschlusszwecken?, a.a.O., hier S. 142.

⁴³¹ Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 68; vgl. auch *Müller, Jana et al.*: Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: *Bilanzierung case by case*, S. 47–72, hier S. 48.

objektiviert,⁴³² als dass dieser Vorteil auch aus Perspektive eines fiktiven Erwerbers des gesamten Betriebs vorliegen muss. Aufgrund der Auslegungsbedürftigkeit der einzelnen Kriterien⁴³³ sind die durch die Rechtsprechung geprägten Unterprinzipien anhand geeigneter Fallgruppen zu untersuchen, um dem bilanzrechtlichen Vermögensbegriff Konturen zu verleihen.⁴³⁴

⁴³² Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 64f; zum Teilwert *Mellwig, Winfried*: Für ein bilanzweckadäquates Teilwertverständnis, a.a.O., hier S. 1080.

⁴³³ Im Schrifttum wird daher teilweise konstatiert, dass die „einzelnen Wirtschaftsgutkriterien [...] in hohem Maß unbestimmt und auslegungsbedürftig“ sind, vgl. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 67.

⁴³⁴ Vgl. zur entsprechenden Analyse der Rechtsprechung insbes. Kap. 2, I. 1.c); 2.b) sowie 3.c).

b) *Prospektiver Vermögensbegriff in der statischen Bilanz*

Im Schrifttum wird teilweise die Bedeutung eines prospektiv interpretierten wirtschaftlichen Nutzens als Vermögensgegenstandskriterium verkannt;⁴³⁵ die Interpretation des Vermögensgegenstands im Sinne eines auf künftige Erträge gerichteten Nutzenpotentials wird in diesem Zusammenhang mitunter als charakteristisch für eine dynamische Bilanzauffassung eingestuft.⁴³⁶

Allerdings zeigt *Hommel* überzeugend, dass der Zukunftsbezug als solcher kein entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen statisch und dynamisch geprägten Bilanzen darstellt,⁴³⁷ sich diese vielmehr im Grad der Objektivierung unterscheiden.⁴³⁸ Die statisch geprägte Objektivierung erfolgt insbesondere durch die weiteren Vermögensgegenstandskriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit. Die Vermögenskomponente von nicht umsatzinduzierten, sondern künftige Umsätze alimentierenden Ausgaben, liegt zudem gerade in den dadurch geschaffenen (künftigen) Einnahmepotentialen.⁴³⁹

Das Vermögenswertprinzip ist vor diesem Hintergrund als zentrales Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu verstehen, welches durch die Absicherung eines künftigen Beitrags zum Unternehmenserfolgs auch im Einklang mit Gläubigerschutzerwägungen steht.⁴⁴⁰ Sowohl die von der Rechtsprechung entwickelten Konkretisierungen des Vermögenswertprinzips als auch die für den Begriff des Vermögensgegenstands konstitutiven Kriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit lassen eine – unter Berücksichtigung der gebotenen wirtschaftlichen

⁴³⁵ Vgl. etwa *Ley, Ursula*: Der Begriff 'Wirtschaftsgut' und seine Bedeutung für die Aktivierung, a.a.O., hier S. 97f und S. 103f.

⁴³⁶ Vgl. *Lutz, Günter*: Der Vermögensgegenstand, in: Neuorientierung der Rechenschaftslegung, S. 81–100, hier S. 86; *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Köln 1988, hier S. 401f; mit Bezug zum Begriff des Wirtschaftsguts auch *Mindermann, Torsten*: Quo vadis Vermögensgegenstand?, in: FS Franz, S. 169–181, hier S. 175.

⁴³⁷ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 58.

⁴³⁸ Vgl. *Groh, Manfred*: Vor der dynamischen Wende im Bilanzsteuerrecht?, in: BB, 44. Jg. (1989), S. 1586–1588, hier S. 1587.

⁴³⁹ Vgl. *Moxter, Adolf*: Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 234; *Burkhardt, Dietrich*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Fremdwährungsgeschäfte, Düsseldorf 1988, hier S. 34; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, in: StuW, 71. Jg. (1994), S. 214–231, hier S. 216f.

⁴⁴⁰ Vgl. *Ordelheide, Dieter*: Kaufmännischer Periodengewinn als ökonomischer Gewinn, in: FS Busse von Colbe, S. 275–302, hier S. 293f; m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 57f.

Betrachtungsweise – an Objektivierungsprinzipien orientierte Abgrenzung von Vermögensgegenständen deutlich zutage treten.⁴⁴¹

Dynamische Verrechnungsposten können nicht als Beitrag zum Effektivvermögen gedeutet werden.⁴⁴² Entsprechend ist im Sinne eines ausschüttungsstatistischen Vermögensbegriffs⁴⁴³ nicht auf Aufwendungen, sondern auf das für die Aufwendungen Erlange abzustellen.⁴⁴⁴ Die statische Prägung des geltenden Rechts spiegelt sich insbesondere darin, dass die Erfordernisse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch gewichtige Objektivierungsprinzipien betont werden.⁴⁴⁵

⁴⁴¹ Vgl. *Moxter, Adolf*: Über Bilanztheorien, a.a.O., hier S. 412f; *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 352f; *Dahlke, Andreas/Kahle, Holger*: CCCTB, in: FS Caesar, S. 229–254, hier S. 233.

⁴⁴² Die Handelsbilanz ist daher keine dynamische Bilanz, vgl. *Schmalenbach, Eugen*: Dynamische Bilanz, Köln 1962, hier S. 51f; zur Abgrenzung deutlich *Moxter, Adolf*: Entwicklung der Theorie der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 77; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 111.

⁴⁴³ Vgl. dazu m.w.N. *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 348.

⁴⁴⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, in: BStBl. III 1965, S. 414–416, hier S. 415; *Leykum, Klaus-Dietrich*: Wirtschaftsgut und dynamische Bilanzauffassung in der Steuerbilanz, in: ZfHf, 15. Jg. (1963), S. 397–413, hier S. 410; zur Rechtspr. des RFH vgl. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 100f; insoweit bereits *Simon, Herman Veit*: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Berlin 1910, hier S. 363.

⁴⁴⁵ Vgl. *Moxter, Adolf*: Das "matching principle", in: FS Havermann, S. 487–504, hier S. 502f.

c) *Konkretisierungen des Vermögenswertprinzips*

aa) Unternehmensspezifischer Nutzen

Die prospektive Ausrichtung des Vermögenswertprinzips setzt einen wirtschaftlichen Nutzen für den bilanzierenden Kaufmann voraus.⁴⁴⁶ Die Beurteilung des unternehmensspezifischen Nutzens kann gleichwohl nicht als subjektive Einschätzung des Kaufmanns verstanden werden; vielmehr setzt die Aktivierung einen nachprüfbaren unternehmensspezifischen Nutzen voraus.⁴⁴⁷

Die Möglichkeit Dritter, Nettoeinnahmepotentiale aus dem Vermögenswert ziehen zu können, kann den unternehmensspezifischen Nutzen im Sinne einer betriebsexternen Verwertungsmöglichkeit zwar regelmäßig objektivieren, ist jedoch keine notwendige Voraussetzung; entsprechend können insbesondere Spezialmaschinen und Spezialsoftware die Vermögenswerteigenschaft erfüllen.⁴⁴⁸ Demgegenüber kann eine rechtlich bestehende und unbestrittene Forderung im Einzelfall die Vermögenswerteigenschaft verlieren, wenn für das bilanzierende Unternehmen ein faktischer Zwang besteht, auf die Geltendmachung dieser Forderung zu verzichten.⁴⁴⁹

bb) Prinzip des fiktiven Erwerbs

aaa) Funktion des Erwerberfiktionsprinzips

Die Rechtsprechung stellt zur Objektivierung des Zugangs eines vermögenswerten Vorteils auf das Vorliegen einer feststellbaren und abgrenzbaren Ausgabe⁴⁵⁰ ab und

⁴⁴⁶ Vgl. *Knobbe-Keuk, Brigitte*: Die Bilanzierung unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 227; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 59; a.A. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 66; *Maaßen, Kurt*: Das Wirtschaftsgut, in: StB, 23. Jg. (1972), S. 61–68, hier S. 65. Maaßen setzt einen betriebsexternen Wert voraus. Diese Sichtweise könnte bereits bestimmte Spezialmaschinen von der Aktivierung ausschließen.

⁴⁴⁷ Missverständlich insofern *Reuleaux, Susanne*: Immaterielle Wirtschaftsgüter, a.a.O., hier S. 23; kritisch zur Argumentation von *Reuleaux* vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 59; vgl. auch *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Wiesbaden 2012, hier S. 29.

⁴⁴⁸ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 59f; *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 51f.

⁴⁴⁹ Vgl. dazu m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 60; vgl. ebenfalls m.w.N. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 241.

⁴⁵⁰ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 64 und S. 219f.

orientiert sich am Prinzip des fiktiven Erwerbs:⁴⁵¹ Es wird festgestellt, ob ein hypothetischer Erwerber des gesamten Unternehmens die Ausgabe unter Fortführungsannahme bei der Kaufpreisbemessung besonders vergüten würde.⁴⁵² Damit erfüllt das Erwerberfiktionsprinzip die Funktion, das Prinzip des unternehmensspezifischen Nutzens insoweit zu objektivieren, dass auch ein fiktiver Erwerber des gesamten Unternehmens das betrachtete Vermögenobjekt vergüten müsste. Die Figur des fiktiven Erwerbers knüpft an den Wortlaut der Teilwertvorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG an und kann insoweit als „Ausdruck des Bemühens um Objektivierung der Wertzumessung“ verstanden werden.⁴⁵³

Der Objektivierungsfunktion des Erwerberfiktionsprinzips sind jedoch enge Grenzen gesetzt, was sich auch in der im Schrifttum vorgebrachten Kritik spiegelt, dass sich lediglich eine Verlagerung des subjektiven Ermessens vom Kaufmann auf die Rechtsprechung vollziehe.⁴⁵⁴ Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstandskriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit erscheint es jedoch sachgerecht, auf Ebene des Vermögenswertprinzips lediglich eine Mindestobjektivierung vorzunehmen, welche bloße Verrechnungsposten und Ausgaben ohne Gegenwerte ausschließt.⁴⁵⁵ Zur Abgrenzung letzterer bedarf es jedoch insbesondere im Kontext von Abstandszahlungen bzw. von Zahlungen zur Beseitigung von Fehlmaßnahmen einer Konkretisierung durch die Rechtsprechung, welche durch die Ausfüllung unbestimmter Begriffe die Reichweite des bilanzrechtlichen Vermögens entscheidend prägt.⁴⁵⁶

⁴⁵¹ In jüngerer Rechtsprechung vgl. z.B. Ur. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, in: BStBl. II 2020, S. 3–11, hier S. 7; vgl. darüber hinaus z.B. Ur. des BFH vom 17. Februar 1998 *VIII R 28/95*, in: BStBl. II 1998, S. 505–509, hier S. 507; Ur. des BFH vom 14. Oktober 1971 *IR 52/71*, in: BStBl. II 1972, S. 34–35, hier S. 35.

⁴⁵² Vgl. z.B. Beschluss des BFH vom 2. März 1970 *GrS 1/69*, a.a.O., hier S. 383; Ur. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811.

⁴⁵³ Vgl. *Melwig, Winfried*: Für ein bilanzweckadäquates Teilwertverständnis, a.a.O., hier S. 1079 (auch Zitat); *Wolf, Sandra*: Bilanzierung von Zuschüssen nach HGB und IFRS, Wiesbaden 2010, hier S. 85.

⁴⁵⁴ Vgl. *Freericks, Wolfgang*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, Köln 1976, hier S. 321; *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, a.a.O., hier S. 406.

⁴⁵⁵ Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 67f; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 29f.

⁴⁵⁶ Zur Bedeutung der Rechtspr. vgl. *Eibelschäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 27; zu Abfindungszahlungen an ausscheidende Arbeitnehmer m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte,

bbb) Konkretisierung in der jüngeren Rechtsprechung

(i) Wiederbepflanzungsrechte und Sendelizenzen als Beispiele für tatsächliche Zustände und konkrete Möglichkeiten

Der Begriff des Wirtschaftsguts wird in ständiger Rechtsprechung weit gefasst und kann auch „tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb“ umfassen, „deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten“ lässt.⁴⁵⁷ Folgerichtig können auch Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau Vermögensgegenstände darstellen: Durch das dem Erzeuger vermittelte Recht, nach Rodung einer zulässig bestockten Rebfläche diese wieder mit Rebstöcken zu bepflanzen, verkörpern die Wiederbepflanzungsrechte im Ergebnis das Recht auf Weinerzeugung, das ein fiktiver Erwerber in einer hypothetischen Transaktion vergüten würde.⁴⁵⁸ Die Attribute „konkrete“ Vorteile bzw. „tatsächliche“ Möglichkeiten grenzen den grundsätzlich weiten Vermögenswertbegriff zugleich von einer rein ökonomischen Betrachtung ab.⁴⁵⁹

Überträgt man dieses Verständnis des Vermögenswertprinzips auf Sendelizenzen, welche einem Fernsehsender entsprechende Übertragungskapazitäten zuweisen, so erlangt der Kaufmann durch die Sendelizenz eine exklusive Stellung. Entgegen der im konkreten Verfahren vertretenen Auffassung der Klägerin, welche lediglich eine bloße Geschäftschance ohne konkreten wirtschaftlichen Vorteil annahm, liegt ein vermögenswerter Vorteil vor, den ein gedachter Erwerber vergüten würde; die exklusive Stellung durch die erteilten Übertragungskapazitäten stellt eine konkrete Möglichkeit bzw. einen konkreten Vorteil für den Betrieb dar.⁴⁶⁰

a.a.O., hier S. 65–71. Vgl. zur Behandlung von Fehlmaßnahmen in der jüngeren Rechtsprechung Kap. 2, I. 1. c) bb) bbb) (ii).

⁴⁵⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, a.a.O., hier S. 415 (beide Zitate); vergleichbar formuliert der BFH auch in jüngerer (ständiger) Rechtsprechung, vgl. z.B. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229; Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 302; konsistent damit spricht der BFH auch z.B. der Rezeptur eines Pflanzenschutzmittels die Vermögensgegenstandseigenschaft zu, vgl. Urt. des BFH vom 8. September 2011 *IV R 5/09*, in: *BStBl. II 2012*, S. 122–127, hier S. 124.

⁴⁵⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 6. Dezember 2017 *VI R 65/15*, in: *BStBl. II 2018*, S. 353–355, hier S. 354; zu Wiederbepflanzungsrechten als immaterielle Wirtschaftsgüter vgl. auch *Kanzler, Hans-Joachim*: § 55 EStG, in: *HHR EStG*, hier Rz. 43.

⁴⁵⁹ Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 46.

⁴⁶⁰ Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 *4 K 173/14*, a.a.O., hier S. 2416, vgl. *BFH IV R 13/18* (anhängig); vgl. *Weiss, Martin*: Kommentar zum Urt., in: *BB*, 72. Jg. (2017), S. 2419.

- (ii) Befreiung von nachteiligen Verträgen als Beispiel für die Beseitigung von Fehlmaßnahmen

Während auf eine vorzeitige Nutzungsmöglichkeit gerichtete Abstandszahlung an einen Pächter einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen kann,⁴⁶¹ verneinte der Bundesfinanzhof einen solchen bei einer Abfindungszahlung zur vorzeitigen Entlassung aus einem Erbbaurechtsvertrag,⁴⁶² da durch diese kein wirtschaftlicher Vorteil zugeht, sondern lediglich ein wirtschaftlicher Nachteil beseitigt werde.⁴⁶³

In einer jüngeren Entscheidung sah der Bundesfinanzhof eine gezahlte Entschädigung für die vorzeitige Auflösung eines unbefristeten Vertriebsvertrags – im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung – als Zahlung zur Befreiung aus einem Vertrag an, welcher sich als unternehmerische Fehlmaßnahme herausgestellt hat: Der entsprechende Erwerb des Rechteverzichts zur Beseitigung dieser Fehlmaßnahme kann keinen Vermögensgegenstand „Vertriebsrecht“ begründen.⁴⁶⁴ Während sowohl Abstandszahlungen zur Erlangung eines originären Vorteils als auch Entschädigungen für eine vorzeitige Vertragsauflösung regelmäßig einem ökonomischen Kalkül folgen werden, so ist die Vergangenheitsorientierung fehlmaßnahmenbeseitigender Ausgaben innerhalb des Erwerberfiktionsprinzips zu würdigen: Ein Erwerber würde nach Beseitigung der Maßnahme gerade keinen höheren Preis ansetzen als für den Fall, dass der nachteilige Vertrag nie geschlossen worden wäre.⁴⁶⁵

- cc) Längerfristiger Nutzen als nicht notwendige Konkretisierung

- aaa) Das Prinzip des längerfristigen Nutzens in der Rechtsprechung

Das Vermögenswertprinzip wurde in der Rechtsprechung⁴⁶⁶ häufig durch das Abstellen auf einen längerfristigen und nachhaltigen Nutzen konkretisiert. Für die

⁴⁶¹ Vgl. Beschluss des BFH vom 2. März 1970 *GrS I/69*, a.a.O., hier S. 383.

⁴⁶² Vgl. Urt. des BFH vom 14. Oktober 1971 *IR 52/71*, a.a.O., hier S. 35.

⁴⁶³ Zum Vergleich mit der Rechtsprechung zu Abfindungen an abhängig beschäftigte Arbeitnehmer vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 67–70; *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, a.a.O., hier S. 403.

⁴⁶⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 6. September 2018 *IV R 26/16*, in: BB, 74. Jg. (2019), S. 43; zustimmend *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2018, in: BB, 74. Jg. (2019), S. 43–50, hier S. 43.

⁴⁶⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 14. Oktober 1971 *IR 52/71*, a.a.O., hier S. 35.

⁴⁶⁶ Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, a.a.O., hier S. 415; Urt. des BFH vom 4. März 1976 *IV R 78/72*, in: BStBl. II 1977, S. 380–382, hier S. 381; Urt. des BFH vom 28. Mai 1979 *IR*

Orientierung am Prinzip des längerfristigen Nutzens spricht, dass das Vorliegen eines Stichtagsvermögens im Sinne des Vermögenswertprinzips einen künftigen Ertragswertbeitrag voraussetzt. Zudem könnten das Vorsichtsprinzip und Praktikabilitäts- bzw. Objektivierungserwägungen dafür sprechen, durch das Abstellen auf einen längerfristigen Nutzen das Risiko von Fehlbeurteilungen und damit das Risiko der Aktivierung von Non-Valeurs zu reduzieren.⁴⁶⁷

Nicht zuletzt aufgrund der Auslegungsbedürftigkeit des Merkmals „längerfristig“ erscheint die objektivierende Wirkung jedoch eingeschränkt.⁴⁶⁸ Bilanztheoretisch ist das Unterkriterium des längerfristigen Nutzens nicht haltbar;⁴⁶⁹ ein Vermögenswert setzt zwar einen künftigen Ertragswertbeitrag voraus, gleichwohl kann es bei der Abbildung des Stichtagsvermögens nicht auf dessen Dauer ankommen.⁴⁷⁰

Der Ausschluss von vorübergehenden Rechtspositionen aus dem Kreis potenzieller Vermögenswerte ist somit systematisch nicht begründbar. Entsprechend folgerichtig stellt auch der Bundesfinanzhof in jüngerer Rechtsprechung klar, dass ein über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckender Nutzen kein Definitionsmerkmal des Wirtschaftsgutsbegriffs darstellt.⁴⁷¹

1/76, in: BStBl. II 1979, S. 734–738, hier S. 737; z.T. wird das Kriterium nicht erwähnt, vgl. z.B. Beschluss des BFH vom 7. August 2000 *GrS 2/99*, a.a.O.; eine Objektivierungsfunktion des längerfristigen Nutzens sieht *Stapperfend, Thomas*: Die steuer- und bilanzrechtliche Behandlung von Software, Köln 1991, hier S. 31f.

⁴⁶⁷ Vgl. *Tolls, Günter*: Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut als Rechtsbegriffe im künftigen Handelsrecht, Augsburg 1987, hier S. 70; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 219; *Reuleaux, Susanne*: Immaterielle Wirtschaftsgüter, a.a.O., hier S. 29; *Freericks, Wolfgang*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 324.

⁴⁶⁸ Vgl. *Pfeiffer, Thomas*: Begriffsbestimmung und Bilanzierungsfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, a.a.O., hier S. 336; *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 170.

⁴⁶⁹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 61; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 218f.

⁴⁷⁰ Vgl. *Ley, Ursula*: Der Begriff 'Wirtschaftsgut' und seine Bedeutung für die Aktivierung, a.a.O., hier S. 103.

⁴⁷¹ Vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht und der BFH, in: *StuB*, 23. Jg. (2021), S. 150–156, hier S. 153; Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327; bereits zuvor stellte der BFH fest, dass ein mehrjähriger Nutzen nur „in der Regel“ vorliegen müsse vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 876.

bbb) Vorübergehende Rechtspositionen als potenzielle Vermögensvorteile

Da die Dauer der Nutzbarkeit eines Vermögensvorteils kein Merkmal des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs darstellt und entsprechend ein mehrjähriger Nutzen nicht notwendig für das Vorliegen eines Wirtschaftsguts ist, schließt das Vermögenswertprinzip nur vorübergehende Rechtspositionen nicht grundsätzlich von der Aktivierung aus: Der Bundesfinanzhof argumentiert daher schlüssig, dass eine einseitig eingeräumte Kaufoption aus einem PKW-Leasingvertrag auch dann zum bilanzierungspflichtigen Kaufmannsvermögen gehören kann, wenn sie keinen mehrjährigen bzw. längerfristigen Nutzenvorteil verkörpert.⁴⁷² Über die bejahte Vermögensgegenstandseigenschaft einer kurzfristigen Option hinaus stellt der Bundesfinanzhof generell klar, dass es auf das Kriterium des mehrjährigen Nutzens nicht ankommen kann.⁴⁷³

⁴⁷² Vgl. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O., hier S.327f.

⁴⁷³ Vgl. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229; vgl. Leitsatz Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O; zustimmend vgl. *Weber-Grellet, Heinrich: Rechtsprechungsreport zu 2015*, in: *BB*, 71. Jg. (2016), S. 43–50, hier S. 44; *Kleinmanns, Florian: Kaufoption als entnahmefähiges Wirtschaftsgut*, in: *BB*, 70. Jg. (2015), S. 622–625, hier S. 625.

2. Grundsatz der Bilanzierung greifbarer Vermögenswerte

a) Funktion und Grenzen des Kriteriums der Greifbarkeit

aa) Vergegenständlichung und Trennbarkeit vom Geschäfts- oder Firmenwert

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gläubigerschutzes und des regelmäßigen Gleichklangs von Objektivierungs- und Vorsichtsprinzip beim Bilanzansatz auf der Aktivseite kann die Bilanz im Rechtssinne – in Abgrenzung zu der dynamischen Bilanzlehre – zunächst als gegenständlich gedachte Vermögensübersicht verstanden werden.⁴⁷⁴

Vor diesem Hintergrund sind auch die Typisierungsvermutungen der älteren Rechtsprechung⁴⁷⁵ zu deuten, welche (jeweils widerlegbar) Sachen und Rechte als greifbare und rein wirtschaftliche Güter als nicht greifbare Vermögenswerte vermuteten.⁴⁷⁶ Vermögenswerte müssen in diesem Sinne „objektiv werthaltige Position[en]“ verkörpern und „als Einzelheit ins Gewicht fallen“.⁴⁷⁷ Die so verstandene Greifbarkeit ist konstitutiv für den bilanzrechtlichen Vermögensbegriff und intendiert eine Abgrenzbarkeit vom Geschäfts- oder Firmenwert dem Grunde nach.⁴⁷⁸ Daraus folgt auch, dass Greifbarkeitstypisierungen nur erste Anhaltspunkte liefern und insbesondere bei rein wirtschaftlichen Vorteilen eine tiefergehende Analyse nicht verdrängen können.⁴⁷⁹

⁴⁷⁴ Vgl. *Beisse, Heinrich*: Zur Bilanzauffassung des Bundesfinanzhofs, in: *JbFfStr.* 29. Jg. (1978/79), S. 186–196, hier S. 187. Zur Vergegenständlichung als Ausprägung des Objektivierungsprinzips vgl. *m.w.N.* Kap. 1, III. 1. b) bb).

⁴⁷⁵ Vgl. *m.w.N. Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 11f; *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 48f; *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 136f.

⁴⁷⁶ Vgl. *Kronner, Markus*: GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, a.a.O., hier S. 14; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 144f; *Moxter, Adolf*: Aktivierungsgrenzen bei 'immateriellen Anlagewerten', in: *BB*, 33. Jg. (1978), S. 821–825, hier S. 824.

⁴⁷⁷ Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, a.a.O., hier S. 326 (beide Zitate); vgl. auch Beschluss des BFH vom 16. Februar 1990 *III B 90/88*, in: *BStBl.* II 1990, S. 794–795, hier S. 795.

⁴⁷⁸ Vgl. bereits Urt. des BFH vom 21. Oktober 1931 *VI A 2002/29*, in: *RStBl.* 1932, S. 305–308, hier S. 307; Urt. des BFH vom 18. Juli 1972 *VIII R 16/68*, in: *BStBl.* II 1972, S. 884–886, hier S. 885; Urt. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811; Urt. des BFH vom 28. März 1990 *II R 30/89*, in: *BStBl.* II 1990, S. 569–570, hier S. 570.

⁴⁷⁹ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 12.

bb) Einordnung der Greifbarkeitskonzeption in das System handelsrechtlicher GoB

aaa) Passivische Greifbarkeitskonzeption

Das Greifbarkeitsprinzip zielt darauf ab, intersubjektiv nicht nachprüfbar, sich „ins Unbestimmte zerfließende (positive und negative) Beiträge zum Effektivvermögen von der Bilanzierung auszuschließen“.⁴⁸⁰ Der Rekurs auf einen gedachten Erwerber des gesamten Unternehmens soll sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz eine erste Objektivierung erreichen und eine Trennbarkeit von positiven oder negativen geschäftswertbeeinflussenden Faktoren ermöglichen.⁴⁸¹ Dies zielt zuvorderst auf die Verhinderung einer willkürlichen Erfolgsermittlung ab und stellt sicher, dass sich Vermögensbelastungen wie auch Vermögensvorteile „nicht ins Allgemeine verflüchtigen“.⁴⁸² Zudem ist das Außenverpflichtungsprinzip als Merkmal der passivischen Greifbarkeit insofern auf die Greifbarkeitskonzeption auf der Aktivseite übertragbar, als es auf eine faktische Unentziehbarkeit rekurriert.⁴⁸³

bbb) Bedeutung der Fortführungsannahme für den Bilanzansatz

Der in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB verankerte Fortführungsgedanke ist als elementarer Ausdruck gesetzlicher Zielvorstellungen zu verstehen, der im Rahmen der geltenden statischen Bilanzkonzeption zu verwirklichen ist und auch den Bilanzansatz prägt.⁴⁸⁴

⁴⁸⁰ Euler, Roland: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 110 (Zitat); vgl. Baetge, Jörg: Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, a.a.O., hier S. 17.

⁴⁸¹ Vgl. Moxter, Adolf: Zum Passivierungszeitpunkt von Umweltschutzrückstellungen, in: FS Forster, S. 427–437, hier S. 430.

⁴⁸² Vgl. Baetge, Jörg: Zur Frage der Reichweite des Passivierungsgrundsatzes, in: FS Forster, S. 27–44, hier S. 38 (auch Zitat); Moxter, Adolf/Wesner, Peter: Gewinnrealisierungsprobleme in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, in: FS Müller, S. 649–662, hier S. 659; Everding, Karl: Zum Begriff des Wirtschaftsguts und zur Rechnungsabgrenzung, in: StuW, 36. Jg. (1959), S. 170–179, hier S. 171.

⁴⁸³ Vgl. Böcking, Hans-Joachim: Verbindlichkeitsbilanzierung, a.a.O., hier S. 107f; Hommel, Michael: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 357.

⁴⁸⁴ Vgl. Kammann, Evert: Stichtagsprinzip und zukunftsorientierte Bilanzierung, Köln 1988, hier S. 208–211; Wölk, Armin: Die Generalnorm für den Einzelabschluss von Kapitalgesellschaften, Frankfurt am Main 1992, hier S. 127; Euler, Roland: Steuerbilanzielle Konsequenzen der internationalisierten Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 18.

Eine Abkehr von der Fortführungsprämisse ist als Ausnahme normiert und erfordert eine „völlig neue Beurteilung der Ansatz- und Bewertungsfragen“.⁴⁸⁵

Der Bilanzansatz von Vermögensgegenständen ist daher nicht durch eine zerschlagungsorientierte Vermögensermittlung geprägt, vielmehr wird der Vermögensgegenstandsbegriff konzeptionell durch das Fortführungsprinzip definiert.⁴⁸⁶ Zu Recht wird im Schrifttum die Bedeutung des Gläubigerschutzes für den Bilanzansatz hervorgehoben;⁴⁸⁷ neben dem Grundsatz wirtschaftlicher Vermögenszurechnung spricht jedoch u.a. auch die Konzeption aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gegen einen zerschlagungsstatistisch geprägten Bilanzansatz.⁴⁸⁸

Die prospektive wirtschaftliche Betrachtungsweise⁴⁸⁹ spiegelt sich auch im Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche zukunftsbezogen als (objektivierter) Betrag gedeutet werden können, welcher mindestens durch künftige Nettoeinnahmen gedeckt ist.⁴⁹⁰ Die These, der Grundsatz der Unternehmensfortführung beschränke sich auf die Bewertung eines von einer Zerschlagungskonzeption geprägten Mengengerüsts,⁴⁹¹ kann daher nicht überzeugen; die Wirkung des Fortführungsprinzips auf den Bilanzansatz steht nicht zuletzt im Einklang mit dem Realisationsprinzip.⁴⁹²

⁴⁸⁵ Vgl. *Hennrichs, Joachim/Schulze-Osterloh, Joachim*: Das Fortführungsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Lichte der EU-Bilanz-Richtlinie, in: *DStR*, 56. Jg. (2018), S. 1731–1735, hier S. 1732 (auch Zitat).

⁴⁸⁶ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 39f; *Tanzer, Michael*: Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Bewertung in der Steuerbilanz, in: *DStJG*, 7. Tagungsbd., (1984), S. 55–96, hier S. 63f; *Döllerer, Georg*: Gedanken zur 'Bilanz im Rechtssinne', a.a.O., hier S. 199.

⁴⁸⁷ Vgl. *Baetge, Jörg* et al.: *Bilanzen*, a.a.O., hier S. 160; zu statischen Merkmalen des Vermögensbegriffs vgl. *Oberbrinkmann, Frank*: Statische und dynamische Interpretation der Handelsbilanz, Düsseldorf 1990, hier S. 301–303.

⁴⁸⁸ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 40–44; *Hennrichs, Joachim*: Der steuerrechtliche sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 EStG, a.a.O., hier S. 147f; *Gschwendner, Hubert*: Mietereinbauten Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter, in: *FS Beisse*, S. 215–233, hier S. 225f; *Gruber, Thomas*: Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, Stuttgart 1991, hier S. 70.

⁴⁸⁹ Vgl. *Eibelschäuser, Manfred*: Abschreibungen und Realisationsprinzip, in: *FS Beisse*, S. 153–169, hier S. 157; *Ordelheide, Dieter*: Kaufmännischer Periodengewinn als ökonomischer Gewinn, a.a.O., hier S. 279f.

⁴⁹⁰ Vgl. *ders.*: Kapital und Gewinn, in: *Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis*, S. 21–41, hier S. 27; *Eibelschäuser, Manfred*: Abschreibungen und Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 158; stärker retrospektiv *Baetge, Jörg*: Herstellungskosten, in: *FS Ludewig*, S. 53–84, hier S. 57f.

⁴⁹¹ Vgl. *Lutz, Günter*: Der Vermögensgegenstand, a.a.O., hier S. 93. *Lutz* wendet sich – unter Rückgriff auf die Teilhabertese – gegen die ständige Rechtsprechung des BFH und interpretiert auch Vermögensansatz in der Steuerbilanz zerschlagungsstatistisch.

⁴⁹² Vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 229; *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip,

Basierend auf der Feststellung, dass aus systematischer Sicht gewichtige Argumente gegen einen zerschlagungsstatischen Bilanzansatz sprechen, ist nun zu untersuchen, wie das Kriterium der Greifbarkeit systemkonform konkretisiert werden kann.

a.a.O., hier S. 2191; *Mellwig, Winfried*: Herstellungskosten und Realisationsprinzip, in: FS Budde, S. 397–418, hier S. 403.

b) *Konkretisierung des Greifbarkeitsprinzips*

aa) Unmaßgeblichkeit der Einzelveräußerbarkeit und Einzelvollstreckbarkeit

Die dargelegten systematischen Argumente gegen einen rein zerschlagungsorientierten Bilanzansatz sprechen zunächst gegen eine enge Konkretisierung des Greifbarkeitsprinzips im Sinne einer Einzelveräußerbarkeit, welche im Schrifttum entweder als konkrete selbstständige Verkehrsfähigkeit oder – abstrahiert von gesetzlichen oder vertraglichen Veräußerungsbeschränkungen – abstrakte selbstständige Verkehrsfähigkeit verstanden wird.⁴⁹³

Diese Sichtweise stützt sich insbesondere auf Gläubigerschutzerwägungen und möchte grundsätzlich nur diejenigen Vermögenswerte erfassen, welche zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen im Liquidationsfall dienen können.⁴⁹⁴

Während das Kriterium der Einzelverkehrsfähigkeit begrifflich grundsätzlich sowohl die Einzelbeschaffbarkeit als auch die Einzelveräußerbarkeit umfassen kann,⁴⁹⁵ wird im Schrifttum zumeist ausschließlich auf die Einzelveräußerbarkeit abgestellt:

Neben dem generischen Verweis auf den Gläubigerschutz werden in systematischer Sicht das Realisationsprinzip,⁴⁹⁶ der Einzelbewertungsgrundsatz⁴⁹⁷ sowie Objektivierungswirkungen⁴⁹⁸ als wesentliche Rechtfertigung einer Orientierung an der Einzelverkehrsfähigkeit angeführt. Die Argumentation ist nachvollziehbar, da das Abstellen

⁴⁹³ Vgl. *Tolls, Günter*: Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut als Rechtsbegriffe im künftigen Handelsrecht, a.a.O., hier S. 132f; *Kupsch, Peter*: Sind Zuschüsse und Abstandszahlungen immaterielle Anlagewerte (Wirtschaftsgüter)?, in: WPg, 30. Jg. (1977), S. 663–671, hier S. 664; *Freericks, Wolfgang*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 142f; *Wichmann, Gerd*: Der Vermögensgegenstand als Bilanzierungsobjekt nach dem HGB, in: DB, 41. Jg. (1988), S. 192–194, hier S. 192; *Knapp, Lotte*: Was darf der Kaufmann als seine Vermögensgegenstände bilanzieren?, a.a.O., hier S. 1122; *Gail, Winfried*: Der Begriff des Wirtschaftsgutes und seine aktuelle Bedeutung im Steuerrecht, in: BB, 32. Jg. (1977), S. 135–139, hier S. 137.

⁴⁹⁴ Vgl. *Lutz, Günter*: Der Vermögensgegenstand, a.a.O., hier S. 82.

⁴⁹⁵ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 14.

⁴⁹⁶ Vgl. *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, in: HuRB, S. 335–343, hier S. 340.

⁴⁹⁷ Vgl. m.w.N. *Eibelhäuser, Manfred*: Der Bundesfinanzhof und die statische Bilanzauffassung, in: ZfBF, 33. Jg. (1981), S. 56–68, hier S. 66f.

⁴⁹⁸ Vgl. *Wichmann, Gerd*: Der Vermögensgegenstand als Bilanzierungsobjekt nach dem HGB, a.a.O., hier S. 192f; *Müller-Dahl, Frank*: Betriebswirtschaftliche Probleme der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsfähigkeit, a.a.O., hier S. 92.

auf eine eng verstandene Einzelveräußerbarkeit eine objektivierende Wirkung entfalte, der Vermögensgegenstand insoweit absatzseitig abgegrenzt würde.⁴⁹⁹

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass eine systemkonform abgeleitete Greifbarkeitskonzeption zwar einer willkürlichen Erfolgsermittlung entgegentritt, daraus eine zerschlagungsorientierte Einengung des Kreises der Aktiven jedoch nicht abgeleitet werden kann.⁵⁰⁰ Eine eng verstandene Einzelveräußerbarkeit wäre zudem nicht mit dem Prinzip wirtschaftlicher Betrachtungsweise vereinbar und würde bereits Vermögenswerten die Aktivierungsfähigkeit absprechen, welche „im Konkursfall mit hinreichender Sicherheit einen Beitrag zur Schuldendeckungsfähigkeit leisten würden“.⁵⁰¹

Insbesondere die teilweise vertretene Auffassung, es komme auf die abstrakte Verkehrsfähigkeit an, mithin auf die Frage, ob ein Vermögenswert „seiner Natur nach“ einzelverkehrsfähig sei,⁵⁰² kann auch im Lichte des Objektivierungsprinzips nicht überzeugen: So verstanden lässt sich das Kriterium der Einzelverkehrsfähigkeit weder mit der fortführungsorientierten Greifbarkeitskonzeption in Einklang bringen noch können die intendierten Objektivierungswirkungen erreicht werden.⁵⁰³

Als Konsequenz der Unschärfen des Kriteriums der Einzelverkehrsfähigkeit wurde im Schrifttum die Notwendigkeit des Rückgriffs auf eine Einzelvollstreckbarkeit abgeleitet: Das von *Tiedchen* vorgeschlagene Kriterium⁵⁰⁴ stellt auf eine zwangsweise Verwertungsfähigkeit im Wege der Einzelvollstreckung ab. Dies erscheint zunächst mit Blick auf das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip und auf einen objektivierten Bilanzansatz nachvollziehbar; auch ein Widerspruch zur Fortführungsprämisse entsteht nicht zwangsläufig.⁵⁰⁵

⁴⁹⁹ Vgl. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 34.

⁵⁰⁰ Vgl. Kap. 2, I. 2. a) bb) bbb).

⁵⁰¹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 91 (auch Zitat).

⁵⁰² Vgl. m.w.N. *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, Wien 2001, hier S. 155.

⁵⁰³ Vgl. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 36; *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 15; m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 93f; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 220.

⁵⁰⁴ Vgl. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 59.

⁵⁰⁵ Vgl. *Roß, Norbert*: Gemeinsamkeiten und Unterschiede handels- und steuerrechtlicher Aktivierungskonzeptionen, in: Rechnungslegung und Prüfung, S. 232–253, hier S. 239.

Gleichwohl sprechen gewichtige Gründe gegen die Orientierung an der Einzelvollstreckbarkeit als Vermögensgegenstandskriterium: Im Ergebnis würden die in der Gliederungsvorschrift des § 266 Abs. 2 HGB unter den immateriellen Vermögensgegenständen angeführten „ähnlichen Werte“ mangels Einzelvollstreckbarkeit eine inhaltsleere Position verkörpern.⁵⁰⁶ Das Kriterium der Einzelvollstreckbarkeit wird daher zu Recht überwiegend abgelehnt,⁵⁰⁷ jedoch z.T. als ergänzendes Kriterium herangezogen.⁵⁰⁸

Ekkenga vertritt die Ansicht, dass sich eine Vermögenszuordnung nach wirtschaftlichen Kriterien verbiete und erwägt anknüpfend an die Überlegungen von *Tiedchen* eine Orientierung an der Verwertungsbefugnis des Konkursverwalters im Insolvenzfall.⁵⁰⁹ Eine solche Vermögenskonzeption zielt gläubigerschutzbedingt primär auf die Erhaltung des Schuldendeckungspotentials ab und vermag zugleich eine objektivierende Wirkung zu entfalten. Diese Konzeption ist jedoch weder mit dem Primärzweck der Gewinnanspruchsermittlung noch mit der in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB normierten Fortführungsannahme in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ist zumindest fraglich, ob sich dieses Kriterium widerspruchsfrei aus dem geltenden Insolvenzrecht ableiten ließe.⁵¹⁰

⁵⁰⁶ Vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 27; *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 18.

⁵⁰⁷ Statt vieler *Baetge, Jörg* et al.: Bilanzen, a.a.O., hier S. 162.

⁵⁰⁸ Vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 31; *Mindermann, Torsten*: Quo vadis Vermögensgegenstand?, a.a.O., hier S. 172; *Kahle, Holger*: Das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 EStG, a.a.O., hier Rz. 43; *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 73.

⁵⁰⁹ Vgl. *Ekkenga, Jens*: Gibt es 'wirtschaftliches Eigentum' im Handelsbilanzrecht?, in: ZGR, 26. Jg. (1997), S. 262–270, hier S. 269.

⁵¹⁰ Vgl. *Keller, Ulrich*: Insolvenzrecht, München 2020, hier Rn. 7 sowie Rn. 19f; kritisch mit Blick auf eine an der „Greifbarkeit im Insolvenzfall“ orientierten Vermögenskonzeption und m.w.N. *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 914.

bb) Bedeutung der Einzelverwertbarkeit

aaa) Funktion als hinreichender Objektivierungsmaßstab

Im Schrifttum wird regelmäßig auf die im Vergleich zur Einzelveräußerbarkeit konzeptionell weiter gefasste Einzelverwertbarkeit als Aktivierungskriterium abgestellt und vorausgesetzt, dass ein Gut durch Veräußerung, Einräumung eines Nutzungsrechts oder durch bedingten Verzicht in Geld transformiert werden kann.⁵¹¹

Darüber hinaus wird eine Einzelverwertbarkeit mitunter auch bejaht, wenn das Gut einzelvollstreckbar ist.⁵¹² Die Orientierung an der Einzelverwertbarkeit leitet sich systematisch aus dem Zweck des Gläubigerschutzes ab, aus welchem im Schrifttum wiederum die Schuldendeckungsfähigkeit als „grundlegendes Definitionsmerkmal eines Vermögensgegenstands“⁵¹³ abgeleitet wird.

Dafür spricht die zu Recht angeführte Bedeutung des Gläubigerschutzes im Bilanzrecht sowie die Unterordnung der Informationsfunktion unter die Gewinnanspruchsermittlung.⁵¹⁴ Der Betonung des Merkmals der Einzelverwertbarkeit im Schrifttum ist zumindest insoweit zuzustimmen, als dass dieses zur Frage der objektivierten Abgrenzung immaterieller Vermögensvorteile vom Geschäfts- oder Firmenwert subsidiär herangezogen werden kann.⁵¹⁵

⁵¹¹ Vgl. DRS 24.17 i.V.m. 24.20f; *Lamers, Alfons*: Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht, München 1981, hier S. 205–216; *Fabri, Stephan*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung entgeltlicher Nutzungsverhältnisse, Bergisch Gladbach 1986, hier S. 84; *Niemeyer, Markus*: Bilanzierung und Ausweis von Optionsgeschäften nach Handelsrecht und Steuerrecht, Frankfurt am Main 1990, hier S. 41f; *Nonnenmacher, Rolf*: Bilanzierung von Forschung und Entwicklung, in: DStR, 31. Jg. (1993), S. 1231–1235, hier S. 1234.

⁵¹² Vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 31; *Ollinger, Carina*: Latente Steuern im handelsrechtlichen Einzelabschluss, Berlin 2015, hier S. 209. Zudem sieht DRS 24.18 die Einzelvollstreckbarkeit als Unterfall der Einzelverwertbarkeit an.

⁵¹³ *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 70. Ähnlich bereits *ADS*: Kommentierung zu § 246 HGB, Tz. 27f.

⁵¹⁴ Vgl. *Baetge, Jörg et al.*: Bilanzen, a.a.O., hier S. 160f; *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 70; *Mindermann, Torsten*: Quo vadis Vermögensgegenstand?, a.a.O., hier S. 172f.

⁵¹⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 876f; Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 303.

Die Einzelverwertbarkeit ist somit regelmäßig hinreichendes, nicht jedoch notwendiges bzw. konstitutives Merkmal des Vermögensgegenstandsbegriffs im geltenden ausschüttungsstatistisch geprägten Bilanzrecht.

bbb) Grenzen der Konkretisierung

Gegen die Erhebung der Einzelverwertbarkeit als konstitutives Vermögensgegenstandskriterium spricht in systematischer Sicht jedoch zunächst die Auslegung des Bundesfinanzhofs, der eine grundsätzliche Übereinstimmung von Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut feststellt⁵¹⁶ und sich ausdrücklich gegen eine Orientierung am Merkmal der Einzelveräußerbarkeit ausspricht bzw. zumindest implizit eine primäre Orientierung am Merkmal der Einzelverwertbarkeit ablehnt.⁵¹⁷

In materieller Sicht spricht insbesondere das Fortführungsprinzip gegen eine zerschlagungsorientierte Interpretation des Handelsbilanzansatzes.⁵¹⁸ Darüber hinaus verbleibt eine konzeptionelle Unschärfe, welche etwa bei der Abgrenzung eines im Rahmen eines Unternehmenskaufs miterworbenen Kundenstamms zutage tritt.⁵¹⁹ Trotz gewichtiger Gründe für eine Betonung des Gläubigerschutzes entspricht im Ergebnis weder eine zerschlagungsstatistisch begründete Orientierung an einer Einzelveräußerbarkeit noch eine die Ermittlung des Fortführungsvermögens einengende Orientierung an der Einzelverwertbarkeit dem geltenden ausschüttungsstatistischen Bilanzverständnis: Eine Betonung des Bilanzzwecks der Ermittlung des Schuldendeckungspotentials und das daraus abgeleitete Kriterium der Einzelverwertbarkeit würden dazu führen, dass die Reichweite des Vermögensgegenstandsbegriffs enger gefasst ist als die des Wirtschaftsgutsbegriffs. *Kahle* spricht daher nicht nur dem derivativen Geschäfts- oder Firmenwert, sondern auch Wettbewerbsverboten und Belieferungsrechten die Vermögensgegenstandseigenschaft ab.⁵²⁰

⁵¹⁶ Vgl. Kap. 1, II. 2. a) aa).

⁵¹⁷ Vgl. Ur. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O.

⁵¹⁸ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 39f.

⁵¹⁹ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 17; zu einem Auftragsbestand als immaterielles Wirtschaftsgut vgl. Ur. des BFH vom 1. Februar 1989 *VIII R 361/83*, in: BFH/NV 1989, S. 778–779, hier S. 779.

⁵²⁰ Vgl. *Kahle, Holger*: Das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 EStG, a.a.O., hier Rn. 43; m.w.N. *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 81f.

Stellt man auf das an den Bilanzzweck der Schuldendeckungskontrolle angelehnte Kriterium der Einzelverwertbarkeit ab, so erscheint dies nachvollziehbar und folgerichtig. Überraschend ist indes, dass im Schrifttum z.T. ebenfalls auf eine selbstständige Verwertbarkeit abgestellt wird, zugleich aber (nicht selbstständig verwertbaren) Wettbewerbsverboten und Belieferungsrechten Vermögensgegenstandseigenschaft zugesprochen wird.⁵²¹

Gelhausen et al. bejahen die Einzelverwertbarkeit im Einzelfall bereits bei ausschließlich interner Nutzbarkeit immaterieller Anlagegüter.⁵²² Zu Recht wird das Kriterium der Einzelverwertbarkeit im Schrifttum als „auslegungsoffen[.]“⁵²³ bezeichnet: Da im Einzelfall offen bleibt, was als „nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar“⁵²⁴ betrachtet wird und eine enge Definition von Einzelverwertbarkeit in der Kommentarliteratur regelmäßig kasuistisch nicht nur um Wettbewerbsverbote oder Vertriebs- oder Belieferungsrechte, sondern selbst um nur intern nutzbare immaterielle Güter erweitert wird,⁵²⁵ ergibt sich materiell eine weitreichende Übereinstimmung zur durch den Bundesfinanzhof entwickelten Übertragbarkeitskonzeption.

ccc) Einzelverwertbarkeit im Lichte des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Im Zuge des BilMoG hat der Gesetzgeber scheinbar das Kriterium der Einzelverwertbarkeit gestärkt: Bei selbstgeschaffenen immateriellen Werten könne nur vom Vorliegen eines Vermögensgegenstands ausgegangen werden, „wenn das selbst erstellte Gut nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar“⁵²⁶ sei. Eine Folge wäre eine erhebliche Einschränkung des Vermögenswertprinzips. Es erscheint naheliegend, dass der

⁵²¹ Vgl. *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 266 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 41; vgl. m.w.N. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EstG, in: HHR EStG, hier Rn. 1579.

⁵²² Vgl. *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Düsseldorf 2009, hier S. 81.

⁵²³ *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

⁵²⁴ BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

⁵²⁵ Teilweise zustimmend *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 17f; *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 81f; *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 266 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 41.

⁵²⁶ BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

Hinweis des Gesetzgebers in der Regierungsbegründung nicht als intendierte Rechtsänderung verstanden werden kann.⁵²⁷

Diese Auffassung ist konsistent mit der Klarstellung des Gesetzgebers, dass „die bisherige Interpretation des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs ihre Bedeutung“⁵²⁸ behalte. Zudem sollten ausweislich des Regierungsentwurfes „Eckpfeiler [...] wie das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ bestehen bleiben.⁵²⁹ In der Gesamtschau ist daher nicht von einer Aufwertung des Kriteriums der Einzelverwertbarkeit auszugehen, da sich dieses gerade nicht aus dem System der GoB im geltenden Bilanzrecht widerspruchsfrei ableiten ließe.

cc) Angemessenheit einer an der Übertragbarkeit orientierten Greifbarkeitskonzeption und Praktikabilitätsabwägungen

aaa) Bilanzzweckkonformität

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, dass der in einem Wirtschaftsgut „verkörperte Vermögenswert zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden kann“⁵³⁰, was einer „konsequenten Umsetzung des gesetzlich verankerten Fortführungsgedankens“ entspricht.⁵³¹

Das Kriterium der Übertragbarkeit mit dem gesamten Unternehmen ist als „Bindeglied zwischen einer wirtschaftlichen und einer objektivierten Betrachtungsweise“ zu

⁵²⁷ So auch *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 761f; *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 32; a.A. *Rade, Katja/Stobbe, Thomas*: Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Bilanzierung von Fußballspielerwerten in der Handelsbilanz, in: *DStR*, 47. Jg. (2009), S. 1109–1116, hier S. 1112; *Henrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: *DB*, 61. Jg. (2008), S. 537–542, hier S. 539.

⁵²⁸ BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 35; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 761f.

⁵²⁹ Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 32 (auch Zitat).

⁵³⁰ Urt. des BFH vom 17. Februar 1998 *VIII R 28/95*, a.a.O., hier S. 507; vgl. zudem Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *I R 72/73*, a.a.O., hier S. 13; Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229.

⁵³¹ Vgl. *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 138 (auch Zitat).

verstehen, indem „unter Betonung des wirtschaftlichen Normzwecks der Bilanz im Rechtssinne einer zu starken Beschränkung der aktivierungsfähigen wirtschaftlichen Vorteile“ entgegengetreten wird.⁵³²

Vor diesem Hintergrund problematisieren Teile der Literatur die mit den Kriterien der Einzelveräußerbarkeit bzw. der Einzelverwertbarkeit verbundene Verzerrung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie deren fehlende Objektivierbarkeit und treten auch deshalb für eine Orientierung an der Übertragbarkeitskonzeption der Rechtsprechung ein.⁵³³ Durch das im Grundsatz übereinstimmende Ziel der Ermittlung eines objektivierten Gewinns auf der Grundlage einer objektivierungsbedingt eingeschränkten Effektivvermögensapproximation besteht kein grundlegender Dissens zwischen handels- und steuerbilanzieller Zielsetzung; die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konkretisiert daher das Übertragbarkeitsprinzip als eines von mehreren kumulativ zu erfüllenden Vermögensgegenstandskriterien nach handelsrechtlichen GoB.⁵³⁴

bbb) Überwindung der im Schrifttum vorherrschenden kasuistischen Lösungsansätze

Die kasuistischen Lösungsansätze im Schrifttum können – trotz materiell durchaus weitreichender Übereinstimmung zur ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – in systematischer Sicht nicht überzeugen: So wird das Kriterium der Einzelverwertbarkeit nicht nur um einzelvollstreckbare Positionen, sondern auch um einzelne nur mit dem Unternehmen übertragbare bzw. ausschließlich intern nutzbare Vermögenswerte erweitert.⁵³⁵ Die resultierende Kennzeichnung von Vermögensgegenständen im Sinne von beispielhaften Aufzählungen ist weder bilanztheoretisch überzeugend, noch aus praktischer Sicht erstrebenswert.⁵³⁶ Die fehlende systematische Fundierung dieser kasuistischen Lösungsansätze darf gleichwohl nicht darüber

⁵³² Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 98 (auch Zitate).

⁵³³ Vgl. *Beisse, Heinrich*: Handelsbilanzrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, a.a.O., hier S. 638f; *Moxter, Adolf*: Selbständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1848; *Gruber, Thomas*: Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, a.a.O., hier S. 129; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 98; *Kußmaul, Heinz*: Sind Nutzungsrechte Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter?, in: BB, 42. Jg. (1987), S. 2053–2065, hier S. 2058f.

⁵³⁴ Vgl. Nachweise Kap. 1, I. 1 c) sowie Kap. 1, I. 2 a) cc).

⁵³⁵ Vgl. *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 81.

⁵³⁶ Vgl. *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, a.a.O., hier S. 336.

hinwegtäuschen, dass das Kriterium der Übertragbarkeit im Ergebnis zumindest implizit weitgehende Unterstützung erfährt.⁵³⁷ Das Abstellen auf die um diese fallweise erweiterte Einzelverwertbarkeit entspricht damit weitgehend dem vom Bundesfinanzhof herangezogenen Kriterium der Übertragbarkeit.

Als wesentlicher Unterschied zwischen Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut verbleibt somit lediglich der derivative Geschäfts- oder Firmenwert,⁵³⁸ welcher jedoch (zumindest) per Fiktion im Sinne des § 246 Abs. 1 S. 4 HGB zum Vermögensgegenstand erhoben wird. Daher kann die Kontroverse um das vom Bundesfinanzhof herangezogene Kriterium der Übertragbarkeit durchaus als ein „Scheinproblem“ bezeichnet werden, da – von Begrifflichkeiten abstrahiert – materiell eine weitgehende Einigkeit besteht. Neben der systematischen Rechtfertigung des Kriteriums der Übertragbarkeit sprechen daher auch Praktikabilitätserwägungen für eine Überwindung der vorherrschenden kasuistischen Lösungsansätze, aus welchen in materieller Sicht ebenfalls eine grundsätzliche Kongruenz von Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut resultiert.

dd) Übertragbarkeit als notwendige Konkretisierung

aaa) Belieferungsrechte und Wettbewerbsverbote als Beispiele für eine enge Orientierung an den zugrundeliegenden rechtlichen Ansprüchen und Pflichten

Belieferungsrechte und Wettbewerbsverbote sind Beispiele für nicht einzelverwertbare Vermögenswerte, welche mit dem gesamten Unternehmen übertragbare⁵³⁹ Vermögensgegenstände sein können. Dies erscheint im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zuletzt deshalb überzeugend, weil diesen Vorteilen im Rahmen

⁵³⁷ Vgl. *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 266 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 41; *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 21f; *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 62f; *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, Aachen 2016, hier S. 244.

⁵³⁸ So auch *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 137.

⁵³⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 24. März 1983 *IV R 138/80*, in: BStBl. II 1984, S. 233–236, hier S. 235; Urt. des BFH vom 25. Januar 1979 *IV R 21/75*, in: BStBl. II 1979, S. 369–372, hier S. 371; Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *IR 72/73*, a.a.O., hier S. 14.

einer Unternehmensveräußerung regelmäßig ein konkretisierbarer Wert beigemessen wird.⁵⁴⁰

Folgte man der skizzierten und im Schrifttum verbreiteten Orientierung an der Einzelverwertbarkeit (bzw. einer Einzelveräußerbarkeit), so wäre die Vermögensgegenstandseigenschaft zu verneinen. Die Auffassung von *Kahle und Günter*, welche in Belieferungsrechten und Wettbewerbsverboten zwar Wirtschaftsgüter, nicht jedoch Vermögensgegenstände sehen,⁵⁴¹ ist somit schlüssig und widerspruchsfrei aus deren – in dieser Arbeit nicht geteilten – Prämisse hinsichtlich des primären Bilanzzwecks abgeleitet.⁵⁴²

Exemplarisch für die Fallgruppe der Belieferungsrechte werden im Schrifttum weder unmittelbar (einzel-)übertragbare noch pfändbare Bierlieferungsrechte aufgegriffen, welche sich eine Brauerei gegen Zuschüsse hat einräumen lassen.⁵⁴³ Der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Recht weit interpretierte Wirtschaftsgutsbegriff verlangt lediglich die Übertragbarkeit zusammen mit dem gesamten Betrieb.⁵⁴⁴ Auch in jüngerer Rechtsprechung bejaht der Bundesfinanzhof die Aktivierungsfähigkeit von Milchlieferungsrechten sowie Zuckerrübenlieferrechten.⁵⁴⁵

Die Übertragbarkeit ist ebenfalls bei Wettbewerbsverboten zu bejahen, bei welchen sich ein Unternehmer gegen eine Einmalzahlung dazu verpflichtet, z.B. die Herstellung gewisser Fabrikate für eine bestimmte Zeit einzustellen.⁵⁴⁶ Der vertragliche Anspruch auf eine mehrjährige Unterlassung des Wettbewerbs muss dabei als

⁵⁴⁰ Vgl. *Fabri, Stephan*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung entgeltlicher Nutzungsverhältnisse, a.a.O., hier S. 37f; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 92.

⁵⁴¹ Vgl. *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 70f; ähnlich argumentiert in diesem Zusammenhang *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 61.

⁵⁴² *Kahle und Günter* leiten aus der Bedeutung des Gläubigerschutzes die Schuldendeckungskontrolle als wesentlichen Bilanzzweck sowie die Schuldendeckungsfähigkeit als konstitutives Merkmal des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs ab; zur Würdigung des Bilanzzwecks „Schuldendeckungskontrolle“ vgl. Kapitel I, I. 1. c).

⁵⁴³ Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Der steuerrechtliche sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 EStG, a.a.O., hier S. 147.

⁵⁴⁴ Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 26. August 1992 *IR 24/91*, in: BStBl. II 1992, S. 977–981, hier S. 978.

⁵⁴⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 10. Juni 2010 *IV R 32/08*, in: BStBl. II 2012, S. 551–553, hier S. 552; Urt. des BFH vom 9. September 2010 *IV R 2/10*, in: BStBl. II 2011, S. 171–176, hier S. 173.

⁵⁴⁶ Vgl. mit Nachweisen zur Rechtsprechung bereits des RFH *Eibelhäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 59f.

konkretisierter Vorteil künftige Einnahmen alimentieren.⁵⁴⁷ Auch bei vergleichbaren Problemstellungen, wie z.B. bei Vertreterrechten, Brennrechten oder Verwendungsrechten von Gussformen leitet der Bundesfinanzhof konsistent eine grundsätzliche Aktivierungsfähigkeit ab.⁵⁴⁸

Erstaunlicherweise verneint das Finanzgericht Schleswig-Holstein⁵⁴⁹ die Aktivierungsfähigkeit eines Belieferungsrechtes beim Erwerb eines Presse-Grossisten, welcher ein bestimmtes Gebiet mit Publikationen sämtlicher Verlage in Monopolstellung versorgte, so dass für Zeitschriftenhändler ein faktischer Zwang zum Bezug beim zuständigen Grossisten resultierte. In wirtschaftlicher Betrachtung sind die zugrundeliegenden Lieferbeziehungen zu den Verlagen einem der Abnutzung unterliegenden Kundenstamm vergleichbar. Das Finanzgericht folgert zwar selbst, dass wirtschaftlich betrachtet Belieferungsmöglichkeiten erworben wurden, sieht diese gleichwohl lediglich als Gewinnchancen und entsprechend geschäftswertbildende Faktoren an. Dabei ist zumindest die Begründung des Finanzgerichts insoweit nicht überzeugend, als sie nicht vollumfänglich würdigt, dass die Belieferungsmöglichkeiten gerade eine wesentliche Grundlage der Kaufpreisbemessung darstellten.

bbb) Domain-Namen und Lizenzspielerrechte als Beispiele für eine eng gefasste wirtschaftliche Betrachtungsweise

(i) Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten

Die Übertragung von Domain-Namen und Lizenzspielerrechten sind im Schrifttum insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen entgeltlichen Erwerbs diskutiert worden;⁵⁵⁰ sie sind als exemplarische Sachverhalte jedoch gleichermaßen erhellend

⁵⁴⁷ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 141; zum regelmäßig unter Objektivierungsgesichtspunkten unproblematischen Nachweis vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 220; *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 64.

⁵⁴⁸ Urt. des BFH vom 1. Juni 1989 *IV R 64/88*, in: BStBl. II 1989, S. 830–831, hier S. 830f; Urt. des BFH vom 18. Januar 1989 *X R 10/87*, in: BStBl. II 1989, S. 549–551, hier S. 550; Urt. des BFH vom 5. März 1965 *III 259/61 S*, in: BStBl. III 1965, S. 276–278, hier S. 277.

⁵⁴⁹ Vgl. Urt. des FG Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2019 *5 K 189/18*, in: BeckRS 2019, Rn. 32 u. 48.

⁵⁵⁰ Zum Domain-Namen vgl. *Kanzler, Hans-Joachim*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 19.10.2006 III R 6/05, in: FR, 89. Jg. (2007), S. 695–698; *Mank, Katharina*: Die Internetdomain als abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut, in: DStR, 43. Jg. (2005), S. 1294–1296; *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, in: DStR, 43. Jg. (2005),

für die Frage nach der Gewichtung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung von Übertragbarkeitskonzeptionen.⁵⁵¹

Der Inhaber eines Domain-Namens erwirbt an der Domain kein absolutes Recht,⁵⁵² ein gewerbliches Schutzrecht liegt mithin – anders als z.B. bei Patent- oder Urheberrechten – nicht vor.⁵⁵³ Der Domain-Inhaber hat während des im Registrierungsvertrag begründeten Dauerschuldverhältnisses Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Eintragung in die Namensserver, woraus eine „faktische Ausschließlichkeitsstellung des Domaininhabers“ aus dessen schuldrechtlichen Ansprüchen resultiert.⁵⁵⁴ Die zentrale Registrierungsstelle überträgt die Domain an einen vom Kunden benannten Dritten, ist zugleich aber auch berechtigt, einen Registrierungsauftrag abzulehnen.⁵⁵⁵

Eine vergleichbare Konstellation ergibt sich bei der Übertragung von Lizenzspielerrechten, welche eine exklusive Nutzungsmöglichkeit „an dem Spieler“ eröffnen.⁵⁵⁶ Der abgebende Verein verzichtet auf die Spielerlaubnis, wodurch die Neuerteilung an den aufnehmenden Verein durch den DFB ermöglicht wird.⁵⁵⁷

(ii) Bilanzrechtliche Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Unstrittig ist, dass im Domain-Fall und bei Lizenzspielertransfers jeweils zivilrechtlich betrachtet zwei voneinander unabhängige Vorgänge vorliegen. Dies könnte in

S. 1659–1664; zu Lizenzspielerrechten vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 200f; *Jansen, Rudolf*: Die Aktivierung der Anschaffungskosten der Spielererlaubnis in der Fußball-Bundesliga, in: FS Raupach, S. 247–260; *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, in: StuB, 14. Jg. (2012), S. 291–296, hier S. 293.

⁵⁵¹ Nach engeren Kriterien wie einer formal geprägten Einzelverwertbarkeit oder einer Einzelvollstreckbarkeit wäre die Vermögensgegenstandseigenschaft zu verneinen, vgl. *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 914.

⁵⁵² Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302; zum Ausschluss der Abtretung i.S.d. § 398 BGB vgl. *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, a.a.O., hier S. 1659.

⁵⁵³ Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302; *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, a.a.O., hier S. 1660.

⁵⁵⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302 (auch Zitat); *Mank, Katharina*: Die Internetdomain als abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 1295.

⁵⁵⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302f.

⁵⁵⁶ Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 2011 I R 108/10, in: BSTBl. II 2012, S. 238–243, hier S. 238 (auch Zitat); Urt. des BFH vom 26. August 1992 I R 24/91, a.a.O.

⁵⁵⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 2011 I R 108/10, a.a.O.; *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 293.

einer engen Sichtweise sowohl gegen einen entgeltlichen Erwerb als auch gegen das Merkmal einer eng gefassten Übertragbarkeit sprechen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht gleichwohl in Urteilen zu Lizenzspielertransfers im Sinne eines Quasi-Synallagmas einen wirtschaftlich einheitlichen Vorgang, da Leistung und Gegenleistung zwar nicht synallagmatisch, jedoch so eng verknüpft sind, dass ein vergleichbarer Leistungsaustausch besteht.⁵⁵⁸

In einer formalrechtlichen Sicht erscheint dies zunächst keineswegs zwingend.⁵⁵⁹ In wirtschaftlicher Betrachtungsweise vermögen die Argumente des Bundesfinanzhofs jedoch zu überzeugen, da gerade die materielle Verknüpfung der Rechtsakte letztlich wesentlich auf das Zustandekommen bzw. auf das Transaktionsentgelt des einzelnen Rechtsakts wirkt.

Auf der Grundlage eines vergleichbaren Spannungsfelds zwischen formalrechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist auch das Domain-Urteil als „gelungenes Beispiel einer sachgerechten wirtschaftlichen (im Sinne einer bilanzrechtlichen) Betrachtungsweise“⁵⁶⁰ einzustufen; ein Domain-Name stellt einen nicht abnutzbaren immateriellen Vermögensgegenstand dar.⁵⁶¹

ccc) Einseitig eingeräumte günstige Kaufoption als Beispiel für eine Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

(i) Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten

In einer jüngeren Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof bei der Auslegung der Greifbarkeits- bzw. Übertragbarkeitskonzeption erneut mit der Gewichtung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auseinandergesetzt:⁵⁶² Ein Leasinggeber hatte seinen Leasingkunden regelmäßig alternativ zur Vertragsverlängerung die Andienung der geleasten PKW angeboten, auch wenn den Kunden zuvor keine vertraglichen

⁵⁵⁸ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 202.

⁵⁵⁹ Die formalrechtliche Sicht betont z.B. *Jansen, Rudolf*: Die Aktivierung der Anschaffungskosten der Spielererlaubnis in der Fußball-Bundesliga, a.a.O., hier S. 252f.

⁵⁶⁰ *Euler, Roland*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 19.10.2006 III R 6/05, in: BB, 62. Jg. (2007), S. 769–772, hier S. 772.

⁵⁶¹ So auch *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 270.

⁵⁶² Vgl. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O., hier insbes. S. 325–327.

Kaufoptionen oder vergleichbaren Ansprüche eingeräumt worden war. Die Kaufoption auf den Erwerb der Leasingfahrzeuge wurde zu einem gegenüber dem jeweils aktuellen Verkehrswert reduzierten Preis gewährt.

Eine zentrale Frage im Sachverhalt war, ob die Kaufoptionen als übertragbar anzusehen waren, da nicht nur die Abgrenzung zu höchstpersönlichen Vorteilen strittig war,⁵⁶³ sondern auch die finalen Kaufverträge nicht zwischen dem Leasingkunden, sondern diesen nahestehenden Personen und dem Leasinggeber geschlossen wurden. Im Sachverhalt lag folglich ein „wirtschaftlich ausnutzbarer Vermögensvorteil“⁵⁶⁴ vor, welcher der Leasingnehmerin einseitig eingeräumt wurde; die Realisierung der resultierenden konkreten Möglichkeit war daher nur noch vom Verhalten der Leasingnehmerin abhängig.⁵⁶⁵

(ii) Bilanzrechtliche Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Erst die weit verstandene Übertragbarkeit „ermöglicht eine umfassende Berücksichtigung aller vermögenswerten Vorteile“.⁵⁶⁶ In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird dem Rekurs auf einen fiktiven Erwerber auch bei der Beurteilung der Greifbarkeit eine bedeutende Rolle zugesprochen⁵⁶⁷ und in diesem Zusammenhang auf eine „nachvollziehbare Relation zwischen dem Vorhandensein des immateriellen Wirtschaftsguts und der Höhe des Kaufpreises“⁵⁶⁸ abgestellt.

Diese Überlegungen stellt der Bundesfinanzhof in einem jüngeren Urteil zwar (nur) mit Blick auf die Frage der selbstständigen Bewertbarkeit an,⁵⁶⁹ seine Argumentation ist jedoch erkennbar geprägt von der Frage der wirtschaftlichen Übertragbarkeit eines

⁵⁶³ Zur Abgrenzung höchstpersönlicher Vorteile vgl. Kap. 2, I. 2. c). Das hier angesprochene Urteil ist gleichwohl auch erhellend für die Frage der Auslegung der Greifbarkeitskonzeption in wirtschaftlicher Betrachtungsweise in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

⁵⁶⁴ Urt. des BFH vom 9. Juli 1986 *I R 218/82*, a.a.O., hier S. 14.

⁵⁶⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O., hier S. 327.

⁵⁶⁶ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 101 (auch Zitat); *Gruber, Thomas*: Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, a.a.O., hier S. 129; vgl. auch Urt. des BFH vom 3. August 1993 *VIII R 37/92*, in: BStBl. II 1994, S. 444–449, hier S. 446.

⁵⁶⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 18. Juni 1975 *I R 24/73*, a.a.O., hier S. 811; bereits Urt. des BFH vom 28. Januar 1954 *IV 255/53 U*, a.a.O., hier S. 110.

⁵⁶⁸ Urt. des BFH vom 10. August 1989 *X R 176-177/87*, in: BStBl. II 1990, S. 15–17, hier S. 16.

⁵⁶⁹ Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O., hier S. 327; vgl. auch Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, in: BStBl. II 2018, S. 536–539, hier S. 538.

Vorteils: Zwischen Leasinggeber und finalelem Käufer bestand im zugrundeliegenden Sachverhalt weder ein Leasingvertrag, noch wurde eine günstige Kaufoption gegenüber letzterem eingeräumt. Gleichwohl stellt der Bundesfinanzhof zutreffend fest, dass wirtschaftlich betrachtet der Leasingnehmer „die Möglichkeit des vorteilhaften Erwerbs auf einen [...] Dritten übertragen“⁵⁷⁰ konnte. Ausreichend sei, dass der Rechtsverkehr – selbst bei Vorliegen zivilrechtlicher Beschränkungen – Wege gefunden hat, die wirtschaftliche Substanz des zugrundeliegenden Vorteils zu übertragen.⁵⁷¹ Der Argumentation ist im Ergebnis zuzustimmen, denn ein fiktiver Erwerber würde den Vorteil gerade deshalb werterhöhend in der Kaufpreisbemessung berücksichtigen, weil dessen wirtschaftliche Substanz zumindest mit dem gesamten Unternehmen übertragen werden könnte.

ddd) Vertragsarztzulassung als Beispiel für eine wohlverstandene weite Auslegung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

(i) Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten

Die Frage der Reichweite der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung des Vermögensgegenstandsbegriffs spiegelt sich in besonderer Weise in einem – auch im Schrifttum kontrovers⁵⁷² diskutierten – Urteil des Bundesfinanzhofs, in welchem zu entscheiden war, ob im Rahmen einer Praxis-Übernahme die Zulassung zum Vertragsarzt ein eigenständiges Wirtschaftsgut verkörpern kann bzw. ob der wirtschaftliche Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ein vom Praxiswert trennbarer bilanzrechtlicher Vermögensbestandteil darstellt.⁵⁷³

Der Praxiserwerb sowie die Vergabe der Zulassung sind dabei nicht Teil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts;⁵⁷⁴ rechtlich betrachtet ist insbesondere „die Zulassung als Vertragsarzt [...] von persönlichen Voraussetzungen abhängig, die nicht Gegenstand einer

⁵⁷⁰ Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327.

⁵⁷¹ Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 7.

⁵⁷² Der Argumentation des BFH, welche kein eigenständiges Wirtschaftsgut 'Vertragsarztzulassung' annimmt, zustimmend *Kanzler, Hans-Joachim*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 9. August 2011 VIII R 13/08, in: FR, 93. Jg. (2011), S. 1095–1097; wohl ebenso *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 228; a.A. *Staschewski, Annette*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 9. August 2011 VIII R 13/08, in: FR, 93. Jg. (2011), S. 1097–1098.

⁵⁷³ Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O.

⁵⁷⁴ So auch *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, in: DStR, 46. Jg. (2008), S. 314–320, hier S. 316.

Veräußerung sein können“; Nachbesetzungsverfahren und Praxiserwerb sind damit „voneinander unabhängige Rechtsakte“.⁵⁷⁵ Daher ist zwischen dem öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren sowie der privatrechtlichen Praxisübernahme zu differenzieren.⁵⁷⁶ Die Zulassungsbehörden haben in ersterem in pflichtgemäßem Ermessen über den Nachfolger zu entscheiden, dabei gleichwohl wirtschaftliche Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes zu berücksichtigen.⁵⁷⁷ Die Zulassung zum Vertragsarzt bezweckt die Kostenvermeidung für das Gesundheitssystem durch Ausschluss einer Überversorgung, nicht etwa den Schutz eines Arztes gegenüber anderen Ärzten, woraus eine Vergleichbarkeit zu Schutzrechten oder Güterfernverkehrskonzessionen zu mindest teilweise eingeschränkt wird.⁵⁷⁸

Zugleich ist unstrittig, dass für den Vorteil aus der Zulassung zum Vertragsarzt ein besonderes Entgelt gezahlt wird.⁵⁷⁹ Auch weil der Zulassungsausschuss die ökonomischen Interessen des ausscheidenden Arztes nur insoweit zu berücksichtigen hat, als der Kaufpreis den Verkehrswert der Praxis nicht übersteigt, schlussfolgert der Bundesfinanzhof, dass bei einem ausschließlich am Verkehrswert orientierten Kaufpreis der Vorteil „Vertragsarztzulassung“ untrennbar im abgegoltenen Praxiswert enthalten ist.⁵⁸⁰ Diese Rechtsprechung bestätigt der Bundesfinanzhof in einem jüngeren Urteil auch für Fälle, in denen ein Überpreis in Form eines Zuschlags zum Verkehrswert gezahlt wird.⁵⁸¹

Damit hat der Bundesfinanzhof erneut nicht die Argumentationslinie betont, dass der mit einer öffentlich-rechtlichen Zulassung verknüpfte wirtschaftliche Vorteil dem Erwerber gerade ermöglicht, in einem regulierten Markt aufzutreten, der eintretende Arzt

⁵⁷⁵ Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 877 (beide Zitate).

⁵⁷⁶ Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, Hamburg 2011, hier S. 23.

⁵⁷⁷ Vgl. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 315.

⁵⁷⁸ Vgl. ebenda, hier S. 317; *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S.8.

⁵⁷⁹ Vgl. *OFD, Koblenz*: Verfügung vom 12.12.2005 S 2134a A - St 31 4, in: *DStR*, 44. Jg. (2006), S. 610; *OFD, Münster*: Verfügung vom 11.02.2009 S 2172 - 152 - St 12 - 33, in: *DStR*, 47. Jg. (2009), S. 798–800, hier S. 799.

⁵⁸⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 877; Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, in: *BStBl. II* 2017, S. 689–694, hier S. 692; so auch *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: *HHR EStG*, hier Rn. 1783.

⁵⁸¹ Vgl. Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, a.a.O., hier S. 689.

sich diese Anschaffung auch „etwas kosten“ lasse und entsprechend bereit ist, ein besonderes Entgelt für die Vertragsarztzulassung zu bezahlen.⁵⁸²

(ii) Bilanzrechtliche Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Während etwa bei Wettbewerbsverboten divergierende Auffassungen bezüglich des primären Bilanzzwecks die unterschiedlichen Positionen im Schrifttum im Wesentlichen zu begründen vermögen,⁵⁸³ ist bei der Würdigung von Fallgestaltungen, in denen rechtlich voneinander unabhängige Rechtsakte vorliegen, zusätzlich die Frage entscheidend, wie und inwieweit wirtschaftliche und (formal-)rechtliche Betrachtungsweise im geltenden Bilanzrecht auszutarieren sind. Charakteristisch für die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist „das Bestreben, Rechtsfolgen nicht entsprechend einer bloß äußerlichen und formalen Gestaltung, sondern gemäß dem materiellen wirtschaftlichen Gehalt eines Sachverhalts anzuknüpfen“⁵⁸⁴.

Entsprechend einer sachgerechten wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist der Sachverhalt auf der Grundlage einer Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten bilanzrechtlich zu würdigen; dabei ist „auf den wirtschaftlichen Gehalt der schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen abzustellen“.⁵⁸⁵ Besonders offen zutage tritt die Kontroverse um die Reichweite der Abbildung des ökonomischen Gehalts eines Sachverhalts bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Übertragbarkeit von Vertragsarztzulassungen.⁵⁸⁶ Dabei bildet das „Tariieren der Rahmenprinzipien [...] ein Kernproblem bei der Konkretisierung des Bilanzrechts und der Würdigung von Sachverhalten“⁵⁸⁷.

⁵⁸² M.w.N. zur Entscheidungen der Finanzgerichte vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 32f.

⁵⁸³ Vgl. Kap. 2, I. 2. b) dd) aaa).

⁵⁸⁴ *Cahn, Andreas*: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise, in: FS K. Schmidt, S. 157–175, hier S. 158.

⁵⁸⁵ Vgl. *Euler, Roland*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 19.10.2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 772 (auch Zitat); zur Auslegung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise vgl. *Söffing, Günter*: Sinn und Widersinn der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, in: StVj, 4. Jg. (1992), S. 51–62, hier S. 54f.

⁵⁸⁶ Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 VIII R 13/08, a.a.O.; Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 VIII R 7/14, a.a.O.; vgl. darüber hinaus Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 VIII R 56/14, in: BStBl. II 2017, S. 694–698; Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 VIII R 24/16, in: BFH/NV 2017, S. 899.

⁵⁸⁷ *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 116. Dabei ist „tendenziell so viel wirtschaftliche Betrachtungsweise wie möglich und nur so wenig Vorsicht und Objektivierung wie nötig als gesetztesadäquat“ anzusehen (S. 126).

Als Ausgangspunkt für die Analyse der Entscheidung zur Vertragsarztzulassung⁵⁸⁸ ist diese zunächst unter Rekurs auf exemplarische Urteile des Bundesfinanzhofs in dessen Rechtsprechung einzuordnen: Beispiele für eine ausgeprägte und systemkonforme Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise finden sich in einer Vielzahl von Entscheidungen unmittelbar zum Vermögensbegriff,⁵⁸⁹ aber auch beispielsweise im sog. „Apothekerfall“⁵⁹⁰.

Zugleich hat der Bundesfinanzhof beispielsweise im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung bei Darlehensvermittlungsprovisionen⁵⁹¹ objektivierungsbedingt typisiert und damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise – im Einzelfall durchaus begründet – zurückgedrängt.

Eine erteilte Vertragsarztzulassung „beinhaltet für den Begünstigten ein einer Konzession ähnliches Ausschließlichkeitsrecht“.⁵⁹² Besonders naheliegend ist der Vergleich zu Entscheidungen, in welchen die Rechtsprechung bei formal unabhängigen Rechtsakten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Quasi-Synallagma ableitet.⁵⁹³ Dies spricht zunächst für eine ebenfalls ausgeprägte Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Entscheidung zur Vertragsarztzulassung.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass eine Analogie zu ökonomisch zumindest teilweise vergleichbaren Sachverhalten zwar einen ersten wichtigen Anhaltspunkt darstellen kann, zugleich jedoch nicht überzeugend als alleinige Argumentationsgrundlage dienen kann, da andernfalls die das GoB-System prägenden

⁵⁸⁸ Von der öffentlich-rechtlichen Vertragsarztzulassung abzugrenzen ist die privatrechtliche Arztpraxis, vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 5.

⁵⁸⁹ Für einen generellen Überblick über Entscheidungen insbes. zu Konzessionen und Lizenzen vgl. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1783.

⁵⁹⁰ Vgl. Beschluss des BFH vom 23. Juni 1997 *GrS 2/93*, in: BStBl. II 1997, S. 735–739.

⁵⁹¹ Vgl. auch *Löcke, Jürgen*: Steuerliche Aktivierungsgrundsätze und Property-Rights-Theorie, in: *StuW*, 75. Jg. (1998), S. 124–133, hier S. 130; zu Leistungen an den Kreditnehmer vgl. Ur. des BFH vom 19. Januar 1978 *IV R 153/72*, in: BStBl. II 1978, S. 262–265; bei wirtschaftlich vergleichbaren Darlehensvermittlungsprovisionen zieht der BFH objektivierungsbedingte Grenzen, vgl. Ur. des BFH vom 4. März 1976 *IV R 78/72*, a.a.O.

⁵⁹² Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 56 (auch Zitat). Für weitere Ausführungen und Nachweise zu Konzessionen vgl. Kap. 2, I. 2. c) bb).

⁵⁹³ Vgl. z.B. den sog. Domain-Fall Ur. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O.; sowie die Rechtsprechung zu Lizenzspielertransfers Ur. des BFH vom 14. Dezember 2011 *IR 108/10*, a.a.O.

Objektivierungsprinzipien⁵⁹⁴ zu weit zurückgedrängt werden würden. Folglich ist auf Basis der zugrundeliegenden Zivilrechtsstruktur im Fall der Vertragsarztzulassung zu erörtern, ob in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein eigenständiger Vermögensbestandteil vorliegt: Durch den Zulassungsakt wird die Zulassung eines Arztes auf Grundlage spezifischer Auswahlkriterien ermöglicht, entsprechend wird im Schrifttum hervorgehoben, dass „zwei vollkommen unabhängige Rechtsakte“ vorliegen.⁵⁹⁵

Im Nachbesetzungsverfahren sind jedoch auch die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes zu wahren.⁵⁹⁶ Wenngleich sich daraus nicht unmittelbar eine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit der Zulassung ableiten lässt, so ist das schutzwürdige Interesse bis zur Höhe des objektiven Verkehrswerts⁵⁹⁷ in der Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts des jeweiligen Sachverhalts zu berücksichtigen. Faktisch wird der Zulassungsausschuss regelmäßig eine Auswahlentscheidung unter denjenigen Bewerbern treffen, mit welchen der bisherige Vertragsarzt auch bereit ist, einen Übernahmevertrag abzuschließen.⁵⁹⁸

Im Schrifttum wird teilweise die Auffassung des Bundesfinanzhofs mit dem Argument gestützt, dass aufgrund der eigenständigen Rechtsakte in der Praxis die Notwendigkeit entstehe, die Veräußerung „zivilrechtlich unter die auflösende Bedingung [zu stellen], dass das Nachbesetzungsverfahren zu Gunsten des Erwerbers abgeschlossen wird“⁵⁹⁹

Die Argumentation stützt jedoch bei Lichte betrachtet gerade nicht die Auffassung des Bundesfinanzhofs, sondern vielmehr die Sichtweise, dass wirtschaftlich betrachtet ein greifbarer, zwar nicht einzeln, jedoch mit dem gesamten Unternehmen veräußerbarer Vermögensvorteil Gegenstand des Praxiserwerbs wird; auf die Frage, ob ein einzeln marktfähiger Vermögensbestandteil vorliegt, kommt es gerade nicht an. Die

⁵⁹⁴ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 60–64; *Baetge, Jörg*: Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, a.a.O., z.B. S. 174.

⁵⁹⁵ Vgl. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 316 (auch Zitat); *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 228.

⁵⁹⁶ Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 18f.

⁵⁹⁷ Vgl. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 315.

⁵⁹⁸ Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 25f.

⁵⁹⁹ *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 316.

Argumentation der Rechtsprechung, dass von der vertraglichen Gestaltung keinerlei Indizienwirkung ausgehen könne,⁶⁰⁰ ist vor dem Hintergrund des Objektivierungsgedankens und der Eingrenzung möglicher Sachverhaltsgestaltungen nachvollziehbar, vermag dabei aber in dieser Pauschalität nicht vollständig zu überzeugen.

Im Ergebnis ist der Sichtweise zuzustimmen, dass der Praxiserwerb und die Vergabe der Zulassung zum Vertragsarzt unabhängige Rechtsakte darstellen. Die formalrechtlich zutreffende Argumentation hält gleichwohl einer bilanzrechtlich gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise⁶⁰¹ nicht stand: Rein formalrechtliche Bilanzinhalte können im Konflikt mit dem Primärzweck der bilanziellen Vermögensermittlung stehen.⁶⁰² Im materiellen Sinne liegt nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Kaufpreisrelevanz⁶⁰³ bzw. der maßgeblichen Bedeutung der Kaufpreisbemessung – welche insoweit auch der Bundesfinanzhof anerkennt⁶⁰⁴ – ein wirtschaftlich zusammenhängender Vorgang vor; der Argumentation des Bundesfinanzhofs ist daher nicht zuzustimmen.

Wie auch in einzelnen Fällen, in welchen die Rechtsprechung ein eigenständiges Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassung“ anerkennt,⁶⁰⁵ ist auch von den diesen Sachverhalten zugrundeliegenden Besonderheiten abstrahiert die potenzielle Vermögensgegenstandseigenschaft einer Zulassung zum Vertragsarzt zu bejahen.

⁶⁰⁰ So explizit in Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, a.a.O., hier S. 692.

⁶⁰¹ Vgl. *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O.; *Beisse, Heinrich*: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Auslegung der Steuergesetze in der neueren deutschen Rechtsprechung, a.a.O. Für weitere Nachweise zur Bedeutung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im geltenden Bilanzrecht vgl. Kap. I, III. 1. a).

⁶⁰² Vgl. *Moxter, Adolf*: Das "matching principle", a.a.O., hier S. 492.

⁶⁰³ Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 29f und S. 108.

⁶⁰⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, a.a.O., hier S. 692.

⁶⁰⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 56/14*, a.a.O., hier S. 695. Der BFH bejaht das Vorliegen eines selbstständigen Wirtschaftsguts z.B. dann, wenn eine Zahlung für die Erlangung einer Vertragsarztzulassung geleistet wird, ohne die Praxis des Veräußerers zu übernehmen.

- c) *Nichtaktivierung höchstpersönlicher oder im Allgemeingebrauch stehender Vorteile*
- aa) Konkretisierung des Übertragbarkeitsprinzips

Eine Grenze findet das Übertragbarkeitsprinzip objektivierungsbedingt bei persönlichen Fähigkeiten und Vorteilen „die in der Person des Bilanzierenden begründet liegen“⁶⁰⁶ sowie Rechten, die „unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden“⁶⁰⁷ sind. Eine weitere Grenze findet das Übertragbarkeitsprinzip bei in Allgemeingebrauch stehenden Vorteilen: Der Zuschuss zum Bau einer öffentlichen Straße verkörpert daher keinen bilanzierungsfähigen Vermögensvorteil und stellt mithin keine „greifbare Einzelheit“ dar.⁶⁰⁸

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise erscheint zunächst wenig zweifelhaft, dass sich ein rational handelnder Kaufmann als Zuschussgeber entsprechende künftige Vermögensvorteile verspricht, also ein wirtschaftlicher Vermögenswert vorliegt, der grundsätzlich bei einem Unternehmensverkauf auch auf einen Erwerber übertragbar wäre.⁶⁰⁹ Die vom Bundesfinanzhof vorgenommene Grenzziehung erscheint gleichwohl gerechtfertigt: Weder steht dem Kaufmann ein alleiniges Nutzungsrecht zu, noch kann die Benutzung anderer Verkehrsteilnehmer beeinflusst werden.⁶¹⁰

Darüber hinaus stützen Vorsichts- und Objektivierungserwägungen die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommene (Mindest-)Objektivierung des Übertragbarkeitsprinzips: Ein bilanzierungsfähiger Vorteil setzt also voraus, dass dieser neben dem Geschäfts- oder Firmenwert im Rahmen der Übertragung des gesamten Unternehmens auf einen potenziellen Erwerber übertragbar ist, diese Übertragung

⁶⁰⁶ Vgl. *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 355 (auch Zitat).

⁶⁰⁷ Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 7 (Zitat); vgl. auch Urt. des BFH vom 24. Februar 1994 *IV R 33/93* 1994, S. 590–591; Urt. des BFH vom 29. Juli 1982 *IV R 49/78*, in: *BStBl. II* 1982, S. 650–652; m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 101f.

⁶⁰⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 28. März 1990 *II R 30/89*, a.a.O., hier S. 570 (auch Zitat).

⁶⁰⁹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 105; nicht übertragbar sind z.B. Nutzungsüberlassungen aus Gefälligkeit, vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 146.

⁶¹⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, a.a.O., hier S. 415.

jedoch auch „willentlich unterlassen“ werden kann.⁶¹¹ Diese vorgenommene Konkretisierung dient dabei der Abgrenzung von in Allgemeingebrauch stehenden Gütern; eine enge Interpretation des Übertragbarkeitsprinzips im Sinne einer Einzelzurückhaltbarkeit – welche etwa Mietereinbauten von der Aktivierung ausschließen würde – ist daraus jedoch nicht abzuleiten.⁶¹²

bb) Konzessionen als Beispiel für die Auslegung des Kriteriums in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Eine Güterfernverkehrskonzession stellt ein grundsätzlich an den Berechtigten gebundenes Recht dar,⁶¹³ wodurch eine zivilrechtlich wirksame Übertragung grundsätzlich ausscheidet.⁶¹⁴ Da die Übertragbarkeitskonzeption der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Übertragbarkeit mit dem gesamten Unternehmen abstellt, bejahte der Bundesfinanzhofs die Vermögensgegenstandseigenschaft.⁶¹⁵ Güterfernverkehrsgenehmigungen, die nur mit dem ganzen Unternehmen oder einem Teilbetrieb übertragen werden können, verlieren dadurch „nicht den Charakter als Einzelwirtschaftsgut“⁶¹⁶. Die Kontroverse im Schrifttum⁶¹⁷ erscheint zumindest mit Blick auf die handelsbilanzrechtliche Beurteilung noch teilweise fortzubestehen: *Gack* erarbeitet einzelne Fallgruppen, für welche ein Einklang zwischen Handels- und Steuerbilanz nicht

⁶¹¹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 106 (auch Zitat); Vorteile, die „außerhalb seiner Disposition“ stehen, kann der Kaufmann nicht zum Gegenstand eines Kaufgeschäftes machen, vgl. *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, a.a.O., hier S. 402; vgl. auch Urt. des BFH vom 30. März 1994 *I R 52/93*, in: BStBl. II 1994, S. 903–907, hier S. 905; davon abzugrenzen ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Kanalanschlusskosten, in welcher ein „Einleitungsrecht“ als immaterieller Vermögensgegenstand anerkannt wurde, vgl. Urt. des BFH vom 25. Mai 1984 *III R 30/79*, in: BStBl. II 1984, S. 616–617.

⁶¹² Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 111; vgl. zur entspr. Rechtspr. z.B. Urt. des BFH vom 25. Mai 1984 *III R 103/81*, in: BStBl. II 1984, S. 617–620; zum Begriff der „Einzelzurückbehaltungsfähigkeit“ vgl. *Ringling, Wilfried*: Aktivierung und Passivierung in der Steuerbilanz, Frankfurt am Main 1978, hier S. 152f.

⁶¹³ Vgl. Urt. des BFH vom 30. Mai 1974 *III R 75/73*, in: BStBl. II 1974, S. 654–656, hier S. 655; ähnliche Fragestellungen mit Blick auf Schankkonzessionen oder Konzessionen zum Betrieb von Kraftdroschken hatte bereits der RFH zu beurteilen, vgl. dazu *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 140f.

⁶¹⁴ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 33f.

⁶¹⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 22. März 1989 *II R 15/86*, in: BStBl. II 1989, S. 644–646, hier S. 645.

⁶¹⁶ Urt. des BFH vom 4. Dezember 1991 *I R 148/90*, in: BStBl. II 1992, S. 383–385, hier S. 384.

⁶¹⁷ Die Vermögensgegenstandseigenschaft verneinend *Niehues, Karl*: Die bilanzielle Behandlung von Güterfernverkehrsgenehmigungen, in: BB, 42. Jg. (1987), S. 1429–1431; *Niehues, Karl*: Zur Bilanzierung von Güterfernverkehrsgenehmigungen, in: BB, 43. Jg. (1988), S. 33–34; a.A. *Buciek, Klaus*: Zur Bilanzierung von Güterfernverkehrsgenehmigungen, in: BB, 42. Jg. (1987), S. 1979–1981; *Küting, Karlheinz*: Die Bilanzierung von Güterfernverkehrskonzessionen nach der Vollendung des Gemeinsamen Marktes, in: BB, 44. Jg. (1989), S. 1302–1310.

bestehen und sieht so beispielsweise ein Auseinanderfallen bei Güterfernverkehrskonzessionen.⁶¹⁸

Diese Auffassung kann nicht nur auf inhaltlicher Ebene nicht geteilt werden, sondern verkennt, dass es sich im Kern um eine übergeordnete methodische Frage handelt: Ausgehend von einer dominierenden Gewinnanspruchsermittlung im ausschüttungsstatistischen Bilanzrecht und dem Maßgeblichkeitsprinzip, über welches der Bundesfinanzhof handelsrechtliche GoB auslegt, ergibt sich eine tendenziell weit verstandene Übertragbarkeitskonzeption, welche mit dem gesamten Unternehmen oder mit Teilbetrieben übertragbare Vermögenswerte nicht pauschal von der Aktivierung ausschließt.⁶¹⁹

Eine Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ergibt sich auch bei der Einordnung eines Nießbrauchrechts, bei welchem mangels Übertragbarkeit auf den wirtschaftlichen Gehalt des Rechtsanspruchs abgestellt wird, also den rechtlich gesicherten Vermögensbestandteil.⁶²⁰

- cc) Namensrechte natürlicher Personen als Beispiel für Grenzen der Auslegung des Kriteriums in wirtschaftlicher Betrachtungsweise
- aaa) Unauflöslich an die Person des Trägers gebundene Rechte

Neben persönlichen Fähigkeiten, die beispielsweise die „wissenschaftliche Vorbildung und praktische Erfahrung eines Menschen“⁶²¹ sowie kreditwürdiges Auftreten⁶²²

⁶¹⁸ Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 61; es ist jedoch festzuhalten, dass auch gewichtige Stimmen im Schrifttum zwar handelsbilanziell eine engere Greifbarkeitskonzeption als der BFH fordern, jedoch die Aktivierungsfähigkeit von Güterfernverkehrskonzessionen aufgrund einer "faktisch selbstständig[en]" Übertragbarkeit bejahen, vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 62f.

⁶¹⁹ Diesbezüglich kritisch mit Blick auf herrschende Bilanzkommentierung *Moxter, Adolf/Engel-Circ, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 77; vgl. auch *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 16f.

⁶²⁰ Vgl. *Clausen, Uwe*: Zur Bilanzierung von Nutzungsverhältnissen, in: *JbFfStr*, 27. Jg. (1976/77), S. 120–145, hier S. 133f; *Kußmaul, Heinz*: Nutzungsrechte an Grundstücken in Handels- und Steuerbilanz, Hamburg 1987, hier S. 166; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 122f.

⁶²¹ Urt. des BFH vom 10. März 1993 *IR 116/91*, in: BFH/NV 1993, S. 595–597, hier S. 597.

⁶²² Vgl. Urt. des FG Düsseldorf vom 9. Juni 1988 *15/2 K 89/84 F*, in: BB, 43. Jg. (1988), S. 2219.

umfassen können,⁶²³ sind auch unauflöslich an die Person des Trägers gebundene Rechte grundsätzlich keine (greifbaren) Bestandteile des bilanzrechtlichen Vermögens.⁶²⁴ Im Fall von mit einer Trägerperson verbundenen Rechten ist die Würdigung, ob Vermögen im bilanzrechtlichen Sinne vorliegt – ausgehend von einer Analyse der zivilrechtlichen Grundlagen – in besonderem Maße abhängig von Konkretisierungen im jeweiligen Einzelfall, da die Rechtsprechung im Grundsatz bei höchstpersönlichen Rechten eine objektivierungsbedingte Grenze des Greifbarkeitsprinzips definiert.⁶²⁵

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ausdrücklich offengelassen, ob das einem Namensrecht grundsätzlich vergleichbare Recht am eigenen Bild (zivilrechtlich) übertragbar ist und lediglich dessen wirtschaftliche Verwertungsfähigkeit bejaht.⁶²⁶ Wie der Bundesfinanzhof zutreffend feststellt, kommt es jedoch auf etwaige Kontroversen um die zivilrechtliche Übertragbarkeit bei der (steuer-)bilanzrechtlichen Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Ergebnis nicht zwingend an.⁶²⁷ Der Bundesgerichtshof stellte zudem bereits fest, dass dem Namen einer bekannten Person ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen könne und schloss zugleich die Übertragbarkeit derjenigen Namensbestandteile aus, die dem Schutz ideeller Interessen dienen.⁶²⁸

Diese Überlegung greift der Bundesfinanzhof auf und differenziert konsequent in wirtschaftlicher Betrachtungsweise: Die „vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts [sind] nicht in derselben Weise unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden wie der Teil des Persönlichkeitsrechts, der dem Schutz ideeller Interessen dient“⁶²⁹. Damit wird zugleich die objektivierungsbedingte Grenzziehung im Sinne der Nichtaktivierung höchstpersönlicher bzw. an der Person des Kaufmanns haftender

⁶²³ Vgl. *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 355.

⁶²⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 7; einen generellen Ausschluss von Namens- bzw. Zeichenrechten von der Aktivierungsfähigkeit verneint der BFH dagegen, vgl. z.B. Urt. des BFH vom 16. Dezember 2009 *IR 97/07*, in: BStBl. II 2010, S. 808–812, hier S. 810.

⁶²⁵ Vgl. m.w.N. Kap. 2, I. 2. c.) aa).

⁶²⁶ Vgl. Urt. des BGH vom 14. Oktober 1986 *VI ZR 10/86*, in: GRUR 1987, S. 128–129.

⁶²⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 6.

⁶²⁸ Vgl. Urt. des BGH vom 1. Dezember 1999 *I ZR 49/97*, in: GRUR 2000, S. 709–715, hier S. 712.

⁶²⁹ Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 7.

Vorteile betont,⁶³⁰ welche den weit zu fassenden Vermögensbegriff⁶³¹ damit im Einklang mit dem bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzip objektiviert.

bbb) Kommerzialisierbarer Teil eines Namensrechts

Die Entscheidung zum kommerzialisierbaren Teil eines Namensrechts hat im Schrifttum unmittelbare Resonanz hervorgerufen und die Begründung des Bundesfinanzhofs dabei im Ergebnis weitgehende Zustimmung erfahren.⁶³² Die Klägerin, welche ihrem Arbeitgeber gegen Vergütung das ausschließliche Recht gewährt hatte, Produkte mit ihrem Namen zu versehen sowie Marken einzutragen, zu deren Bestandteilen auch ihr Name gehört, war in der Folge auch als selbstständige Beraterin für ihren Arbeitgeber tätig. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden sowohl der Beratungs- als auch der Lizenzvertrag aufgehoben und die eingetragenen Marken unentgeltlich auf die Klägerin übertragen, welche diese anschließend durch Markenkauf- und Übertragungsvertrag entgeltlich auf eine weitere Unternehmensgruppe übertrug.⁶³³ Schlüssig und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung zum Wirtschaftsgutbegriff folgert der Bundesfinanzhof, dass unabhängig davon, ob der kommerzialisierbare Teil eines Namensrechts zivilrechtlich endgültig übertragbar ist, ertragsteuerlich ein Wirtschaftsgut vorliegt.⁶³⁴

Wie die höchstrichterliche Rechtsprechung auch in jüngeren Entscheidungen betont, ist ein Wirtschaftsgut ein Gegenstand bzw. ein Vorteil, dessen Erlangung sich „der Kaufmann etwas kosten lässt“ und der nach der Verkehrsauffassung einer selbstständigen Bewertung zugänglich sowie „zumindest mit dem Betrieb [übertragbar]“ ist.⁶³⁵

⁶³⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. Urt. des BFH vom 13. Februar 1970 *III 156/65*, in: BStBl. II 1970, S. 369–373; Urt. des FG Baden-Württemberg vom 12. März 1985 *I 221/82*, in: EFG 1985, S. 471–472.

⁶³¹ Vgl. m.w.N. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327; vgl. auch Urt. des BFH vom 10. März 2016 *IV R 41/13*, in: BStBl. II 2016, S. 984–989, hier S. 986f.

⁶³² Vgl. *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, in: BB, 75. Jg. (2020), S. 43–50; *Wendt, Michael*: Einlage im Privatvermögen entstandener Wirtschaftsgüter, in: FR, 102. Jg. (2020), S. 593–598; *Link, Mathias*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *XR 20/17*, in: BB, 75. Jg. (2020), S. 3055; *Kanzler, Hans-Joachim*: Anmerkung zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *XR 20/17*, in: FR, 102. Jg. (2020), S. 38–46; *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht am Ende der 2010er Jahre, in: StuB, 22. Jg. (2020), S. 249–254.

⁶³³ Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O.; die Zusammenstellung der wesentlichen Aspekte der BFH-Entscheidung orientiert sich eng an *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, a.a.O., hier S. 44.

⁶³⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 6 und S. 8; der BFH grenzt dabei von den Ausführungen des Großen Senats ab zu Fällen, in denen lediglich ein Nutzungsrecht vorlag, vgl. Beschluss des BFH vom 26. Oktober 1987 *GrS 2/86*, a.a.O.

⁶³⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 10. März 2016 *IV R 41/13*, a.a.O., hier S. 986 (auch Zitate).

Wie die expliziten Abgrenzungen zur zivilrechtlichen Übertragbarkeit in der Entscheidung erkennen lassen,⁶³⁶ bleibt der Bundesfinanzhof aber seiner grundsätzlich weiten Übertragbarkeitskonzeption treu; der Rekurs auf einen fiktiven Erwerb objektiviert damit nicht nur das Vorliegen eines positiven Effektivvermögensbeitrags, sondern indiziert auch die (wirtschaftliche) Übertragungsmöglichkeit dieses Vermögensvorteils.

Vor diesem Hintergrund zerlegt der Bundesfinanzhof das Namensrecht in eine das allgemeine Persönlichkeitsrecht repräsentierende Komponente und in einen kommerziellen Bestandteil.⁶³⁷ Dass der Bundesfinanzhof letzteren als abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut ansieht, steht dabei nicht im Widerspruch zur Entscheidung zur Übertragung eines Domain-Namens: Da es sich um eine sog. generic domain handelte, ist die Ableitung eines nicht abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsguts durchaus begründet.⁶³⁸ Zumindest etwas missverständlich erscheint die Formulierung im Leitsatz, dass der kommerzialisierbare Teil eines Namensrechts „kein bloßes Nutzungsrecht und daher einlagefähig“⁶³⁹ sei.⁶⁴⁰

Auch schuldrechtliche oder dingliche Nutzungsrechte können Wirtschaftsgüter darstellen, wenn sie eine „gesicherte Rechtsposition“ gewähren.⁶⁴¹ Bei sich aus schwebenden Verträgen ergebenden Nutzungsrechten gilt – außerhalb eines möglichen Erwerbs bestehender Nutzungsrechte von einem Dritten bzw. eines Eintritts in schuldrechtliche Nutzungsverhältnisse – grundsätzlich der Vorrang des schwebenden Vertrags.⁶⁴² Der das Vermögensermittlungsprinzip einschränkende Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte ergibt sich dabei im Wesentlichen aus dem Realisationsprinzip als Ausfluss des Vorsichtsprinzips.⁶⁴³ Schwebende Geschäfte

⁶³⁶ Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 6.

⁶³⁷ Vgl. *Kanzler, Hans-Joachim*: Anmerkung zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 46f.

⁶³⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 303f; *Kanzler, Hans-Joachim*: Anmerkung zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 46.

⁶³⁹ Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 3.

⁶⁴⁰ Auf diesen Umstand ebenfalls hinweisend *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, a.a.O., hier S. 45.

⁶⁴¹ Vgl. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1787; *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 176.

⁶⁴² Vgl. Urt. des BFH vom 16. Mai 1963 *IV 379/60 U*, in: BStBl. III 1963, S. 400–401, hier S. 400f; *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1787.

⁶⁴³ Vgl. *Wolf, Sandra*: Bilanzierung von Zuschüssen nach HGB und IFRS, a.a.O., hier S. 32f; *Crezelius, Georg*: Das sogenannte schwebende Geschäft in Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, in: FS Döllerer, S. 81–95; *Woerner, Lothar*: Die Gewinnrealisierung bei schwebenden

begründen „auf Ebene des Vermögensermittlungsprinzips [...] im Regelfall sowohl greifbare Einnahmenansprüche als auch greifbare Ausgabenverpflichtungen“, so dass es einer Einschränkung durch das „aus dem Gewinnermittlungsprinzip folgende[n] Realisationsprinzip“ bedarf.⁶⁴⁴

dd) Sendelizenzen als Beispiel für eine enge Auslegung des Kriteriums in der jüngeren Rechtsprechung der Finanzgerichte

In einem jüngeren Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg wurde die Übertragbarkeitskonzeption eng ausgelegt.⁶⁴⁵ Die Klägerin betrieb im zu entscheidenden Fall einen Fernsehsender, welcher sich überwiegend aus der Vermarktung von Sendezeiten zu Werbezwecken finanzierte und zur Zulassung als regionaler Fernsehsender die Zuweisung entsprechender Übertragungskapazitäten bzw. einer Sendelizenz benötigte. Neben Kosten für den Zulassungsantrag fielen Nebenkosten in Form von Beratungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an. Der Betriebsprüfer vertrat entgegen der Klägerin die Auffassung, Anschaffungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut „Sendelizenz“ seien zu aktivieren.

Zunächst war strittig, ob die Sendelizenz überhaupt einen konkreten Vermögensvorteil darstellt. Die Abgrenzung zu einer lediglich vagen, unkonkreten Geschäftschance im Sinne der Argumentation der Klägerin im Verfahren gelingt dem Finanzgericht schlüssig: Ein fiktiver Erwerber würde allein aufgrund der Exklusivität der Senderechte ein prospektives Einnahmepotential kaufpreiserhöhend vergüten; die These, es fehle dem Senderecht an konkreten Auswirkungen auf die Erzielung von z.B. Werbeeinnahmen, ist ökonomisch betrachtet nicht haltbar.

Ein entscheidender Streitpunkt im Urteil stellt jedoch die Frage dar, ob die Sendelizenz als Vermögensvorteil übertragen werden kann. Hier vertritt das Finanzgericht Baden-Württemberg die Auffassung, dass die Übertragbarkeit an der einschlägigen Regelung im Landesmediengesetz scheitert: Diese schließt die zivilrechtliche Übertragbarkeit

Geschäften, in: BB, 43. Jg. (1988), S. 769–777, hier S. 771f. *Woerner* thematisiert in diesem Zusammenhang auch Vereinfachungserwägungen, die im Schrifttum ebenfalls für den Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte angeführt wurden.

⁶⁴⁴ *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 185 (beide Zitate).

⁶⁴⁵ Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O., hier S. 2416.

der Zulassung aus und nimmt in diesem Zusammenhang eine (schädliche) Übertragung an, wenn innerhalb von drei Jahren seit der Zulassung mehr als die Hälfte der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übergehen und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt; dabei waren Umwandlungsfälle ausgenommen.⁶⁴⁶

Das Finanzgericht greift zunächst bei der Prüfung des Vermögenswertprinzips zu Recht die Entscheidungen zu öffentlich-rechtlichen Konzessionen in ständiger Rechtsprechung auf.⁶⁴⁷ In den entschiedenen Fällen existiere nach der Argumentation der Klägerin zwar regelmäßig ein Angebotsmonopol eines Hoheitsträgers, durch welchen die öffentliche Hand den Marktzugang reguliere und darüber hinaus die jeweilige Betätigung quantitativ einschränke, dies sei jedoch nicht vergleichbar mit einem privaten regionalen Fernsehsender, welcher sich fast ausschließlich durch Werbeeinnahmen finanziere.⁶⁴⁸ Diese Differenzierung kann jedoch weder mit Blick auf das Vermögenswertprinzip, noch mit Blick auf die Frage, ob ein zumindest mit dem gesamten Unternehmen übertragbarer, greifbarer Vermögensvorteil vorliegt, überzeugend eine abweichende Lösung des Bilanzierungsproblems rechtfertigen. Vielmehr ist eine differenzierte Würdigung der rechtlichen Ausgangssituation erforderlich, um die wirtschaftliche Substanz im zu entscheidenden Fall vollständig offenzulegen.

Aufgrund der Spezifika des zugrundeliegenden Sachverhalts sprechen tatsächlich gewichtige Gründe für eine enge Auslegung der Übertragbarkeit: Zunächst ist die Lizenz ein höchstpersönliches Recht und an die Person des Adressaten des Zulassungsbescheids gebunden und somit nicht unmittelbar übertragbar.⁶⁴⁹ Eine mittelbare Übertragungsfähigkeit, etwa durch Abtretung der Anteile im Wege eines Share Deals, wird dagegen im Schrifttum bejaht, jedoch darin nur ein „Ausdruck der Verkehrsfähigkeit der Anteile an der Gesellschaft“ gesehen.⁶⁵⁰ Andernfalls hinge – zumindest aus der Sicht des Finanzgerichts – die Eigenschaft als Wirtschaftsgut von der Rechtsform des

⁶⁴⁶ Vgl. § 12 Abs. 4 LMedienG Baden-Württemberg vom 19.07.1999 in der der Entscheidung zugrundeliegenden Fassung, Änderungen LMedienG in Kraft getreten am 1.4.2005 (Streitjahr 2005).

⁶⁴⁷ Vgl. z.B. bereits zu Brennrechten Urt. des BFH vom 5. März 1965 III 259/61 S, a.a.O., hier S. 277. Für weitere Nachweise zu Belieferungsrechten und Vertreterrechten vgl. Kap. 2, I., 2., b), dd), aaa).

⁶⁴⁸ Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O.

⁶⁴⁹ Dies betont auch *Lüdenbach, Norbert*: Aktivierung der Nebenkosten einer Fernsehlizenz, in: *StuB*, 20. Jg. (2018), S. 144.

⁶⁵⁰ Vgl. ebenda (auch Zitat).

Rechtsträgers ab.⁶⁵¹ Zumindest verdeutlicht das Finanzgericht durch diese Argumentation, dass das zu lösende Bilanzierungsproblem nur teilweise mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Lizenzspielerrechten⁶⁵² vergleichbar ist und daher der Verweis auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise eng verknüpft sein muss mit der Analyse der wirtschaftlichen Substanz der zugrundeliegenden (rechtlichen) Ausgangssituation im zu entscheidenden Sachverhalt.

Die angeführten Argumente des Finanzgerichts sind in formaler Sicht nachvollziehbar, halten jedoch in der Gesamtbetrachtung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht stand. Dafür sprechen im Wesentlichen drei Gründe: Zunächst ergibt sich in einer Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen – wenngleich nicht ohne Ausnahmen – eine grundsätzlich weite (wirtschaftliche) Auslegung des Greifbarkeitsprinzips, das nicht auf eine (Einzel-)Verkehrsfähigkeit abstellt und darüber hinaus auch das Kriterium der Übertragbarkeit mit dem gesamten Unternehmen systemkonform in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auslegt.⁶⁵³ Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass exklusive Senderechte zumindest in ihrem wirtschaftlichen Gehalt übertragen werden können und dass ein fiktiver Erwerber diese „rechtlich verfestigte [...] wirtschaftliche Chance“⁶⁵⁴ kaufpreiserhöhend berücksichtigte, gerade für das Vorliegen eines vom Geschäfts- oder Firmenwert abgrenzbaren Vermögenswerts. Zuletzt ist anzuführen, dass im vorliegenden Fall gerade die Möglichkeit einer Übertragung abstrakt und – wenngleich unter erheblichen Einschränkungen durch das zugrundeliegende Landesmediengesetz – auch konkret gegeben war.

Wie von *Keitz* schlüssig darlegt, kann im Falle von Konzessionen im Einzelfall bereits durch die Möglichkeit der Übertragung im Wege der Umwandlung eines konzessionierten Tochterunternehmens und anschließender Anteilsveräußerung eine

⁶⁵¹ Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O., hier S. 2146.

⁶⁵² Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 2011 I R 108/10, a.a.O.; Urt. des BFH vom 26. August 1992 I R 24/91, a.a.O.

⁶⁵³ Zur Betonung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind insbes. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betonung eines Quasi-Synallagmas, etwa bei Lizenzspielertransfers, der Übertragung von Domain-Namen sowie der Übertragung einseitig eingeräumter Kaufoptionen an Dritte einschlägig, vgl. dazu m.w.N. Kap. 2, I. 2. b) dd). Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Vertragsarztzulassung spräche in dieser Argumentation jedoch tendenziell zugunsten einer engen Auslegung, vgl. Kap. 2, I. 2. b) dd) ddd).

⁶⁵⁴ So der BFH z.B. im Zusammenhang mit greifbaren wirtschaftlichen Vorteilen aus Vertreterrechten, vgl. Urt. des BFH vom 22. August 2007 X R 2/04, in: BStBl. II 2008, S. 109–113, hier S. 110.

Übertragbarkeit im bilanzrechtlichen Sinne erreicht werden.⁶⁵⁵ Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Entscheidung einschlägigen Landesmediengesetzes nach Ablauf eines gewissen Zeitraums bereits eine mittelbare Übertragung nicht ausgeschlossen gewesen.

Der Argumentation des Finanzgerichts, dass beim Rekurs auf einen hypothetischen Share Deal im der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt das Tatbestandsmerkmal der Verkehrsfähigkeit als „sinnentleert“ erschiene,⁶⁵⁶ ist unter der Prämisse zuzustimmen, dass bei der Deduktion des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs auf eine Einzelverkehrsfähigkeit Bezug genommen wird – auf diese kommt es bei der systemkonformen Bestimmung des bilanzrechtlichen Vermögens jedoch gerade nicht an.⁶⁵⁷

⁶⁵⁵ Vgl. insbes. mit Blick auf Güterfernverkehrskonzessionen *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 62f. Die Argumentationslinie überzeugt jedoch nicht vollständig: So argumentiert *von Keitz* unter anderem über den Beitrag der Konzessionen zur Schuldendeckungsfähigkeit, welchem bei der Auslegung im geltenden Bilanzrecht allenfalls subsidiäre Bedeutung zukommt.

⁶⁵⁶ Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O., hier S. 2416 (auch Zitat).

⁶⁵⁷ Vgl. insbes. die Nachweise in Kap. 2, I. 2. b) bb).

d) *Unentziehbarkeit als Ausprägung des Objektivierungsprinzips*

Die Entstehung eines abstrakten Rechtsanspruchs allein kann noch kein bilanzrechtliches Vermögen konkretisieren.⁶⁵⁸ Dies verdeutlicht einerseits die Bedeutung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung des Vermögensbegriffs.⁶⁵⁹ Das Kriterium der Greifbarkeit zielt andererseits zugleich auf die Objektivierung des Bilanzinhalts ab und soll im Sinne des Vorsichtsprinzips sog. Non-Valeurs von der Aktivierung ausschließen⁶⁶⁰. Daher setzt der bilanzielle Vermögensbegriff die Unentziehbarkeit des jeweiligen zugrundeliegenden Vorteils voraus; ausreichend in diesem Sinne ist eine faktische Unentziehbarkeit, welche beispielsweise auch bei Know-How⁶⁶¹ ohne Vorliegen eines Patentschutzes gegeben sein kann. In diesem Zusammenhang ist von einer extensiven und entobjektivierenden Greifbarkeitskonzeption abzugrenzen: Werbefeldzüge können ökonomische Vorteile verkörpern, die ein fiktiver Erwerber vergüten würde, die jedoch keine unentziehbaren, klar vom Geschäfts- oder Firmenwert abgrenzbaren Einzelheiten darstellen.⁶⁶²

Das Greifbarkeitsprinzip gewinnt durch das Merkmal des Bestandsschutzes Konturen, welches durch faktisch nicht entziehbare Positionen gekennzeichnet ist.⁶⁶³ Das Kriterium der Unentziehbarkeit verdeutlicht, dass die Vermögenszurechnungskonzeption⁶⁶⁴ eng verknüpft ist mit dem bilanzrechtlichen Vermögensbegriff und in diesem Sinne ein Unterkriterium der Grundsätze des Vermögensgegenstandsbegriffs darstellt.⁶⁶⁵

⁶⁵⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang bspw. die Rechtsprechung zu bestrittenen Forderungen, Urtd. des BFH vom 27. Mai 1964 IV 352/62 U, in: BStBl. III 1964, S. 478–480, hier S. 480; Urtd. des BFH vom 26. April 1989 I R 147/84, in: BStBl. II 1991, S. 213–216, hier S. 215f. Vgl. darüber hinaus Nachweise Kap. 2, I. 1. c).

⁶⁵⁹ Vgl. Nachweise in Kap. 1, III. 1. a).

⁶⁶⁰ Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 73f.

⁶⁶¹ Vgl. Urtd. des BFH vom 10. März 1993 I R 116/91, a.a.O., hier S. 596; vgl. m.w.N. auch Beschluss des BFH vom 4. Dezember 2006 GrS I/05, in: BStBl. II 2007, S. 508–516, hier S. 512f.

⁶⁶² Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 172f; vgl. bereits Urtd. des RFH vom 26. September 1939 I 422/38, in: RStBl. 1940, S. 34–35, hier S. 34.

⁶⁶³ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 152; *Spieler, Josef*: Aktivierungsfähigkeit von selbsterstellter Software, Frankfurt am Main 1987, hier S. 72.

⁶⁶⁴ Für eine umfassendere Betrachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Vermögenszurechnung sowie Konkretisierungen dieser Grundsätze vgl. Kap. 3.

⁶⁶⁵ Vgl. *Costede, Jürgen*: Die Aktivierung von Wirtschaftsgütern im Einkommensteuerrecht, a.a.O., hier S. 117; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 155; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 72–74; im Schrifttum wird das Unentziehbarkeitsprinzip teilweise inhaltlich vergleichbar interpretiert, jedoch

3. Grundsatz der Bilanzierung selbstständig bewertbarer Vermögenswerte

a) *Das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit als Folge des Einzelbewertungsprinzips*

Die höchstrichterliche Rechtsprechung⁶⁶⁶ und gewichtige Literaturbeiträge⁶⁶⁷ ziehen als weiteres notwendiges Begriffsmerkmal des Vermögensgegenstands- bzw. des Wirtschaftsgutsbegriffs das Prinzip der selbstständigen Bewertbarkeit heran. Die Literatur leitet dieses Kriterium regelmäßig aus dem Einzelbewertungsprinzip ab,⁶⁶⁸ teilweise in enger Verknüpfung mit dem Realisationsprinzip.⁶⁶⁹

Der in § 253 Abs. 1 Nr. 3 HGB normierte Grundsatz einzelbewertungsgeprägter Vermögensermittlung ist konzeptionell mit dem Fortführungsprinzip verbunden und folgt primär Objektivierungserwägungen.⁶⁷⁰ Während das Erfordernis der Greifbarkeit auf eine Abgrenzbarkeit vom originären Geschäfts- oder Firmenwert dem Grunde nach abzielt, intendiert das Abstellen auf eine selbstständige Bewertbarkeit eine Objektivierung der Höhe nach.⁶⁷¹ Vermögenswerte müssen daher im Zugangszeitpunkt einer gesonderten Bewertung zugänglich sein,⁶⁷² wobei die Rechtsprechung grundsätzlich

als Konkretisierung des Vermögenswertprinzips verstanden, vgl. z.B. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 65f.

⁶⁶⁶ Urt. des BFH vom 10. August 1989 *XR 176-177/87*, a.a.O., hier S. 17; Urt. des BFH vom 13. März 1991 *XR 81/89*, in: BFH/NV 1991, S. 585; Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229; mit Verw. auf weitere Entscheidungen in der jüngsten BFH-Rechtsprechung vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht und der BFH, a.a.O., hier S. 153f.

⁶⁶⁷ Vgl. *Moxter, Adolf*: Selbstständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1846; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762f; *Henrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), a.a.O., hier S. 540; *Eibelshäuser, Manfred*: Der Bundesfinanzhof und die statische Bilanzauffassung, a.a.O., hier S. 57; a.A. *Pfeiffer, Thomas*: Begriffsbestimmung und Bilanzierungsfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, a.a.O., hier S. 335; das Kriterium ebenfalls ablehnend *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, a.a.O., hier S. 342.

⁶⁶⁸ Vgl. *Jüttner, Uwe*: GoB-System, Einzelbewertungsgrundsatz und Imparitätsprinzip, Frankfurt am Main 1993, hier S. 119–149; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 35; den Einfluss des Einzelbewertungsprinzips auf den Wirtschaftsgutsbegriff ebenfalls aufgreifend *Weber-Grellet, Heinrich*: Steuerbilanzrecht, a.a.O., hier S. 90.

⁶⁶⁹ Vgl. *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 138.

⁶⁷⁰ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 62 und S. 138.

⁶⁷¹ Vgl. *Kronmer, Markus*: GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, a.a.O., hier S. 14f; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 35f; Urt. des BFH vom 10. Mai 1990 *IV R 41/89*, in: BFH/NV 1991, S. 585–586, hier S. 586.

⁶⁷² Vgl. Urt. des BFH vom 9. Juli 1986 *I R 218/82*, a.a.O., hier S. 14; Urt. des BFH vom 9. Februar 1978 *IV R 201/74*, in: BStBl. II 1978, S. 370–372, hier S. 371.

nicht auf eine exakte Feststellung von Zugangs- und Folgewerten in einem strengen Sinne rekurriert, sondern vielmehr auf griffweise Schätzungen abstellt.⁶⁷³

Die selbstständige Bewertbarkeit setzt damit auch mit Blick auf die Folgebewertung zumindest „hinreichende Anhaltspunkte“ voraus.⁶⁷⁴ Ein Vermögenswert ist bilanzrechtlich einer besonderen Bewertung dann nicht zugänglich, wenn dieser sich der Höhe nach nicht vom Geschäfts- oder Firmenwert isolieren lässt, mithin eine Bewertung nur zusammen mit dem ganzen Unternehmen möglich ist.⁶⁷⁵

Mitunter wird im Schrifttum das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit als bereits hinreichendes Kriterium⁶⁷⁶ gesehen, welches die „zentrale Aktivierungsvoraussetzung“⁶⁷⁷ darstelle. Es ist gleichwohl nicht erkennbar, warum das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit der Anforderung der Greifbarkeit eines wirtschaftlichen Vorteils übergeordnet sein soll.⁶⁷⁸

Festzuhalten bleibt, dass die dem Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit zuzumessende Bedeutung auch abhängig ist von der jeweiligen Greifbarkeitskonkretisierung: Folgte man beispielsweise einer an der Einzelveräußerbarkeit oder Einzelvollstreckbarkeit orientierten Greifbarkeitskonzeption, resultierte eine abweichende Würdigung des Verhältnisses beider Kriterien.⁶⁷⁹ In einem engen – jedoch nicht

⁶⁷³ Vgl. bspw. Urt. des BFH vom 28. Mai 1979 *IR 1/76*, a.a.O., hier S. 737; für weitere Entscheidungen zu den Anforderungen der Rechtsprechung an die selbstständige Bewertbarkeit vgl. insbes. *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 13–16.

⁶⁷⁴ Vgl. *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, in: DB, 31. Jg. (1978), S. 1804–1809, hier S. 1808 (auch Zitat).

⁶⁷⁵ Vgl. *ders.*: Selbstständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1846; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 207.

⁶⁷⁶ Vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 220f.

⁶⁷⁷ *Dziadkowski, Dieter*: Betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Anpassung des deutschen Handelsbilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts an die Bilanzrichtlinie, in: *StuW*, 56. Jg. (1979), S. 228–236, hier S. 230.

⁶⁷⁸ So wohl ebenfalls zu verstehen *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 35.

⁶⁷⁹ Vgl. m.w.N. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 62; so wird bspw. vertreten, die Einzelverwertbarkeit schließe die selbstständige Bewertbarkeit als notwendige Bedingung mit ein, vgl. z.B. *Philipps, Holger*: Rechnungslegung nach BilMoG, Wiesbaden 2010, hier S. 71f.

systemkonform ableitbaren –⁶⁸⁰ Verständnis der Greifbarkeit kann die Einzelübertragungsfähigkeit zugleich die Einzelbewertbarkeit implizieren.⁶⁸¹

⁶⁸⁰ Vgl. zur kritischen Würdigung der Greifbarkeitskonzeption insbes. Kap. 2, I. 2. b).

⁶⁸¹ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 36.

- b) *Bedeutung der selbstständigen Bewertbarkeit als Vermögensgegenstandskriterium*
- aa) Abgrenzung vom Greifbarkeitsprinzip

Wie insbesondere *Moxter* verdeutlicht, ist „selbständige Bewertbarkeit [...] etwas anderes als Greifbarkeit: das, was als Sache oder Recht greifbar ist, mu[ss] sich nicht abgrenzbar bewerten lassen“⁶⁸². Nur so leuchtet ein, dass der Bundesfinanzhof mitunter explizit klarstellt, dass die selbstständige Bewertbarkeit ein „wesentliches Merkmal für die Annahme eines Wirtschaftsguts“⁶⁸³ darstellt; die selbstständige Bewertungsfähigkeit ist ein „dem Begriff des Wirtschaftsgutes immanentes Merkmal“⁶⁸⁴.

Wie *Hennrichs* zutreffend anführt, ist insbesondere bei selbstständig geschaffenen Marken eine verlässliche selbstständige Bewertbarkeit eine notwendige Aktivierungsvoraussetzung;⁶⁸⁵ unter Heranziehung der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Aktivierungskriterien nach handelsrechtlichen GoB hat das in § 248 Abs. 2 HGB normierte entsprechende Aktivierungsverbot insofern lediglich klarstellende Funktion. Die Notwendigkeit der Abgrenzung der Vermögensgegenstandskriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit tritt beispielsweise bei der Übertragung von Know-How zutage: Die Übertragbarkeit als Einzelheit im Rechtsverkehr belegt noch nicht eine Isolierbarkeit vom Geschäfts- oder Firmenwert im Sinne einer Möglichkeit zur Beimessung eines selbstständigen Werts im Rahmen eines Unternehmenserwerbs.⁶⁸⁶

Auch umgekehrt bedeutet selbstständige Bewertbarkeit nicht automatisch Greifbarkeit:⁶⁸⁷ Ein wirtschaftlicher Vermögensvorteil aus einem Werbefeldzug kann somit durchaus selbstständig bewertbar sei, repräsentiert gleichwohl keinen greifbaren

⁶⁸² *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 9.

⁶⁸³ Urt. des BFH vom 10. Mai 1990 *IV R 41/89*, a.a.O., hier S. 586.

⁶⁸⁴ Vgl. *Hauter, Erich*: Der Ansatz der immateriellen Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung, in: *StbJb*, 32. Jg. (1980/81), S. 197–254, hier S. 208 (auch Zitat); ähnlich *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 29.

⁶⁸⁵ Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), a.a.O., hier S. 542.

⁶⁸⁶ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 210.

⁶⁸⁷ So aber z.B. *Stapp, Anton*: Immaterielle Anlagewerte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Würzburg 1968, hier S. 153.

Vermögenswert.⁶⁸⁸ Gleiches gilt für den Zuschuss zum Bau einer öffentlichen Straße, welcher zwar selbstständig bewertbar ist, gleichwohl nicht als greifbare Einzelheit in Erscheinung tritt bzw. vom Geschäfts- oder Firmenwert dem Grunde nach abgrenzbar ist.⁶⁸⁹

bb) Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BilMoG wird die selbstständige Bewertbarkeit nicht als Vermögensgegenstandskriterium angeführt, vielmehr wird ausdrücklich lediglich auf die Einzelverwertbarkeit abgestellt.⁶⁹⁰ *Hommel und Berndt* stellen jedoch zutreffend fest, dass der selbstständigen Bewertbarkeit der Rang als Vermögensgegenstandskriterium nur scheinbar aberkannt werde:⁶⁹¹ Die dem Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB unterliegenden Tatbestände werden ausweislich der Gesetzesbegründung als selbst geschaffene Vermögensgegenstände gesehen, deren ausdrückliches Aktivierungsverbot sich mit der fehlenden selbstständigen Bewertbarkeit begründe.⁶⁹²

Abgesehen von der sprachlichen Unschärfe – handelte es sich bei Vermögenswerten, die keiner selbstständigen Bewertung zugänglich sind bereits nicht um Vermögensgegenstände⁶⁹³ – lässt sich aus dieser Begründung schließen, dass keine Abkehr der tradierten bilanzrechtlichen Vermögenskonzeption intendiert war: Weder die Zwecksetzung der handelsrechtlichen GoB noch die handelsbilanzrechtliche Vermögenskonzeption sollten geändert werden.⁶⁹⁴ Insbesondere wurde die im Schrifttum teilweise geäußerte Kritik⁶⁹⁵ am Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit gerade nicht aufgegriffen.

⁶⁸⁸ Vgl. *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 9; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 213.

⁶⁸⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 28. März 1990 *II R 30/89*, a.a.O., hier S. 570.

⁶⁹⁰ Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

⁶⁹¹ Vgl. *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

⁶⁹² Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

⁶⁹³ Ähnlich *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

⁶⁹⁴ Vgl. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 33.

⁶⁹⁵ Kritisch z.B. *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, a.a.O., hier S. 342; *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 65.

Schneider sieht das von der Rechtsprechung geprägte Prinzip selbstständiger Bewertbarkeit und eine selbstständige Veräußerbarkeit als denkbare, sich ausschließende Ansatzkriterien und plädiert dabei für letzteres im Sinne einer eng verstandenen Einzelveräußerbarkeit.⁶⁹⁶ Wird im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BilMoG zwar nicht auf eine Einzelveräußerbarkeit, sondern vielmehr auf eine selbstständige Verwertbarkeit abgestellt,⁶⁹⁷ so ist gleichwohl zu untersuchen, inwieweit eine Abgrenzung von der selbstständigen Bewertbarkeit – über die Überlegungen zum Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB hinausgehend – vom Gesetzgeber überhaupt intendiert gewesen sein könnte.

Das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit gewinnt gerade dann an Bedeutung, wenn Greifbarkeit nicht im engen Sinne an die Einzelverkehrsfähigkeit eines Guts geknüpft ist.⁶⁹⁸

Schneiders Argumentation basiert insbesondere auf dem Realisationsprinzip und dem Einzelbewertungsgrundsatz, aus welchen abgeleitet wird, dass bilanzielles Vermögen, mithin Wirtschaftsgüter, nur vorliegen könnten, wenn die entsprechenden Güter auch einzeln aus dem Unternehmen abgehen können.⁶⁹⁹ Die Argumentation ist – im Falle einer Betonung des Bilanzzwecks der Ermittlung der Schuldendeckungsfähigkeit – in sich durchaus konsistent; der in der Prämisse angenommene primäre Bilanzzweck entspricht jedoch nicht dem geltenden Bilanzrecht.⁷⁰⁰ Diese mögliche Argumentationslinie hat der Gesetzgeber erkennbar nicht eingeschlagen und sich somit gerade nicht gegen das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit bzw. die von der Rechtsprechung etablierten Vermögensgegenstandskriterien gewandt.⁷⁰¹

⁶⁹⁶ Vgl. *Schneider, Dieter*: Sieben Thesen zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 1700.

⁶⁹⁷ Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

⁶⁹⁸ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 36f.

⁶⁹⁹ Vgl. *Schneider, Dieter*: Sieben Thesen zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 1700.

⁷⁰⁰ Vgl. dazu m.w.N. Kap. 1, I. 1. c).

⁷⁰¹ Vgl. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 761f.

In diesem Kontext ist gleichwohl festzuhalten, dass auch in einzelnen Urteilen des Bundesfinanzhofs nicht jedes der Vermögensgegenstandskriterien ausdrücklich und begrifflich klar voneinander getrennt geprüft wird:⁷⁰² In einzelnen Entscheidungen scheint es, als würde der Bundesfinanzhof die Greifbarkeit als Teilmenge der selbstständigen Bewertbarkeit verstehen,⁷⁰³ was insoweit das der Gesetzesbegründung zum BilMoG zugrundeliegende Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit stützen könnte.

Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung ebenfalls häufig zwischen den Kriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit nicht nur materiell, sondern bereits sprachlich klar trennt,⁷⁰⁴ und andererseits auch diejenigen Urteilsbegründungen, welche die Kriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit argumentativ vermengen, keinesfalls die These einer Irrelevanz eines der Kriterien zu stützen vermögen: So prüft der Bundesfinanzhof in einem entsprechenden Urteil unter dem Merkmal der selbstständigen Bewertbarkeit auch in einer jüngeren Entscheidung, ob „ein Erwerber des gesamten Betriebs in dem Vorteil einen greifbaren Wert sehen würde“ und ob ein „besonderes Entgelt“ ansetzbar sei.⁷⁰⁵

Materiell ergibt sich insofern gerade keine veränderte Auslegung des Vermögensgegenstandsbegriffs durch die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Auch vor diesem Hintergrund können die sprachlichen Unschärfen in der Gesetzesbegründung bzw. in § 248 Abs. 2 S. 2 HGB⁷⁰⁶ eine Abkehr von den von der

⁷⁰² Mit Verweisen auf entsprechende BFH-Entscheidungen vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 221.

⁷⁰³ Vgl. bspw. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 226; Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 7; Urt. des BFH vom 28. September 1990 *III R 178/86*, in: BStBl. II 1991, S. 187–189, hier S. 187.

⁷⁰⁴ Vgl. bspw. Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, a.a.O., hier S. 538; Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, a.a.O., hier S. 327; Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, in: BStBl. II 2011, S. 406–409, hier S. 407; Urt. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, in: BStBl. II 1990, S. 47–49, hier S. 48.

⁷⁰⁵ Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229 (beide Zitate).

⁷⁰⁶ So wird auf Vermögenswerte verwiesen, die mangels selbstständiger Bewertbarkeit auch unabhängig vom klarstellenden Aktivierungsverbot keine Vermögensgegenstände darstellen; diese werden zugleich aber in § 248 Abs. 2 S. 2 HGB als Vermögensgegenstände („vergleichbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“) bezeichnet.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geprägten Vermögensgegenstandskriterien in der Gesamtschau nicht erkennen lassen.

c) *Konkretisierungen des Prinzips der selbstständigen Bewertbarkeit*

aa) Hinreichende Konkretisierung bei Vorliegen einer „griffweisen Schätzung“

Abhängig vom Verständnis des Prinzips der selbstständigen Bewertbarkeit ergeben sich unterschiedliche Objektivierungsanforderungen.⁷⁰⁷ Ein zu enges Verständnis führte zu „rigorose[n] Ansatzbegrenzungen“⁷⁰⁸ insbesondere bei immateriellen Gütern, etwa den bereits in § 266 Abs. 2 HGB explizit aufgeführten Konzessionen.⁷⁰⁹

Das Prinzip selbstständige Bewertbarkeit zielt nicht auf eine ausgeprägte bzw. strenge Objektivierungswirkung ab; im Einklang mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dient es vielmehr lediglich einer Mindestobjektivierung: Die Rechtsprechung leitet daher ein tendenziell weit gefasstes Verständnis ab und sieht „griffweise[.] Schätzungen“⁷¹⁰ im Sinne von „ermessensbeschränkte[n] Werten“⁷¹¹ als ausreichend an. Selbst bei Residualbewertungen⁷¹² wird im Schrifttum teilweise die selbstständige Bewertbarkeit bejaht, gerade weil Einzelbewertbarkeit nicht mit Einzelveräußerbarkeit oder Einzelverwertbarkeit gleichzusetzen ist.⁷¹³ Zudem ist bei einer Vielzahl an Wirtschaftsgütern ohne beobachtbaren Börsen- oder Marktpreis – beispielsweise bei einem unbefristeten Wettbewerbsverbot⁷¹⁴ – jedenfalls die Folgebewertung zwangsläufig mit Schätzunsicherheiten behaftet.⁷¹⁵

⁷⁰⁷ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 38.

⁷⁰⁸ Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 81 (auch Zitat); die vereinzelt im Schrifttum anzutreffende Auffassung, ein wirtschaftlicher Vorteil müsse sich „zahlenmäßig exakt beziffern lassen“, ist weder mit Blick auf Sinn und Zweck des Prinzips der selbstständigen Bewertbarkeit, noch mit Blick auf die ständige BFH-Rechtsprechung haltbar, vgl. so aber bspw. *Stapf, Anton*: Immaterielle Anlagewerte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, a.a.O., hier S. 153.

⁷⁰⁹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 215f.

⁷¹⁰ *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 9.

⁷¹¹ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 216 (auch Zitat); Urt. des BFH vom 17. Februar 1998 *VIII R 28/95*, a.a.O., hier S. 508.

⁷¹² Zur Debatte mit Blick auf die problematische isolierbare Bewertbarkeit beim derivativen Geschäfts- oder Firmenwert vgl. *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtliche Probleme beim Geschäfts- oder Firmenwert, in: FS Semler, S. 853–861, hier S. 855. Die Kontroverse, ob der derivative Geschäfts- oder Firmenwert ein Vermögensgegenstand ist oder nur als solcher i.S.d. § 246 Abs. 1 S. 4 HGB gilt, hat aufgrund der gesetzlichen Klartstellung an Dynamik verloren.

⁷¹³ Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 24.

⁷¹⁴ Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 215.

⁷¹⁵ Vgl. *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, a.a.O., hier S. 1808.

Die Aktivierung von Einnahmepotentialen, welche einen bewertbaren Vorteil erfordert, findet eine Grenze bei „unsicheren Werten, deren Risiken nur unzureichend mittels Bewertung [erfassbar]“ sind; Zugangs- und Folgebewertbarkeit zielen insofern lediglich auf eine Objektivierung mit Blick auf (Mindest-)Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten sowie (Mindest-)Nutzungsdauern ab.⁷¹⁶ Die Mindestobjektivierungsfunktion des Prinzips selbstständiger Bewertbarkeit wird beispielsweise dann erkennbar, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung mit Blick auf den auf Leistungsschutzrechte entfallenden „unbestimm[en] und nicht konkretisierbar[en]“ Entgeltanteil die Vermögensgegenstandseigenschaft verneint, wenn das Entgelt für die Vervielfältigung von Tonträgern nicht von demjenigen für die künstlerische Darbietung trennbar erscheint.⁷¹⁷

bb) Entscheidung zur Ackerprämienberechtigung als Beispiel eines eng gefassten Verständnisses der selbstständigen Bewertbarkeit

Die bilanzielle Vermögensermittlung beruht „auf der Aktivierung von hinsichtlich ihres jeweiligen Werts isolierbaren Vermögensbestandteilen“.⁷¹⁸ Die Problematik der Feststellung dieser wertmäßig isolierbaren Bestandteile trat in einem Sachverhalt deutlich zutage, welchen der Bundesfinanzhof im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungsansprüchen mit bestimmten erworbenen Ackerflächen zu entscheiden hatte: Fraglich war, ob eine entsprechende „Ackerprämienberechtigung“ ein eigenständiges, immaterielles Wirtschaftsgut darstellen kann, was der Bundesfinanzhof im zu entscheidenden Fall verneinte.⁷¹⁹ Dies erscheint zunächst konsistent mit der Rechtsprechung zu einem „Auffüllrecht mit Klärschlamm“, welches aus Sicht des Bundesfinanzhofs ebenfalls kein vom Grund und Boden verselbstständigtes Wirtschaftsgut darstellte.⁷²⁰

Allerdings führt der Bundesfinanzhof in Abgrenzung zur Frage der Beimessung eines eigenständigen Werts bei nachhaltig in den Verkehr gebrachten Bodenschätzen⁷²¹ aus,

⁷¹⁶ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 152f (auch Zitat).

⁷¹⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 28. Mai 1979 *IR 1/76*, a.a.O., hier S. 737 (auch Zitat).

⁷¹⁸ *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 55.

⁷¹⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, a.a.O., hier S. 406.

⁷²⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 20. März 2003 *IV R 27/01*, in: *BStBl. II 2003*, S. 878–881, hier s. 878.

⁷²¹ Vgl. m.w.N. Urt. des BFH vom 4. September 1997 *IV R 88/96*, in: *BStBl. II 1998*, S. 657–658.

dass im Fall des Auffüllrechts kein öffentlich-rechtlicher Rechtsakt zugrunde liege.⁷²² Dieses formale Argument kann jedoch bei der Würdigung des Kriteriums der selbstständigen Bewertbarkeit nicht vollständig überzeugen, erscheint doch gerade die Wertbeimessung durch einen fiktiven Erwerber im Sinne einer griffweisen Schätzung der Zugangswerte ebenso möglich wie eine zumindest weitgehend objektivierte Folgebewertung. Im Streitfall hätte die Ackerprämienberechtigung zum Gegenstand eines Kaufvertrags gemacht werden können und zudem mit einem vom Wert des Grundstücks trennbaren Kaufpreis versehen werden können.⁷²³ Das Finanzgericht Schleswig-Holstein erkannte daher zutreffend, dass es nicht primär auf die rechtliche Beziehung ankomme, wenn erkennbar ein Widerspruch mit dem wirtschaftlichen Gehalt vorliege;⁷²⁴ auf den Ausweis eines gesonderten Kaufpreises im Vertrag könne es damit nicht zwingend ankommen, sofern eine Kaufpreisaufteilung nach objektiven Kriterien möglich erscheint.

Der These des Bundesfinanzhofs, dass ein selbstständig bewertbares Recht „Ackerprämienberechtigung“ im Falle einer Grundstücksveräußerung dann und nur dann vorliegen könne, wenn diese von den Vertragsbeteiligten zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht worden sei,⁷²⁵ ist daher in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht uneingeschränkt zuzustimmen; dem Bundesfinanzhof ist gleichwohl zumindest insofern beizupflichten, dass die Vertrags- und Kaufpreisgestaltung der Vertragsbeteiligten gewichtige Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Substanz im zugrundeliegenden Sachverhalt offenbaren kann.

⁷²² Vgl. Urt. des BFH vom 20. März 2003 *IV R 27/01*, a.a.O., hier S. 879.

⁷²³ So auch *Kanzler, Hans-Joachim*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 30.09.2010 *IV R 28/08*, in: *FR*, 93. Jg. (2011), S. 282–285, hier S. 285.

⁷²⁴ Zur Begründung des FG vgl. in Rz. 8 des Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, a.a.O., hier S. 407; vgl. dazu grundlegend *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 9.

⁷²⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, a.a.O., hier S. 409.

- cc) Entscheidung zur Vertragsarztzulassung bei Vorliegen eines gesonderten Veräußerungsvorgangs als Beispiel für ein weit gefasstes Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit

Die selbstständige Bewertbarkeit des wirtschaftlichen Vorteils aus einer Vertragsarztzulassung wird im Schrifttum⁷²⁶ und in der Rechtsprechung⁷²⁷ zumindest dann angenommen, wenn die Parteien des Nachbesetzungsverfahrens den zugrundeliegenden Vorteil eigenständig bewerten und dieser Vorteil den wesentlichen Gegenstand der Veräußerung darstellt. Zunächst ist daher zwischen den zwei grundlegenden Vertragsgestaltungen zu differenzieren, bei welchen einerseits die Zulassung zum Vertragsarzt einziger (wesentlicher) Bestandteil der Veräußerung und andererseits die Übertragung der gesamten Praxis einschließlich der Zulassung Gegenstand des Veräußerungsvorgangs sein kann.⁷²⁸

Wird lediglich die Vertragsarztzulassung übernommen, erscheint die selbstständige Bewertbarkeit unproblematisch: Wird außer der Zulassung kein anderes Wirtschaftsgut erworben und der Vertragsarztsitz zudem an einen anderen Ort verlegt, so ist die Zulassung Gegenstand eines gesonderten Veräußerungsvorgangs geworden;⁷²⁹ die Vertragsarztzulassung stellt daher einen greifbaren und selbstständig bewertbaren Vermögensvorteil, mithin einen Vermögensgegenstand dar.

Im Fall einer Gesamtpraxisübernahme einschließlich der Zulassung zum Vertragsarzt wird ein weiter gefasstes Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit notwendig. Dass der Zulassung zum Vertragsarzt ökonomisch betrachtet ein (im Einzelfall wesentlicher) Wert zukommen kann, erscheint dabei unstrittig.⁷³⁰ Es ist davon auszugehen, dass ein Erwerber regelmäßig ein besonderes Entgelt zu zahlen bereit ist, um die wirtschaftlichen Vorteile aus der Vertragsarztzulassung zu erlangen.⁷³¹

⁷²⁶ Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 133.

⁷²⁷ Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 24/16*, a.a.O., hier Rn. 43b.

⁷²⁸ Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 133f.

⁷²⁹ Vgl. Urt. des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28. September 2004 *13 K 412/01*, in: FFG 2005, S. 420.

⁷³⁰ Vgl. m.w.N. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 140f.

⁷³¹ Vgl. *OFD, Münster*: Verfügung vom 11.02.2009 S 2172 - 152 - St 12 - 33, a.a.O., hier S. 799f.

Der wirtschaftliche Wert aus einer Vertragsarztzulassung kann daher durchaus der durch das Prinzip selbstständiger Bewertbarkeit etablierten Mindestobjektivierung genügen und damit auch dann einen Vermögensgegenstand darstellen, wenn im Falle einer Praxisübernahme auch (aber nicht zwingend ausschließlich) die Zulassung zum Vertragsarzt Gegenstand des Veräußerungsvorgangs wird. Die im Schrifttum teilweise vertretene Ansicht,⁷³² dass eine Vertragsarztzulassung nur in seltenen Ausnahmen einer gesonderten Bewertung zugänglich sein könne, hält daher einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht stand.

dd) Beispiele für die Problematik der Abgrenzung von bloßen Nutzungsmöglichkeiten in der jüngeren Rechtsprechung

Grundsätzlich im Einklang mit der jüngeren Rechtsprechung im Zusammenhang mit Sachentnahmen hat der Bundesfinanzhof – freilich unter bestimmten Voraussetzungen und unter Rückgriff auf die handelsrechtlichen GoB –⁷³³ Wärmeenergie die Wirtschaftsguteigenschaft zugesprochen.⁷³⁴

Die in den Verkehr gebrachte Wärmeenergie des Betreibers eines Blockheizkraftwerks stellt nach schlüssiger Argumentation der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein grundsätzlich bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut dar.⁷³⁵ Die Wärmeenergie als zunächst unselbstständiger Teil verselbstständigt sich somit wie etwa Bodenschätze⁷³⁶ durch Inverkehrbringen des bisher unselbstständigen Bestandteils zu einem eigenen Wirtschaftsgut: Auf diese Weise wird Wärmeenergie vom Wärmeträger (z.B. Wasser) abgespalten und damit zu einem greifbaren und selbstständig bewertbaren Vermögenswert.⁷³⁷

⁷³² So z.B. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 314.

⁷³³ An dieser Stelle wird abstrahiert von im Kontext der jeweiligen Bewertung teilweise einschlägigen steuerlichen Spezialvorschriften und die Sachverhalte nur insoweit betrachtet, als sie der Bundesfinanzhof unter Rückgriff auf die handelsrechtlichen GoB löst. Ausdrücklich stellt der BFH in der Entscheidungsbegründung klar, dass der Begriff des Wirtschaftsguts an den handelsrechtlichen Begriff des Vermögensgegenstands angelehnt sei, vgl. Ur. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229.

⁷³⁴ Vgl. m.w.N. *Park, Carina*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 12.03.2020 *IV R 9/17*, in: *BB*, 75. Jg. (2020), S. 1841; *Lüdenbach, Norbert*: Abwärme eines Blockheizkraftwerks - Entnahme mit dem Teilwert Null?, in: *StuB*, 22. Jg. (2020), S. 600.

⁷³⁵ Vgl. Ur. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 226.

⁷³⁶ Vgl. Ur. des BFH vom 24. Januar 2008 *IV R 45/05*, in: *BStBl. II* 2009, S. 449–453, hier S. 449.

⁷³⁷ Vgl. Ur. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229f.

Diese Begründung ist exemplarisch für eine Reihe von Urteilen, in welchen der Bundesfinanzhof die Greifbarkeit und die selbstständige Bewertbarkeit integriert prüft und auf die Möglichkeit der selbstständigen Wertbemessung mit Blick auf Zugangs- und Folgebewertungen für greifbare Vermögenswerte aus Sicht eines fiktiven Erwerbers rekurriert.⁷³⁸

Die Abgrenzung zwischen einer bloßen Nutzungsmöglichkeit an einem Wirtschaftsgut und der „tatsächlichen selbstständigen Nutzbarkeit eines Wirtschaftsguts auf einem anderen separaten Wirtschaftsgut“ ist mitunter nicht unproblematisch.⁷³⁹ Während in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Kaufpreisbemessung und der Kaufpreisallokation auf ein einzelnes Nutzungsrecht eine hohe Bedeutung zukommen kann, so ist die bloße Zuordnung eines Kaufpreises jedenfalls nicht ausreichend für die Annahme eines selbstständig bewertbaren Vermögensgegenstands.

⁷³⁸ Vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht und der BFH, a.a.O., hier S. 153f.

⁷³⁹ Vgl. *Park, Carina*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 12.03.2020 IV R 9/17, a.a.O., hier S. 1841 (auch Zitat).

II. Kritische Würdigung ausgewählter Aspekte der Reichweite des Vermögensgegenstandsbegriffs

1. Reichweite der Bilanzierung immaterielle Vermögensgegenstände im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Objektivierungsnotwendigkeit

a) Abgrenzung der Forschungs- und Entwicklungsphase

aa) Konkretisierungen in der informationsorientierten Rechnungslegung

aaa) Konkretisierende Unterkriterien

Die Konkretisierungsnotwendigkeit ergibt sich bei Immaterialgütern aus Sicht des Gesetzgebers nicht zuletzt aus deren gestiegener Bedeutung im Zuge des Wandels zu einer Dienstleistungsgesellschaft.⁷⁴⁰ Dieser Aspekt wird auch im Schrifttum regelmäßig angeführt.⁷⁴¹ Zugleich ergeben sich aufgrund der Unkörperlichkeit und oft nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten Objektivierungsprobleme.⁷⁴² Bei selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten ist die Unsicherheit durch die fehlende Bestätigung des Werts durch eine Markttransaktion besonders ausgeprägt.⁷⁴³ Die Relevanz der Auseinandersetzung mit immateriellen Vermögensgegenständen im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Objektivierung⁷⁴⁴ tritt empirisch besonders bei der Analyse von hohen Geschäfts- oder Firmenwerten zu Tage.⁷⁴⁵

⁷⁴⁰ Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 49.

⁷⁴¹ Vgl. m.w.N. *Velte, Patrick*: Auswirkungen des BilMoG-Reffe auf die Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, in: KoR, 8. Jg. (2008), S. 61–73, hier S. 63; *Pellens, Bernhard/Fühlbir, Rolf Uwe*: Ansätze zur Erfassung immaterieller Werte in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, in: Zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), S. 35–77, hier S. 40.

⁷⁴² Vgl. *Merkt, Hanno*: § 248 HGB, in: Baumbach/Hopt, hier Rz. 3; *Döllner, Georg*: Entwicklungskosten in der Handelsbilanz, in: BB, 12. Jg. (1957), S. 983–986, hier S. 984; *Moxter, Adolf*: Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagewerte?, in: DB, 61. Jg. (2008), S. 1514–1517, hier S. 1516; *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: ZfB, 80. Jg. (2010), S. 71–109, hier S. 75.

⁷⁴³ Vgl. *Mellerowicz, Konrad*: Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als betriebswirtschaftliches Problem, Freiburg 1958, hier S. 248f; *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, a.a.O., hier S. 1808.

⁷⁴⁴ Vgl. m.w.N. Kap. 1, III., 1.

⁷⁴⁵ Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, in: DB, 54. Jg. (2001), S. 989–995, hier S. 989; *Kubin, Konrad*: Der Aktionär als Aktienkunde, in: FS Coenenberg, S. 525–558, hier S. 538.

Systematisch tragen die auch nach dem BilMoG bestehenden Unklarheiten⁷⁴⁶ zur Be-
deutsamkeit der Auseinandersetzung mit Immaterialgütern bei. In der an der Vermitt-
lung von entscheidungsnützlichen Informationen orientierten Rechnungslegung⁷⁴⁷ er-
geben sich am Beispiel der IFRS – wie insbesondere IAS 38.57 zeigt – folgende kon-
kretisierende Unterkriterien:⁷⁴⁸ Die Fertigstellung des immateriellen Vermögenswerts
muss technisch realisierbar und beabsichtigt sein, das Unternehmen muss zur Nutzung
oder zum Verkauf des Vermögenswerts fähig sein.

Darüber hinaus muss das Unternehmen den künftigen erwarteten Nutzen nachweisen
und über angemessene Ressourcen verfügen, um die Entwicklung abzuschließen.
Letztlich müssen die der Entwicklung zurechenbaren Ausgaben verlässlich bewertbar
sein.⁷⁴⁹ Dabei werden in IAS 38.51ff keine weiteren Aktivierungskriterien normiert,
sondern es werden die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen konkretisiert.⁷⁵⁰

Die Kommentierung lehnt sich bei der Auslegung des handelsrechtlichen Normenge-
füges im Fall der Aktivierung von Entwicklungsausgaben überwiegend an die IFRS
an.⁷⁵¹ Dies wird teilweise schlüssig abgelehnt;⁷⁵² gleichwohl ist zu berücksichtigen,
dass das BilMoG, zumindest was die Konkretisierung von selbsterstellten immateriel-
len Vermögensgegenständen betrifft, eine Annäherung an die informationsorientierte
Rechnungslegung ausdrücklich anstrebte, ohne den Vermögensgegenstandsbegriff zu
ändern.⁷⁵³

⁷⁴⁶ Vgl. etwa *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 80f.

⁷⁴⁷ Vgl. m.w.N. *Hommelhoff, Peter*: Modernisiertes HGB-Bilanzrecht im Wettbewerb der Regelungs-
systeme, in: ZGR, 37. Jg. (2008), S. 250–274, hier S. 273.

⁷⁴⁸ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 93f.

⁷⁴⁹ Vgl. *Kavvadias, Nico*: Forschungs- und Entwicklungskosten, Frankfurt am Main 2014, hier S. 55.

⁷⁵⁰ Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller
Werte, a.a.O., hier S. 992; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS,
a.a.O., hier S. 91.

⁷⁵¹ Vgl. *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 247 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rz.
278f; m.w.N. *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetz-
buch, hier Rn. 18; kritisch *Henrichs, Joachim*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bi-
lanzrecht, her Rn. 29.

⁷⁵² Vgl. *Moxter, Adolf*: IFRS als Auslegungshilfe für handelsrechtliche GoB?, a.a.O., hier S. 10.

⁷⁵³ Vgl. m.w.N. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger
Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762.

Ferner ist *Hennrichs* darin zuzustimmen, dass die Konkretisierungen nur insoweit übernommen werden können, als sie mit den übergeordneten Schutzzwecken handelsrechtlicher GoB im Einklang stehen und in der jeweiligen Sache gut begründet sind.⁷⁵⁴ *Moxter* ist insofern beizupflichten, dass eine pauschale Übernahme in systematischer Sicht ausscheidet.⁷⁵⁵ Die weitergehende asset-Defintion wird sogar ausdrücklich abgelehnt.⁷⁵⁶ Eine differenzierte Betrachtung, bei der eine Anlehnung an die informationsorientierte Rechnungslegung im Einzelfall erfolgt, kommt allerdings durchaus in Betracht. Eine konzeptionelle Ungleichbehandlung von selbsterstellten und entgeltlich erworbenen Immaterialgütern trotz nicht bestreitbarer Objektivierungsproblematik wird als systematisch „schwer begründbar“⁷⁵⁷ angesehen.

Intersubjektiv nachprüfbar werden die Kriterien der Projektinitiiierung, Projektabgrenzung und des Nachweises des Projektnutzens⁷⁵⁸ durch hinreichende Dokumentation, etwa durch eine Projektplanung und der Definition von Meilensteinen.⁷⁵⁹

bbb) Ermessensspielräume

Die entstehenden und im Schrifttum festgestellten Ermessensspielräume für dem Bilanzierenden⁷⁶⁰ können gegen eine Eignung der informationsorientierten Rechnungslegung als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung sprechen.⁷⁶¹ Denn die vorausgesetzte Mindestobjektivierung⁷⁶² „heißt Ermessensbeschränkung“⁷⁶³. Diese steht

⁷⁵⁴ Vgl. *Hennrichs, Joachim*: GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS, a.a.O., hier S. 870.

⁷⁵⁵ Vgl. *Moxter, Adolf*: IFRS als Auslegungshilfe für handelsrechtliche GoB?, a.a.O., hier S. 10.

⁷⁵⁶ Vgl. *Hennrichs, Joachim*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hier Rn. 27.

⁷⁵⁷ *Pellens, Bernhard/Fühlbier, Rolf Uwe*: Ansätze zur Erfassung immaterieller Werte in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 58.

⁷⁵⁸ Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Leitlinien zur Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, in: DB, 61. Jg. (2008), S. 1813–1821, hier S. 1818; *Bertram, Klaus*: § 248 HGB, in: Haufe HGB Bilanzkommentar, hier S. 196.

⁷⁵⁹ Vgl. *Seidel, Björn* et al.: Bilanzierung von Entwicklungskosten nach dem BilMoG, in: BB, 64. Jg. (2009), S. 1286–1290, hier S. 1288.

⁷⁶⁰ Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Bilanzrechtsmodernisierung, a.a.O., hier 584f; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 93f; *Schulze-Osterloh, Joachim*: IFRS und HGB-Reform, in: FS Deloitte, S. 413–427, hier S. 415f.

⁷⁶¹ Vgl. dazu *Herzig, Norbert*: IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, Düsseldorf 2004, S. 60ff; *Kuntschik, Nina*: Steuerliche Gewinnermittlung und IAS/IFRS am Beispiel immaterieller Vermögenswerte, Frankfurt am Main 2004, hier S. 187–212.

⁷⁶² Vgl. insbes. Kap. 1, III.

⁷⁶³ *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 17. *Eibelshäuser* verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten von *Moxter* und *Baetge*.

aber scheinbar im Konflikt mit dem handelsrechtlich in § 246 HGB normierten Vollständigkeitsgebot.⁷⁶⁴ Das in der Steuerbilanz weiterhin gültige Konzept des entgeltlichen Erwerbs⁷⁶⁵ verfolgt eine „hohe Objektivierungsfunktion“, welche die Bilanz als „Instrument des Vermögensnachweises“ unterstützt.⁷⁶⁶ Das „de facto Wahlrecht“⁷⁶⁷, das sich etwa in IAS 38 findet, hat die gleiche konzeptionelle Schwäche wie das Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB, mithin die Eröffnung erheblicher Ermessensspielräume für den Bilanzierenden. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in empirischen Studien, welche eine Ausübung des Wahlrechts insbesondere zur Verschleierung einer schlechten Lage der Unternehmung beobachten.⁷⁶⁸

Weiterhin zeigt die übliche Praxis der Bilanzanalyse, in welcher die aktivierten selbst-erstellten Vermögensgegenstände herausgerechnet werden,⁷⁶⁹ dass mit einem Wahlrecht sowohl das Ziel der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen als auch das Ziel der Objektivierung verfehlt werden. Dass eine Aktivierung überhaupt per Wahlrecht möglich ist, ist – trotz aller konzeptioneller Einwände – ein weiteres Indiz dafür, dass der bilanzielle Vermögensbegriff vom Gesetzgeber nicht zerschlagungsstatisch verstanden wird.⁷⁷⁰

Auch die Debatte, ob Implementierungskosten aus umfangreichem Customizing im Kontext von Cloud Computing zu eigenständigen Vermögensgegenständen führen können, wird im Schrifttum kontrovers diskutiert.⁷⁷¹ Laut aktueller Rechtsprechung

⁷⁶⁴ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Zum Vollständigkeitsgebot vgl. auch *ADS*: Kommentierung zu § 246 HGB, insbes. Tz. 1f.

⁷⁶⁵ Vgl. statt vieler *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, a.a.O.

⁷⁶⁶ Vgl. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 34 (beide Zitate).

⁷⁶⁷ Vgl. *Schulze-Osterloh, Joachim*: IFRS und HGB-Reform, a.a.O., hier S. 416.

⁷⁶⁸ Vgl. m.w.N. *Philipp, Holger*: Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG, in: *BBK*, 3. Jg. (2011), S. 307–316; vgl. allgemein zu den potenziellen Problemen bei hoher „management discretion“ *Baker, Richard/Hayes, Rick*: Reflecting form over substance, in: *Critical Perspectives on Accounting*, 15. Jg. (2004), S. 767–785; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Substance and Form, a.a.O.

⁷⁶⁹ Vgl. *Kavvadias, Nico*: Forschungs- und Entwicklungskosten, a.a.O., hier S. 92; *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 75.

⁷⁷⁰ Vgl. *Kavvadias, Nico*: Forschungs- und Entwicklungskosten, a.a.O., hier S. 142.

⁷⁷¹ Vgl. m.w.N. *Oser, Peter/Kliem, Bernd*: Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten beim Cloud Computing, in: *WPg*, 75. Jg. (2022), S. 505–513; *Anzinger, Heribert/Linn, Alexander*: Praxisfragen immaterieller Wirtschaftsgüter, in: *StBjB*, 69. Jg. (2017/18), S. 353–380, hier S. 376.

stellen Implementierungskosten kein von dem jeweiligen Nutzungsrecht an der Software verschiedenes Wirtschaftsgut dar.⁷⁷² Richtigerweise folgert auch das Finanzgericht München in der zitierten Entscheidung, dass eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut vorliege und die Begriffe weit gespannt seien. Gleichwohl wird die Vermögensgegenstandseigenschaft der Implementierungskosten verneint.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise würde ein gedachter Erwerber die für das Customizing anfallenden wesentlichen Implementierungskosten vergüten, der Nutzen aus der Implementierung ist mit dem gesamten Unternehmen übertragbar, mithin greifbar und – entgegen der Aussage des Finanzgerichts München⁷⁷³ – auch selbstständig bewertbar.

Der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte wird zwar aufgrund der Mietähnlichkeit zutreffend für das Nutzungsrecht an der Software angeführt, steht aber der Aktivierung der Implementierungskosten nicht entgegen. Auch kann es nicht auf die Konsistenz mit Fachnormen oder berufsständischen Verlautbarungen ankommen.⁷⁷⁴ Auf die Frage, ob eine Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte sachgerecht ist, welche der Bundesfinanzhof etwa für Nebenkosten aus der Bestellung eines Erbbaurechts fordert,⁷⁷⁵ kommt es für die Aktivierung der Implementierungskosten ebenfalls nicht an.

Allerdings vermag das Argument zu überzeugen,⁷⁷⁶ dass der Nutzen des Customizings nicht ohne den Softwarenutzungsvertrag werthaltig ist, mithin der

⁷⁷² So auch Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 *10 K 3085/19*, in: BeckRS 2021.

⁷⁷³ Vgl. Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 *10 K 3085/19*, in: BeckRS 2021, hier Rz. 45.

⁷⁷⁴ So aber Oser in *Oser, Peter/Kliem, Bernd: Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten beim Cloud Computing*, a.a.O., hier S. 509.

⁷⁷⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 4. Juni 1991 *X R 136/87*, in: DStR, 29. Jg. (1991), S. 1621–1622; anders entschied der BFH für Maklerprovisionen Urt. des BFH vom 19. Juni 1997 *IV R 16/95*, in: BStBl. II 1997, S. 808–811, hier S. 809f; kritisch zum Erwerb von Rechtspositionen als Vermögensgegenstände *Roland, Helmut: Der Begriff 'Wirtschaftsgut' künftig auch im Handelsrecht?*, in: DB, 34. Jg. (1981), S. 173–177, hier S. 176; zur Diskussion im Kontext von Wettbewerbsverboten vgl. *Husemann, Karl-Heinz: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände*, Düsseldorf 1976, hier S. 277.

⁷⁷⁶ Insofern zutreffend Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 *10 K 3085/19*, a.a.O., hier Rz. 45; *Oser, Peter/Kliem, Bernd: Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten beim Cloud Computing*, a.a.O., hier S. 508.

Softwarenutzungsvertrag – der bei Erwerb nach ständiger Rechtsprechung einen Vermögensgegenstand verkörpern kann⁷⁷⁷ und die Implementierung eine Einheit bilden und in einheitlichem Nutzungs- und Funktionszusammenhang⁷⁷⁸ stehen. Eine Aktivierung wird daher regelmäßig ausscheiden.

bb) Objektivierungsbedingte Konkretisierung der Phasentrennung

aaa) Sequenzielle Entwicklungsprozesse

Eine verlässliche Phasentrennung allein impliziert kein Zusammenfallen des Ansatzzeitpunkts des immateriellen Vermögensgegenstands mit dem Beginn der Entwicklungsphase.⁷⁷⁹ Vielmehr liegen zwei Voraussetzungen vor, die kumulativ zu erfüllen sind: Der konkrete Aktivierungszeitpunkt setzt den Beginn der Entwicklungsphase sowie das Vorliegen der Vermögensgegenstandseigenschaft voraus.⁷⁸⁰ Letzteres folgt nicht zuletzt aus § 246. Abs. 1 HGB⁷⁸¹ und wurde auch durch den Rechtsausschuss zum Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes klargestellt.⁷⁸² Eine Trennbarkeit der Phasen kann zeitraumbezogen, aber auch sachlich erfolgen.⁷⁸³ Der Gesetzgeber geht in zeitlicher Hinsicht von einem sequenziellen Ablauf aus.⁷⁸⁴

Aus den IFRS können bei der Auslegung handelsrechtlicher GoB Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich gezogen werden, eine pauschale Orientierung an der informationsorientierten Rechnungslegung als „Auslegungshilfe“ für Handels- oder Steuerbilanz ist jedoch abzulehnen.⁷⁸⁵ Das Schrifttum orientiert sich dabei mitunter an der von

⁷⁷⁷ Vgl. Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 10 K 3085/19, a.a.O., hier Rz. 29.

⁷⁷⁸ M.w.N. vgl. Kap 2, II. 3. b).

⁷⁷⁹ Vgl. *Kirsch, Hans-Jürgen/Kurz, Lüder*: Der Ansatzzeitpunkt für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, in: *JbFW*, 2. Jg. (2011), S. 61–72, hier S. 65.

⁷⁸⁰ Vgl. m.w.N. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 763.

⁷⁸¹ Vgl. *Henrichs, Joachim*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hier Rn. 36.

⁷⁸² Vgl. BT-Drs 16/12407 vom 24.03.2009, BilMoG Rechtsausschuss, hier S. 86.

⁷⁸³ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 19.

⁷⁸⁴ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 52; zu agiler Softwareprogrammierung entgegen dem sog. Wasserfall-Modell vgl. *Böckem, Hanne/Jordan, Stefanie*: Agile Softwareprogrammierung nach IAS 38, in: *KoR*, 21. Jg. (2021), S. 336–344, hier S. 337.

⁷⁸⁵ A.A. wohl - trotz Hervorhebung konzeptioneller Unterschiede - *Kirsch, Hans-Jürgen/Kurz, Lüder*: Der Ansatzzeitpunkt für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, a.a.O., hier S. 63f; zumindest mit Blick auf die Abgrenzung von Forschung und Entwicklung ebenfalls a.A. *Wencki, Simone*:

Hennrichs geprägten Klassifizierung und betont, dass der Gesetzgeber in ausgewählten Bereichen eine Annäherung der HGB-Vorschriften an die IFRS beabsichtigt hat.⁷⁸⁶

bbb) Iterative Entwicklungsprozesse

Das Vorsichtsprinzip kann das im Bilanzrecht vorherrschende Prinzip wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektivierungsbedingt einschränken; insoweit wird der grundsätzlich weite Kreis der Aktiva durch das Vorsichtsprinzip enger gezogen.⁷⁸⁷ Das Handelsbilanzrecht nimmt damit eine unvollständige Erfassung des Vermögens in Kauf, „indem das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip betont“ wird.⁷⁸⁸ Bereits daraus folgt der Ausschluss der Aktivierung sämtlicher direkt dem immateriellen Vermögenswert zuordenbaren Ausgaben, sollte eine verlässliche Trennung von Forschungs- und Entwicklungsphase nicht möglich sein.⁷⁸⁹

Die Bewertungsvorschrift des § 255 Abs. 2a HGB stellt somit klar, dass bereits auf Ansatzebene bestimmte Bewertungsprobleme eliminiert werden.⁷⁹⁰ Die Kriterien der informationsorientierten Rechnungslegung können demnach nicht vorbehaltlos übernommen werden. Geht man davon aus, dass eine Aktivierung von (immateriellen) Entwicklungsleistungen regelmäßig projektbezogen erfolgt, so ist in jedem Fall objektivierungsbedingt eine Initiierung des Unterfangens, eine Abgrenzbarkeit des Projektes und ein Nachweis des künftigen Nutzenzuflusses zu fordern.⁷⁹¹ Die Reichweite der Forschungsphase ist sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht im Zweifel weit auszulegen.⁷⁹² Die klarere Objektivierung des Projektbezugs stellt daher ein

Die Aktivierung von Entwicklungskosten im handelsrechtlichen Jahresabschluss, Bamberg 2016, hier S. 95. Vgl. zudem Nachweise in Kap. 1, 2. b) cc).

⁷⁸⁶ Vgl. stellvertretend *Holtzsch, Anna*: Einfluss der IFRS auf das HGB, Berlin 2019, hier S. 139f; *Hennrichs, Joachim*: GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS, a.a.O., hier S. 866.

⁷⁸⁷ So auch *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 119; *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 353.

⁷⁸⁸ Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 132 (auch Zitat).

⁷⁸⁹ Vgl. *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, in: *BFuP*, 64. Jg. (2012), S. 533–543, hier S. 535.

⁷⁹⁰ Vgl. bereits *Moxter, Adolf*: Selbständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1846; *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 535.

⁷⁹¹ So bereits *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, a.a.O., hier S. 995.

⁷⁹² Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 52.

entscheidendes Unterscheidungsmerkmal zwischen dem asset-Begriff und dem Vermögensgegenstandsbegriffs dar.⁷⁹³

Die verbleibende Unschärfe scheint vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden zu sein, um dem Vollständigkeitsgebot Rechnung zu tragen.⁷⁹⁴ Bei iterativ verlaufenden Prozessen ist auf die klare Abgrenzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsphase zu achten, andernfalls kommt eine Aktivierung ohnehin nicht in Betracht. Dies bietet dem Management auch im Falle einer Ansatzpflicht weiteren Gestaltungsspielraum.⁷⁹⁵ Dieser ist allerdings im Spannungsfeld zwischen Vollständigkeitsgebot und Objektivierung kaum vermeidbar.

Zu Recht wird im Schrifttum⁷⁹⁶ angenommen, dass eine Phasenabgrenzung auch nach sachlichen Kriterien erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere iterative Entwicklungsprozesse.⁷⁹⁷ In diesen Fällen sind allerdings strikte Anforderungen an das Projektcontrolling zu stellen.

Das bestehende Aktivierungswahlrecht, aber auch als Ansatzpflicht ausgestaltete „faktische Wahlrechte“⁷⁹⁸, weisen das Risiko der Aktivierung von Non-Valeurs auf. Andererseits steht eine Typisierung, die selbsterstellte immaterielle Werte grundsätzlich von der Aktivierung ausschließt, in Konflikt mit dem Vollständigkeitsgebot. Aufgrund der zu Recht betonten Unsicherheiten und Objektivierungsproblemen⁷⁹⁹ sind im Lichte des Vorsichtsprinzips insbesondere für iterative Entwicklungsprozesse strenge

⁷⁹³ Vgl. *AlR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, a.a.O., hier S. 992; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 61.

⁷⁹⁴ Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

⁷⁹⁵ Vgl. *Petersen, Karl* et al.: Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegungspraxis, in: *PiR*, 2. Jg. (2010), S. 7–13, hier S. 12.

⁷⁹⁶ Vgl. *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 85.

⁷⁹⁷ Mit Blick auf die Entwicklung von künstlicher Intelligenz die Problematik iterativer Prozesse betonend *Hanke, Anika*: Herausforderungen für das Bilanzierungsobjekt 'Künstliche Intelligenz', in: *WPg*, 73. Jg. (2020), S. 506–511, hier S. 509; vgl. auch *Christian, Dieter/Kern, Veronika*: Aktivierung von Entwicklungskosten und Phasentrennung nach IAS 38, in: *PiR*, 6. Jg. (2014), S. 168–174, hier S. 170; *Petersen, Karl* et al.: Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegungspraxis, a.a.O., hier S. 10; *Wencki, Simone*: Die Aktivierung von Entwicklungskosten im handelsrechtlichen Jahresabschluss, a.a.O., hier S. 60.

⁷⁹⁸ Vgl. Kap. 2, II., 1. a) aa) bbb).

⁷⁹⁹ Statt vieler *Moxter, Adolf*: Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht, a.a.O., S. 1104f.

Anforderungen mit Blick auf die Objektivierung im Einzelfall zu stellen; kann diesen nicht angemessen Rechnung getragen werden, muss eine Aktivierung unterbleiben.

- b) *Bedeutung des Vorsichtsprinzips bei der Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände*
- aa) Entwicklungsaufwendungen und Eventualvermögensgegenstände nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- aaa) Eventualvermögensgegenstände und Funktion der Ausschüttungssperre

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sieht ausweislich der Gesetzesbegründung bzw. des Regierungsentwurfs eine Aktivierung bereits dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vermögensgegenstand entsteht.⁸⁰⁰ Dies wird im Schrifttum teilweise als sachgerecht beurteilt,⁸⁰¹ teilweise aber auch abgelehnt.⁸⁰² Der Verweis auf eine Parallele zu Anlagen im Bau ist aufgrund der besonderen Unsicherheiten bei immateriellem Vermögen problematisch.⁸⁰³

Einerseits ist die intendierte Verbesserung der Informationsfunktion, andererseits das weiterhin systemimmanente Gläubigerschutzbestreben zu würdigen:⁸⁰⁴ Eine tiefere Analyse zeigt, dass eine wesentliche Verbesserung der Informationsfunktion fraglich ist, während die Objektivierung und damit der Gläubigerschutz beeinträchtigt ist.⁸⁰⁵ Weiterhin gehen Wahlrechte regelmäßig zu Lasten der Vergleichbarkeit.⁸⁰⁶ Dies ist ein Grund, wieso die intendierte Stärkung der Informationsfunktion durch die Etablierung eines Aktivierungswahlrechts nicht gelingt.⁸⁰⁷ Voraussetzung für die Aktivierung

⁸⁰⁰ Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 60.

⁸⁰¹ Vgl. *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 535f; vgl. mit Hinweis auf die Unklarheit des BilMoG-RegE, aber insbes. argumentierend über den Wortlaut des § 255 Abs. 2a *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Rn. 15.

⁸⁰² Vgl. *Kirsch, Hans-Jürgen/Kurz, Lüder*: Der Ansatzzeitpunkt für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, a.a.O., hier S. 63; m.w.N. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 763; kritisch insbes. auch *Moxter, Adolf*: Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagevermögen?, a.a.O.

⁸⁰³ Vgl. *Kreide, Raoul*: Das Nicht-Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, in: *KoR*, 15. Jg. (2015), S. 148–152, hier S. 150.

⁸⁰⁴ Vgl. generell zum Konflikt im Zusammenhang mit dem BilMoG *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O.

⁸⁰⁵ So auch *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 540f.

⁸⁰⁶ Vgl. generell zu Wahlrechten in der Handelsbilanz und m.w.N. *Pöschke, Moritz*: Wahlrechte und "Ermessensspielräume" im Bilanzrecht und die Business Judgement Rule, a.a.O.

⁸⁰⁷ Vgl. *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 541; allgemein kritisch bzgl. der Gläubigerschutzwirkung von Ausschüttungssperren vgl. *Schreiber, Ulrich*: Rechnungslegung im Einzelabschluss nach internationalen Grundsätzen, in: FS Fischer, S. 879–912, hier S. 881.

von Herstellungskosten ist damit nicht nur das Vorliegen von Entwicklungskosten, sondern auch, dass ein Vermögensgegenstand vorliegt. Es entspricht dem Vorsichtsprinzip, keine „Noch-nicht Vermögensgegenstände“⁸⁰⁸ zu aktivieren.

Darüber hinaus wird im Schrifttum kontrovers diskutiert, ob durch die etablierte Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB ein ausreichender Gläubigerschutz gewährleistet ist.⁸⁰⁹ Ein Aspekt der Debatte ist, dass die Ausschüttungssperre in dieser Form nicht für Personengesellschaften greift, für diese aber auch ein hinreichender Gläubigerschutz gewährleistet sein muss.⁸¹⁰ Die eingeschränkte Wirksamkeit der Regelung wird im Schrifttum zu Recht kritisch betrachtet.⁸¹¹

Gleichwohl das „Unbehagen“ des Gesetzgebers⁸¹² mit Blick auf die Aktivierungsfähigkeit immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deutlich zutage tritt, kann ein nur eingeschränkter Gläubigerschutz nicht intendiert sein: Wenn keine Non-Valeurs aktiviert werden, ist die Normierung einer Ausschüttungssperre nicht notwendig, um Gläubigerschutzerwägungen gerecht zu werden. Andererseits ist der Grundgedanke der Ausschüttungssperre in Einklang mit der Teilhaberthese zu bringen.⁸¹³

bbb) Zur Objektivierungsfunktion des Aktivierungsverbots des § 248 Abs. 2 HGB

Betrachtet man den Wortlaut der Begründung im Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, so zielt das Aktivierungsverbot auf eine Objektivierung ab, da sonst Vermögenswerte aktiviert würden, die „nicht selbständig bewertet“⁸¹⁴ werden

⁸⁰⁸ *Theile, Carsten*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach RegE BilMoG, in: WPg, 61. Jg. (2008), S. 1064–1069, hier S. 1067.

⁸⁰⁹ Kritisch *Balwieser, Wolfgang*: Das BilMoG zwischen Entrümpelung und Neugestaltung des HGB, in: FS Küting, hier S. 600; eine Annäherung von Einzel- und Konzernabschlüssen verbunden mit Ausschüttungssperren dagegen begrüßend *Jacob, Hans-Joachim*: Die Grundsätze der Rechnungslegung im Lichte neuer Entwicklungen, in: FS Müller, S. 195–217, hier S. 216.

⁸¹⁰ Kritisch z.B. *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Erosion des bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzips?, a.a.O., hier S. 491.

⁸¹¹ Vgl. *Küting, Karlheinz* et al.: Die Bilanzierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen nach dem RegE des BilMoG, in: KoR, 8. Jg. (2008), S. 689–967, hier S. 695.

⁸¹² Vgl. *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 78 (auch Zitat).

⁸¹³ Vgl. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1755. Zur Teilhaberthese vgl. m.w.N. Kap. 1, I. 2. a) aa) aaa).

⁸¹⁴ BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

können. Auch wenn dem regelmäßig zuzustimmen sein wird, läuft das Aktivierungsverbot somit weitgehend ins Leere bzw. kann allenfalls als klarstellend wahrgenommen werden.

Ungeachtet der sprachlichen Unschärfe,⁸¹⁵ auf die auch *Hommel und Berndt*⁸¹⁶ hinweisen, lässt sich aus dieser Begründung schließen, dass keine Abkehr der tradierten bilanzrechtlichen Vermögenskonzeption intendiert war: Weder die Zwecksetzung der handelsrechtlichen GoB noch die handelsbilanzrechtliche Vermögenskonzeption sollten geändert werden.⁸¹⁷

bb) Nachaktivierung

aaa) Zwischenabschlüsse und Informationsfunktion

Im Schrifttum ist strittig, wie mit bereits aufwandswirksam erfassten Entwicklungskosten umzugehen ist: Die Nachaktivierung von in Vorperioden als Aufwand verbuchter Entwicklungskosten wird dabei trotz des unklaren Wortlauts des Gesetzes zu Recht überwiegend abgelehnt.⁸¹⁸

Es kommt nicht darauf an, ob eine Nachaktivierung einer „Indikatorfunktion des Erfolges“⁸¹⁹ zukommt, mithin (nicht realisierte) Vermögensänderungen angezeigt werden. Problematischer ist der Fall von im Geschäftsjahr angefallenen Entwicklungskosten, die etwa in einem unterjährigen Abschluss aufwandswirksam erfasst wurden. Liegt zum Zeitpunkt des Stichtags des Jahresabschlusses ein Vermögensgegenstand vor, so wird mitunter vertreten, dass die Entwicklungskosten des gesamten Geschäftsjahres zumindest dann zu aktivieren sind, wenn sie noch nicht in einem Zwischenabschluss als Aufwand erfasst wurden.⁸²⁰

⁸¹⁵ Vgl. m.w.N. Kap. 2, I. 3. b) bb).

⁸¹⁶ Vgl. *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

⁸¹⁷ Vgl. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 33.

⁸¹⁸ Vgl. *Hemrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), a.a.O., hier S. 540.

⁸¹⁹ *Dawo, Sascha*: Immaterielle Güter in der Rechnungslegung nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP, Herne 2003, hier S. 313.

⁸²⁰ Vgl. mit Bezug zu DRS 24.86 *Bertram, Klaus*: § 248 HGB, in: Haufe HGB Bilanzkommentar, hier S. 198.

Der zugrundeliegende Gedankengang ist zwar nachvollziehbar, da auch Praktikabilitätsabwägungen⁸²¹ dafür sprechen könnten, jedoch kann es systematisch nicht darauf ankommen, ob ein Unternehmen Zwischenabschlüsse erstellt. Eine Ausübung des Aktivierungswahlrechts stellt verschiedene Anforderungen an das Projektcontrolling,⁸²² unter anderem muss dieses zeitlich und sachlich eine Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase ermöglichen. Das denkbare Argument einer späteren Aufstellung des Jahresabschlusses ist somit entkräftbar. Eine Nachaktivierung kommt somit grundsätzlich auch in diesem Fall nicht in Betracht.

bbb) Systematische Bedeutung der Phasentrennung im Lichte des Vorsichtsprinzips

Das fallweise ausübbares faktische Wahlrecht,⁸²³ das durch die Notwendigkeit der Trennung zwischen Forschung und Entwicklung für den Bilanzierenden in der Praxis entsteht, führt insbesondere bei iterativen bzw. bei alternierenden Entwicklungsprozessen zu Herausforderungen: Weder ist eine pauschale Ablehnung der Aktivierung sachgerecht, noch kann unberücksichtigt bleiben, dass ein erhöhtes Risiko bestehen kann, dass Non-Valeurs Eingang in die Bilanz finden können. Wie die oft bemühte Spezialmaschine zeigt,⁸²⁴ liegen auch bei materiellen Vermögensgegenständen mitunter gewisse Unsicherheiten vor. Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber gewisse Typisierungen vorgenommen hat, was unter anderem die Ungleichbehandlung materieller und immaterieller Vermögenswerte erklärt.

Dem Vorsichtsprinzip wird nicht nur dadurch entsprochen, dass eine verlässliche Trennung von Forschungs- und Entwicklungsphase ermöglicht sein muss, vielmehr ist die Reichweite der Forschungsphase im Zweifel eher weit auszulegen.⁸²⁵

⁸²¹ Vgl. *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 463.

⁸²² Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Leitlinien zur Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, a.a.O., hier 1821.

⁸²³ Vgl. *Bertram, Klaus*: § 248 HGB, in: Haufe HGB Bilanzkommentar, hier S. 198f.

⁸²⁴ Vgl. etwa *Haaker, Andreas/Hoffmann, Wolf-Dieter*: Grundsätze haptischer Bilanzierung?, in: *PiR*, 1. Jg. (2009), S. 307–308, hier S. 307.

⁸²⁵ Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 52.

2. Reichweite des Herstellungszeitraums unter besonderer Berücksichtigung des Beginns der Herstellung

a) *Beginn der Herstellung als zentrale Problemstellung*

aa) Abgrenzung zwischen dem Ende der Anschaffung und dem Beginn der Herstellung

Bilanzpositionen wie „unfertige Erzeugnisse“ sowie „Anlagen im Bau“ in § 266 HGB verdeutlichen, dass unfertige Gegenstände bilanzrechtliches Vermögen darstellen können.⁸²⁶ Bedeutsam ist insbesondere die Abgrenzung von Anschaffung und Herstellung: Die Grenze zwischen dem Ende des Beschaffungsbereichs und dem Beginn der Herstellung ist aufgrund der Möglichkeit der Zurechnung von Gemeinkosten zu den Herstellungskosten relevant.

Der Bundesfinanzhof sieht die Kosten des Umladens eingekaufter Rohstoffe und das Verbringen zum Lagerplatz sowie das folgende Einlagern als Anschaffungskosten an.⁸²⁷ Es ist folgerichtig und aus Objektivierungsgründen geboten, die Grenze zwischen Anschaffung und Herstellung klar zu definieren. Die Anschaffung setzt regelmäßig die Verfügungsgewalt voraus,⁸²⁸ der zeitraumbezogene Herstellungsprozess⁸²⁹ stellt regelmäßig auf eine Werterhöhung durch technische Umformung ab.

bb) Konkretisierung des Beginns der Herstellung durch das Kriterium der Teilidentität

aaa) Das Redaktionskostenurteil als Beispiel einer objektivierungsgeprägten Konkretisierung

Im sog. Redaktionskostenurteil entschied der Bundesfinanzhof, dass eine Aktivierung unfertiger Erzeugnisse nur in Betracht komme, wenn diese zumindest „teilweise mit dem Fertigprodukt identisch“⁸³⁰ sind.

⁸²⁶ Vgl. *Krumm, Marcel*: § 5 EStG, in: Brandis/ Heuermann (vormals Blümich) EStG, hier Rn. 311.

⁸²⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 31. Juli 1967 I 219/63, in: BStBl. II 1968, S. 22–24.

⁸²⁸ Vgl. *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, a.a.O., hier S. 38.

⁸²⁹ Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 128f; zum Begriff der finalen Herstellungskosten vgl. z.B. *Döllner, Georg*: Anschaffungskosten und Herstellungskosten nach neuem Aktienrecht unter Berücksichtigung des Steuerrechts, in: BB, 21. Jg. (1966), S. 1405–1409, hier S. 1408.

⁸³⁰ Urt. des BFH vom 18. Juni 1975 I R 24/73, a.a.O., hier S. 811; kritisch z.B. *Bordewin, Arno*: Zur Bewertung teilfertiger Erzeugnisse nach Handels- und Steuerrecht, in: BB, 30. Jg. (1975), S. 1472–

Einen ähnlich gelagerten Fall entschied die höchstrichterliche Rechtsprechung anders und rekurriert insbesondere auf den finalen Herstellungsbegriff.⁸³¹ Auch eine Einkaufsprovision beispielsweise ist in Anwendung eines finalen Anschaffungsbegriffs⁸³² zu bejahen.⁸³³ Das Kriterium der Teilidentität versteht den Herstellungsvorgang eng als technischen Umformungsprozess.⁸³⁴ Dies ist nur durch strenge Objektivierung zu rechtfertigen. Dies wird mitunter als „Überbetonung des Merkmals der Greifbarkeit“⁸³⁵ gewertet.

Dieser nachvollziehbaren Auffassung ist zu entgegen, dass eine Objektivierung des Herstellungszeitraums notwendig ist und dass das Kriterium der Teilidentität vor allem Objektivierungserwägungen entspringt. Nichts anderes verlangt indes IDW RS HFA 31 n.F.:⁸³⁶ Vorbereitungshandlungen gehören demnach nur dann zum Herstellungsvorgang, wenn sie hinreichend konkretisiert sind. Auch der Berufsstand sieht sich also im Fall der Konkretisierung des Herstellungsbeginns einer Objektivierungsproblematik ausgesetzt. Die Kosten für konkretisierte Vorbereitungshandlungen sind auch bei der Schaffung eines Abrauvorrats bei der Mineralgewinnung aktivierbar,⁸³⁷ weil sie in den zu schaffenden Vermögensgegenstand (werterhöhend) eingehen, mithin zumindest teilweise identisch sind mit dem zu schaffenden Vermögensgegenstand.⁸³⁸

Der Bundesfinanzhof argumentiert gleichwohl überwiegend technisch, dass „mit der Entstehung von Herstellungskosten die Herstellung des zu schaffenden

1473; *Barske, Kurt*: Redaktionskosten: Abzug oder Aktivierung?, in: *DStZ*, 64. Jg. (1976), S. 315–320; *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131; *Söffing, Günter*: Überlegungen zum sog. Redaktionskostenurteil, in: *DStZ*, 64. Jg. (1976), S. 155–158, hier S. 157; *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, a.a.O., hier S. 150f; *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 105.

⁸³¹ Vgl. Urt. des BFH vom 21. Januar 1971 *IV R 51/69*, in: *BStBl. II* 1971, S. 304–306, hier S. 306; kritisch zur uneinheitlichen Auslegung des Kriteriums der Teilidentität vgl. *Döllner, Georg*: Zur Problematik der Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 202f.

⁸³² Zum Begriff vgl. *Hommel, Michael*: Anschaffungskosten, in: *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, S. 77–87.

⁸³³ Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 105.

⁸³⁴ Vgl. *Uelner, Adalbert*: Aktuelle Fragen des Ertragsteuerrechts, in: *StBjB*, 28. Jg. (1976/77), S. 131–174, hier S. 159.

⁸³⁵ *Söffing, Günter*: Überlegungen zum sog. Redaktionskostenurteil, a.a.O., hier S. 155.

⁸³⁶ Vgl. IDW RS HFA 31 n.F. Tz. 7–9.

⁸³⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 23. November 1978 *IV R 20/75*, in: *BStBl. II* 1979, S. 143–145, hier S. 144.

⁸³⁸ Zustimmend mit Blick auf die Beurteilung der Rechtsprechung zum Abrauvorrat, zugleich kritisch bzgl. dem Kriterium der Teilidentität *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131.

Wirtschaftsguts⁸³⁹ beginne. Diese formale Begründung kann nicht überzeugen, da sie die Inkonsistenz zum sog. Redaktionskostenurteil nicht restlos auszuräumen vermag.⁸⁴⁰ Vielmehr ist zu untersuchen, warum die höchstrichterliche Rechtsprechung das Kriterium der Teilidentität mitunter eng fasst, in Einzelfällen aber tendenziell weit interpretiert.⁸⁴¹

bbb) Die Rechtsprechung zu Nachmesserunterlagen als Beispiel für eine Anwendung des Kriteriums der Teilidentität auf Dienstleistungen

Ein Handelsvertreter, der eine Provision in einigen Fällen erst erhält, nachdem sog. Nachmesser tätig wurden, hat keinen Vermögensgegenstand durch die zur Auftragsausführung notwendigen Nachmessung erworben.⁸⁴² Der Handelsvertreter hat also kein unfertiges Erzeugnis auszuweisen, wenn Provisionszahlungen an den Nachmesser geleistet wurden. Die Kosten der Nachmessung sind einerseits nicht teilweise identisch mit der folgenden Vermittlungsleistung des Handelsvertreters, andererseits können sie als Vertriebskosten zur Konkretisierung des Auftrags angesehen werden.⁸⁴³

Die im Zusammenhang mit einem Provisionsanspruch entstandenen Ausgaben stellen keinen greifbaren, mithin keinen aktivierbaren Vermögensgegenstand dar.⁸⁴⁴ Damit kommt es auf die Bestimmung des Herstellungsbeginns nicht an. Die fehlende Möglichkeit, Ausgaben bestimmten Aufträgen zuzuordnen, lässt eine Aktivierung ausscheiden.

cc) Besonderheiten grundstücksbezogener Aufwendungen

aaa) Grenzen des Kriteriums der Teilidentität

Das Kriterium der Teilidentität ist im Schrifttum nicht unumstritten,⁸⁴⁵ und wird insbesondere im Kontext von Grundstücken und Gebäuden sehr weit verstanden: Die

⁸³⁹ Urt. des BFH vom 23. November 1978 *IV R 20/75*, a.a.O., hier S. 145.

⁸⁴⁰ Kritisch auch *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 129f.

⁸⁴¹ Vgl. auch *Döllner, Georg*: Zur Problematik der Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 202f.

⁸⁴² Vgl. Urt. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, a.a.O., hier S. 48.

⁸⁴³ So auch Urt. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, in: *BStBl. II* 1990, S. 47–49, hier S. 48.

⁸⁴⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, a.a.O., hier S. 538.

⁸⁴⁵ Vgl. *Uelner, Adalbert*: Aktuelle Fragen des Ertragsteuerrechts, a.a.O., hier S. 159f; kritisch auch *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131; *Bordewin, Arno*: Zur Bewertung

höchstrichterliche Rechtsprechung sieht die Planung eines Gebäudes als teildentisch mit dem entstehenden Gebäude an.⁸⁴⁶ Der Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen, denn ohne die Planung ist das Gebäude nicht realisierbar; Planung und Errichtung erfolgen in einem einheitlichen, nicht notwendigerweise sequenziellen Vorgang. Weiterhin ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Vermögensgegenständen die Objektivierbarkeit; der Wert von Grundstücken und Gebäuden ist durch anerkannte Verfahren leichter objektivierbar als etwa der von Spezialmaschinen.

Zudem ist der Wert insbesondere durch das Grundstück dinglich abgesichert, was für eine ausgeprägtere Objektivierung des Werts spricht.⁸⁴⁷ Das Risiko der Aktivierung von Non-Valeurs erscheint so hinreichend gering bei gegebenen Grundstücksbezug.

Der Bundesfinanzhof hat daher für grundstücks- bzw. gebäudebezogene Kosten die Finalität des Herstellungsbegriffs aus nachvollziehbaren Gründen stärker betont als bei anderen Vermögensgegenständen: Während insbesondere bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens bei produzierenden Unternehmen der bilanzierte Vermögensgegenstand und die jeweiligen Endprodukte in physischer Sicht teildentisch sein müssen,⁸⁴⁸ ist bei grundstücks- bzw. gebäudebezogenen Aufwendungen das Kriterium der Teilidentität weiter zu verstehen. Wie *Groh* zutreffend feststellt, stößt ein grundsätzlich physisch verstandenes Kriterium der Teilidentität aber bei rein dienstleistungsbezogenen Aufträgen an Grenzen.⁸⁴⁹ Hier wird regelmäßig auf eine geistige Leistung abzustellen sein, die Eingang in das Endprodukt findet.⁸⁵⁰

teiltfertiger Erzeugnisse nach Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 1473; *Barske, Kurt*: Redaktionskosten: Abzug oder Aktivierung?, a.a.O., hier S. 319; *Söffing, Günter*: Überlegungen zum sog. Redaktionskostenurteil, a.a.O., hier S. 156f.

⁸⁴⁶ Vgl. Ur. des BFH vom 11. März 1976 *IV R 176/72*, in: *BStBl. II* 1976, S. 614–617, hier S. 616; kritisch *Söffing, Günter*: Die Unvereinbarkeit des Redaktionskostenurteils mit dem Bauplanungsurteil, in: *FR*, 59. Jg. (1977), S. 34–36.

⁸⁴⁷ Zur Abgrenzung von Vertriebs- und Vorbereitungsmaßnahmen am Beispiel von Planungskosten für die Herstellung eines Gebäudes vgl. *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 125f.

⁸⁴⁸ Vgl. Ur. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811, auch bei Druckvorlagen könnte man von einem einheitlichen Vorgang sprechen. Gleichwohl dehnt der Bundesfinanzhof die Anforderung der Teilidentität bei grundstücksbezogenen Aufwendungen nachvollziehbar weit.

⁸⁴⁹ Vgl. *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131.

⁸⁵⁰ Vgl. Ur. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, a.a.O., hier S. 48.

- bbb) Planungskosten als Beispiel der Besonderheiten grundstücksbezogener Herstellungsvorgänge
- (i) Kosten für Bauplanung und Baugenehmigung im Lichte des finalen Herstellungskostenbegriffs

Auch Planungsarbeiten vor Bauantragstellung⁸⁵¹ können für die Annahme des Herstellungsbegins ausreichend sein.⁸⁵² Im Schrifttum wurden und werden kontroverse Debatten über die Konsistenz der Rechtsprechung bzw. einzelner Urteile geführt.⁸⁵³ Der Bundesfinanzhof legt die Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten final aus: Die gezahlte Optionsprämie wird somit folgerichtig als Teil der Anschaffungskosten gesehen.⁸⁵⁴ Der Anschaffungsvorgang wird somit als erfolgsneutrale Vermögensumschichtung angesehen.⁸⁵⁵

Gleiches gilt für den Herstellungsvorgang: Danach beginnt die Herstellung eines Films bereits, wenn der Drehplan fertiggestellt ist, da ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der getroffenen Maßnahme und dem herzustellenden Vermögensgegenstand vorliegt⁸⁵⁶ und dieser auch hinreichend objektivierbar ist. Ein früherer Zeitpunkt wäre nicht ohne weiteres mit Objektivierungserwägungen vereinbar, ein späterer Zeitpunkt würde die Finalität des Herstellungskostenbegriffs verkennen. Wirtschaftlich betrachtet kann es auch mit Blick auf den finalen Herstellungskostenbegriff weder auf die Stellung eines Bauantrags noch auf die Vorlage eines Filmdrehbuches ankommen. Gleichwohl ist die Abgrenzung zu reinen Vorbereitungsmaßnahmen hinreichend zu objektivieren.

⁸⁵¹ Vgl. etwa Urt. des BFH vom 16. Dezember 1998 *X R 153/95*, in: BFH/NV 1999, S. 782–784, hier S. 783.

⁸⁵² Vgl. Urt. des BFH vom 9. Juli 2019 *X R 7/17*, in: BStBl. II 2020, S. 635–639; vgl. dazu *Weiss, Martin*: Neuere Entwicklungen bei der Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG, in: BB, 76. Jg. (2021), hier S. 749; *Kubik, Nikolaj*: Anmerkung zu BFH X R 7/17, in: BB, 76. Jg. (2021), S. 2738. Zu beachten ist, dass der Bundesfinanzhof bei der Auslegung von § 6b EStG als steuerliche *lex specialis* nicht über das Maßgeblichkeitsprinzip Handelsbilanzrecht interpretiert und so der Herstellungsbeginn nach § 6b EStG nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem nach § 6 EStG bzw. nach handelsrechtlichen GoB sein muss.

⁸⁵³ Vgl. *Uelner, Adalbert*: Aktuelle Fragen des Ertragsteuerrechts, a.a.O., hier S. 160; *Stendel, Eberhard*: 1. Anmerkung zu BFH IV R 176/72, in: FR, 58. Jg. (1976), S. 512–513; *Brezing, Klaus*: 2. Anmerkung zu BFH IV R 176/72, in: FR, 58. Jg. (1976), S. 513–514; *Brezing, Klaus*: Anmerkung zu BFH IV R 146/70, in: FR, 57. Jg. (1975), S. 483.

⁸⁵⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 22. Mai 2019 *XI R 44/17*, a.a.O., hier S. 45f.

⁸⁵⁵ Vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht am Ende der 2010er Jahre, a.a.O., hier S. 252.

⁸⁵⁶ Vgl. *Wriedt, Peter/Fischer, Michael*: Zur Bilanzierung von Filmvermögen, in: DB, 46. Jg. (1993), S. 1683–1687, hier S. 1683f.

(ii) Vorsichts- und objektivierungsbedingte Abgrenzung reiner Vorbereitungs-
handlungen

Ab dem Entschluss, einen Vermögensgegenstand herzustellen, können Herstellungskosten anfallen.⁸⁵⁷ In der Praxis wird regelmäßig der Anfall des ersten Fertigungslohns mit dem Beginn der Herstellung zusammenfallen, weil dies den Beginn der technischen Herstellung bzw. den Produktionsbeginn offenkundig werden lässt.⁸⁵⁸ Der Begriff Produktion ist dabei technisch zu verstehen.⁸⁵⁹

Gleichwohl ist – auch abstrahiert von Problemstellungen immaterieller Vermögensgegenstände – der Beginn der technischen Fertigung nicht zwingend mit dem Beginn der Herstellung gleichzusetzen.⁸⁶⁰ Auch der Zugang des ersten Materials im Beschaffungsbereich kann den Beginn der Herstellung determinieren.⁸⁶¹ Es muss bei der Aktivierung am Bilanzstichtag grundsätzlich bereits ein greifbarer und selbstständig bewertbarer Vermögensvorteil, mithin ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand vorliegen.⁸⁶² Scheinbar gänzlich inkonsistent ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu grundstücks- und gebäudebezogenen Aufwendungen.⁸⁶³ Eine Herstellung liegt in diesen Fällen bereits dann vor, wenn ein konkretes Investitionsvorhaben „ins Werk gesetzt“⁸⁶⁴ wurde; dieser Zeitpunkt kann vor dem eigentlichen Baubeginn liegen, bereits die Stellung eines Bauantrages kann die Aktivierungsfähigkeit objektivieren.⁸⁶⁵

⁸⁵⁷ Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 129; zum Beginn der Herstellung unter Berücksichtigung von Vorbereitungshandlungen vgl. auch *Wohlgemuth, Michael*: Zeitraum der Herstellung, in: *HuRB*, S. 470–480, hier S. 473.

⁸⁵⁸ Vgl. m.w.N. *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 364f.

⁸⁵⁹ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 67.

⁸⁶⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 23. November 1978 *IV R 20/75*, a.a.O., hier S. 144.

⁸⁶¹ Vgl. *Wohlgemuth, Michael/Radde, Jens*: Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz, in: *HdJ* Abt. I/5 (2020), hier Rz. 90.

⁸⁶² Dies betont der BFH auch in jüngerer Rechtsprechung, vgl. Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, a.a.O., hier S. 537; vgl. auch stellvertretend Urt. des BFH vom 13. Oktober 1983 *IV R 160/78*, in: *BStBl. II* 1984, S. 101–105, hier S. 103; so auch *Kulosa, Egnont*: § 6 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 155; a.A. *Ehmcke, Torsten*: § 6 EStG, in: Brandis/ Heuermann (vormals Blümich) EStG, hier Rz. 435.

⁸⁶³ Vgl. m.w.N. *Ehmcke, Torsten*: § 6 EStG, in: Brandis/ Heuermann (vormals Blümich) EStG, hier Rz. 436.

⁸⁶⁴ Urt. des BFH vom 26. Oktober 1989 *IV R 83/88*, in: *BStBl. II* 1990, S. 290–292, hier S. 292; ähnlich Urt. des BFH vom 9. Juli 2019 *XR 7/17*, a.a.O., hier S. 635.

⁸⁶⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 14. März 2012 *IV R 6/09*, in: *BFH/NV* 2012, S. 1122–1125, hier S. 1122; Urt. des BFH vom 15. Oktober 1981 *IV R 85/81*, in: *BStBl. II* 1982, S. 63–64, hier S. 64.

Auch bei der Frage, wann der Beginn der Herstellung vorliegt, erfolgt bilanzrechtlich eine Differenzierung zwischen materiellem und immateriellem Vermögen.⁸⁶⁶ Der finale Charakter der Herstellungskosten und auch der aus dem Realisationsprinzip abgeleitete Grundsatz der Erfolgsneutralität sprechen grundsätzlich zunächst für eine umfassende Berücksichtigung von Kosten:⁸⁶⁷ Reine Vorbereitungshandlungen ohne konkretisierten Bezug zum letztendlich durchgeführten Vorhaben genügen mit Blick auf das Vorsichtsprinzip und daraus abgeleitete Objektivierungserwägungen nicht.⁸⁶⁸ Dies determiniert eine Grenze des sonst weit zu verstehenden finalen Herstellungskostenbegriffs: Es muss ein wirtschaftlich einheitlicher Vorgang erkennbar sein.⁸⁶⁹

- (iii) Vergebliche gebäudebezogene Planungskosten als Ausprägung der extensiven Auslegung des finalen Herstellungskostenbegriffs

Bei grundstücks- bzw. gebäudebezogenen Kosten legt die Rechtsprechung⁸⁷⁰ den finalen Herstellungskostenbegriff extensiv aus: So sind die Kosten einer Bauplanung auch dann zu aktivieren, wenn diese verworfen wurde.⁸⁷¹ Eine Grenze zieht die höchstgerichtliche Rechtsprechung erst dort, wo eine verworfene Planung keinerlei

⁸⁶⁶ Vgl. *Kulosa, Egmont*: § 6 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 155.

⁸⁶⁷ Vgl. *Söffing, Günter*: Herstellungskosten nach dem Vorentwurf einer EG-Gewinnermittlungsrichtlinie, in: DB, 43. Jg. (1990), S. 1293–1296, hier S. 1294f.

⁸⁶⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 3. November 1961 *VI 196/60 U*, in: BStBl. III 1962, S. 123, hier S. 123; Urt. des BFH vom 13. Dezember 2018 *III R 22/17*, in: BStBl. II 2021, S. 101–103, hier S. 64.

⁸⁶⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 15. Oktober 1981 *IV R 85/81*, a.a.O.; vgl. auch Urt. des BFH vom 16. Dezember 1998 *X R 153/95*, a.a.O., hier S. 782.

⁸⁷⁰ Vgl. Kapitel 2, II. 2. a) cc) bbb) (i) für weitere Verweise auf die ergangene Rechtsprechung.

⁸⁷¹ Vgl. Urt. des BFH vom 3. August 1964 *VI 114/63 U*, in: BStBl. III 1964, S. 556–557, hier S. 557; Urt. des BFH vom 6. März 1975 *IV R 146/70*, in: BStBl. II 1975, S. 574–576, hier S. 575; Urt. des BFH vom 17. April 1964 *VI 112/63 U*, in: BStBl. III 1964, S. 383–384, hier S. 383; vgl. auch Urt. des BFH vom 13. November 1973 *VIII R 157/70*, in: BStBl. II 1974, S. 161–163, hier S. 162; kritisch z.B. *Kupsch, Peter*: Betriebswirtschaftliche Funktionsanalyse und ihre Bedeutung für die Ermittlung von Herstellungskosten im Jahresabschluß, in: FS Heinen, S. 235–259, hier S. 251; ebenfalls kritisch *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, a.a.O., hier S. 148–152.

Erkenntnisse liefert –⁸⁷² dies ist konsistent mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Fehlmaßnahmen.⁸⁷³

Vorsichtsbedingt muss die Aktivierung auch dort Grenzen finden, wo eine Vielzahl von Fehlschlägen bereits einkalkuliert wurde und erst ex post klar wird, ob ein Erkenntnisgewinn vorliegt.⁸⁷⁴ Die geleisteten Aufwendungen einer verworfenen Bauplanung sind – trotz eines irgendwie gearteten Erkenntnisgewinns – kaum mehr ohne weiteres als Beitrag zur Werthaltigkeit des dann hergestellten Gebäudes interpretierbar; ein gedachter Erwerber würde möglicherweise nur den jeweiligen wirtschaftlichen Wert des Erkenntnisgewinns vergüten. Vielmehr steht für die Rechtsprechung hier die Finalität des Herstellungskostenbegriffs im Vordergrund. Dieser ist aus dem Erfolgsneutralitätsprinzip bzw. dem Realisationsprinzip abzuleiten, welches in betriebswirtschaftlicher Sicht auch die Verteilung der Herstellungskosten über die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstands erklärt.⁸⁷⁵

Im Schrifttum wird insbesondere die (zum Teil scheinbare) Inkonsistenz der Rechtsprechung kritisch angeführt: Nicht nur werden vergebliche Planungsaufwendungen nicht als teilentzogen mit dem fertiggestellten Gebäude angesehen, sondern auch angeführt, dass so Fehlmaßnahmen als Kosten der „Auslotung“ durch den Bilanzierenden umgedeutet werden könnten.⁸⁷⁶

⁸⁷² Vgl. Urt. des BFH vom 11. März 1976 *IV R 176/72*, a.a.O., hier S. 616; Urt. des BFH vom 29. November 1983 *VIII R 96/81*, in: *BSStBl. II* 1984, S. 303–306, hier S. 305; so auch *Bornhaupt, Kurt Joachim von*: Inwieweit können fehlgeschlagene Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Grundstücken und Gebäuden Werbungskosten sein?, in: *FR*, 63. Jg. (1981), S. 497–504, hier S. 500; Urt. des BFH vom 29. November 1983 *VIII R 160/82*, in: *BSStBl. II* 1984, S. 306–307, hier S. 307; Urt. des BFH vom 19. Dezember 2007 *IX 50/07*, in: *BFH/NV* 2008, S. 1111–1113, hier S. 1112f; insgesamt kritisch *Schmidt, Eberhard*: Vergebliche Planungskosten nur selten sofort abzugsfähig?, in: *DB*, 37. Jg. (1984), S. 1960–1961, hier S. 1960.

⁸⁷³ Vgl. Kap 2, I. 1. c) bb) bbb) (ii).

⁸⁷⁴ So auch *Haaker, Andreas/Freiberg, Jens*: Explosion der Entwicklungskosten?, in: *PiR*, 12. Jg. (2021), S. 40–43, hier S. 42f.

⁸⁷⁵ Vgl. *Moxter, Adolf*: Aktivierungspflichtige Herstellungskosten in Handels- und Steuerbilanz, in: *BB*, 43. Jg. (1988), S. 937–945, hier S. 938; vgl. auch *Böcking, Hans-Joachim*: Bilanzrechtstheorie und Verzinslichkeit, a.a.O., hier S. 137; *Moxter, Adolf*: Bilanzlehre: Einführung in die Bilanztheorie (Bd. 1), a.a.O., hier S. 163; *Schulze-Osterloh, Joachim*: Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz, in: *StuW*, 66. Jg. (1989), S. 242–249, hier S. 245; vgl. m.w.N. zu vergeblichen Planungskosten und den Nutzen verworfener Planungen für den Kaufmann *Glade, Anton*: Bilanzierungs- und Bewertungsprobleme bei Grundstücken und Gebäuden, in: *StJb*, 28. Jg. (1976/77), S. 175–200, vgl. S. 181–183.

⁸⁷⁶ Vgl. *Brezing, Klaus*: 2. Anmerkung zu *BFH IV R 176/72*, a.a.O., hier S. 514.

Die Kritik ist insbesondere mit Blick auf den zweiten Aspekt berechtigt. Dennoch scheint es aus Objektivierungssicht insbesondere aufgrund der dinglichen Absicherung durch das jeweilige Grundstück vertretbar, bei vergeblichen grundstücksbezogenen Aufwendungen im Einzelfall zu prüfen, ob von diesen eine werterhöhende Wirkung ausgeht. Insoweit ist das Kriterium der Teilidentität – hier weit verstanden – durchaus als erfüllt zu betrachten.

Das Argument des Bundesfinanzhofs, dass eine Vorauszahlung dagegen keine Erbringung von Herstellungsleistungen darstellt,⁸⁷⁷ ist zwar nachvollziehbar, aber verbleibt auf einer formalen Ebene. Zutreffend betont der Bundesfinanzhof dagegen auch, dass es entscheidend auf die wirtschaftliche Substanz eines Vorgangs ankommt.⁸⁷⁸ Sonst könnte einerseits bereits fraglich sein, ob eine Planungsleistung tatsächlich als Herstellungsleistung zu qualifizieren ist. Konsequenter wäre die Beurteilung insbesondere danach, ob die Verwerfung der Bauplanung eine werterhöhende Funktion hatte. Diese Beurteilung orientiert sich eng am Realisationsprinzip: Dies würde die Finalität des Herstellungsbegriffs ausreichend berücksichtigen, aber auch, dass das Vorsichtsprinzip eine Aktivierung von Non-Valeurs ausschließt.

Während die höchstrichterliche Rechtsprechung im Falle der vergeblichen Planungsaufwendungen zumindest im Kern einer ähnlichen Argumentationslinie mit Blick auf eine Werthaltigkeitstypisierung folgt,⁸⁷⁹ verbleibt sie bei verlorenen Vorauszahlungen mitunter auf sehr formaler Ebene.

Die Abgrenzung einer verworfenen Bauplanung, welche aber gewisse (werterhöhende) Erkenntnisse für das Bauvorhaben liefert, und einer verlorenen Vorauszahlung trifft der Bundesfinanzhof im Ergebnis allerdings nachvollziehbar. Ohne diese Grenzziehung würde eine weitreichende Aktivierung – wenngleich konsistent mit einem

⁸⁷⁷ Vgl. Beschluss des BFH vom 4. Juli 1990 *GrS I/89*, in: BStBl. II 1990, S. 830–837, hier S. 834; eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung bietet *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 160f; ähnlich argumentiert der BFH auch in einem anderen Fall, vgl. Urt. des BFH vom 31. März 1992 *IX R 164/87*, in: BStBl. II 1992, S. 805–808, hier S. 807; vgl. auch *Mathiak, Walter*: Rechtsprechung zum Bilanzsteuerrecht, in: DStR, 28. Jg. (1990), S. 691–696, hier S. 694.

⁸⁷⁸ Vgl. etwa Urt. des BFH vom 22. November 1988 *VIII R 62/85*, in: BStBl. II 1989, S. 359–363, hier S. 361f.

⁸⁷⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 11. März 1976 *IV R 176/72*, a.a.O., hier S. 616.

finalen Herstellungskostenbegriff – von nicht werthaltigen (vergeblichen) Aufwendungen dem Vorsichtsprinzip widersprechen; zugleich würden die getätigten Aufwendungen gar nicht mehr werterhöhend durch einen gedachten Erwerber berücksichtigt, würde dieser sie doch als wertlose Fehlmaßnahme einstufen.⁸⁸⁰ Letztlich wäre auch die Objektivierbarkeit stark eingeschränkt, wenn eine Werthaltigkeitstypisierung nicht erfolgte.

Im Ergebnis entspricht die Beurteilung grundstücks- bzw. gebäudebezogener Aufwendungen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Diese wird vom Bundesfinanzhof gleichwohl im Einzelfall überdehnt:⁸⁸¹

Ist die Rechtsprechung regelmäßig in wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit dem Grundsatz der Einzelbewertung in Einklang zu bringen – etwa auch dann noch, wenn statt eines Flachbaus ein Hochbau erfolgt, in den dann Erkenntnisse aus den vergeblichen Planungen eingehen – so überdehnt der Bundesfinanzhof teilweise den Wirtschaftsgutsbegriff.⁸⁸² Vereinfachungsgründe sprechen zwar dafür, dass nicht jede Planung genauestens auf ihre Werthaltigkeit hin untersucht wird, aber die Berücksichtigung von Planungen für mehrere nicht gebaute Hallen bei den Herstellungskosten einer dann realisierten Halle ungeachtet derer Werthaltigkeit⁸⁸³ widerspricht dem Vorsichtsprinzip und ist zugleich auch nicht mehr mit dem Einzelbewertungsgrundsatz zu vereinen. Das Argument der Werterhöhung steht zudem im Einklang mit der Nichtberücksichtigung von Leerkosten in den Herstellungskosten⁸⁸⁴ und der Abgrenzung von Fehlmaßnahmen in der ständigen Rechtsprechung.⁸⁸⁵

⁸⁸⁰ Vgl. *Glade, Anton*: Die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse für steuerrechtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, in: FR, 57. Jg. (1975), S. 468–472, hier S. 470.

⁸⁸¹ Sogar genereller kritisch *Stobbe, Thomas*: § 6 EStG, in: HHR EStG, hier Rz. 322.

⁸⁸² So z.B. Beschluss des BFH vom 3. November 2005 *IX B 110/05*, in: BFH/NV 2006, S. 295; eine ähnliche Kritik bereits für weniger extensive Auslegungen anführend *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 306.

⁸⁸³ Vgl. Beschluss des BFH vom 3. November 2005 *IX B 110/05*, a.a.O., hier S. 295.

⁸⁸⁴ Vgl. *Leffson, Ulrich*: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., hier S. 328f; *Wyssocki, Klaus von*: Zur Ermittlung der Untergrenze der Herstellungskosten von Vorräten aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: FS Beusch, S. 929–948, hier S. 937f.

⁸⁸⁵ So sind etwa Schnellbaukosten aufgrund ihres werterhöhenden Charakters von Fehlmaßnahmen abzugrenzen, vgl. Urt. des BFH vom 26. August 1958 *I 80/57 U*, in: BStBl. III 1958, S. 420–423, hier S. 422.

ccc) Aktivierung von Gebäudeabbruchkosten als Beispiel einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise

In der handelsrechtlichen Literatur kontrovers diskutiert wird auch der Fall eines Abbruchabsichtserwerbs: Teilweise wird der Abbruchszeitpunkt als Beginn der Herstellung gesehen, die Abbruchkosten damit als Teil der Herstellungskosten des (neuen) Gebäudes. Dies ist konsistent mit der grundsätzlich weiten Auslegung des bilanziellen Vermögensbegriffs.⁸⁸⁶

Der Großteil der handelsrechtlichen Kommentarliteratur⁸⁸⁷ sieht hier eine Abweichung der handelsrechtlichen Beurteilung zur steuerbilanziellen Abbildung und folgt somit der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁸⁸⁸ nicht. Für diese Position spricht, dass formal ein neuer Vermögensgegenstand erschaffen wird. So betont das Schrifttum zu Recht diese Problematik mit Blick auf das Einzelbewertungsprinzip,⁸⁸⁹ denn das neue Gebäude ist ein anderer Vermögensgegenstand als das alte, abgerissene Gebäude. Wirtschaftlich betrachtet ist allerdings regelmäßig sowohl ein objektivierter sachlicher Zusammenhang zwischen Erwerb und Abriss als auch das Motiv dazu gegeben.⁸⁹⁰

In Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise – die auch handelsrechtlich geboten ist – überzeugt die Argumentation des Bundesfinanzhofs; im Falle eines Erwerbs in Abbruchabsicht liegen zu Recht aufgrund des engen wirtschaftlichen

⁸⁸⁶ Vgl. Nachweise in Kap. 2, I., insbes. 2.

⁸⁸⁷ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 69; *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 306.

⁸⁸⁸ Vgl. Beschluss des BFH vom 12. Juni 1978 *GrS I/77*, in: BStBl. II, S. 620–626, hier S. 620f; Urt. des BFH vom 28. März 1973 *IR 115/71*, in: BStBl. II 1973, S. 678–679, hier S. 679; Urt. des BFH vom 6. November 1968 *I 64/65*, in: BStBl. II 1969, S. 35–36, hier S. 35f; m.w.N. vgl. auch *Beisse, Heinrich*: Gebäudeabbruch und Neubau in Handels- und Steuerbilanz, in: *StuW*, 55. Jg. (1978), S. 529–535.

⁸⁸⁹ Vgl. etwa *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 69; vgl. auch *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 365.

⁸⁹⁰ Den wirtschaftlichen Zusammenhang betonend *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 56.

Zusammenhangs auch in Höhe der Abbruchkosten grundsätzlich Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes vor.⁸⁹¹

Zur Objektivierung des sachlichen Zusammenhangs wird typisiert auch ein zeitlicher Zusammenhang verlangt,⁸⁹² da die Absicht als subjektives Tatbestandsmerkmal schwierig zu objektivieren ist.⁸⁹³

⁸⁹¹ Eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung im Fall des Erwerbs in Abbruchabsicht nimmt bspw. an Urte. des BFH vom 28. März 1973 *IR 115/71*, a.a.O., hier S. 679; vgl. auch Urte. des BFH vom 18. Mai 2004 *LXR 57/01*, in: BStBl. II 2004, S. 872–874, hier S. 873.

⁸⁹² Vgl. Beschluss des BFH vom 12. Juni 1978 *GrS 1/77*, a.a.O., hier S. 626.

⁸⁹³ Dies betont auch *Ranker, Daniel: Immobilienbewertung nach HGB und IFRS*, Berlin 2009, hier S. 190f.

b) *Ende der Herstellung*

aa) Erreichen des Verwendungszwecks als entscheidendes Abgrenzungsmerkmal

aaa) Reifungsprozesse als Beispiel für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise

Das Ende der Herstellungszeitraums ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bestimmen, ohne dass diese überstrapaziert wird, im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip ist die Werthaltigkeit der aktivierten Vermögensgegenstände sicherzustellen: Grundsätzlich sind Lagerkosten daher nicht Bestandteil der Herstellungskosten.⁸⁹⁴

Wie in Schrifttum und Rechtsprechung zutreffend anerkannt,⁸⁹⁵ muss dieser Grundsatz dann durchbrochen werden, wenn die Lagerung als solche einen positiven Wertbeitrag leistet. In Betracht kommt etwa die Käsureifung oder die Herstellung bestimmter alkoholischer Getränke. Der Herstellungszeitraum endet also regelmäßig, wenn das jeweilige Produkt für den vorgesehenen Gebrauch genutzt werden kann.⁸⁹⁶ Dies ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bestimmen. Folgerichtig entschied die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass ein Wohngebäude bereits dann fertiggestellt ist, wenn zwar noch kleinere Arbeiten wie etwa am Außenputz ausstehen, das Gebäude aber der vorgesehenen Nutzung zugänglich, mithin bewohnbar ist.⁸⁹⁷ Die anschließend durchgeführten Arbeiten können gleichwohl (nachträgliche) Herstellungskosten sein.⁸⁹⁸

bbb) Rennpferde als Beispiel für eine notwendige Objektivierung

Objektivierungsbedingt unterscheidet die höchstrichterliche Rechtsprechung zwischen Pferden und Rennpferden und entschied, dass letztere erst mit dem ersten Renneinsatz als fertiggestellt werden können. Zuchthengste bzw. Zuchtstuten sind ab Beginn der ersten Deckungsperiode bzw. dem ersten Abfohlen als fertiggestellt

⁸⁹⁴ Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131.

⁸⁹⁵ Vgl. z.B. *Kulosa, Egmont*: § 6 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 203; Urt. des BFH vom 3. März 1978 III R 30/76, in: BStBl. III 1978, S. 412–413, hier S. 413.

⁸⁹⁶ Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 70; Urt. des BFH vom 12. September 2001 IX R 52/00, in: BStBl. II 2003, S. 574–577, hier S. 576.

⁸⁹⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 8. Februar 1957 VI 132/55 U, in: BStBl. III 1957, S. 133–134, hier S. 134.

⁸⁹⁸ Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131.

anzusehen.⁸⁹⁹ Dass sie im Betrieb anderweitig genutzt werden könnten, ist nicht entscheidend, vielmehr kommt es auf den primären Verwendungszweck an. Dies ist sowohl vereinbar mit einer gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als auch mit Objektivierungserwägungen zu erklären, denn das Ende der Herstellung wird, sofern möglich, mit nachprüfbaren bzw. nach außen in Erscheinung tretenden Tatsachen bestimmt.

Die Aufwendungen, die geleistet werden, um das Pferd bestimmungsgemäß zu nutzen, gewährleisten zudem die Werthaltigkeit der aktivierten Beträge, da der Kaufmann die Kosten sonst nicht auf sich genommen hätte.⁹⁰⁰ Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Objektivierung sind entsprechend aufgrund ihres auf der Aktivseite regelmäßig konfligierenden Verhältnisses auszutarieren. Daher ist die Auffassung, dass alle „zwangsläufig mit der Herstellung des Wirtschaftsguts anfallen[den]“⁹⁰¹ Kosten in die Herstellungskosten einzubeziehen sind, nicht vorbehaltlos zu teilen. Die Auffassung betont zwar zu Recht den grundsätzlich finalen Herstellungskostenbegriff, stellt aber unter Objektivierungsgesichtspunkten eine zu extensive Auslegung des Herstellungskostenbegriffs dar.

bb) Abgrenzung zum Vertriebsprozess als Folge des Objektivierungsprinzips

aaa) Absatzfähigkeit als objektivierendes Abgrenzungsmerkmal

Ähnlich dem Problem der Lagerkosten stellt sich bei der Abgrenzung zum Vertriebsprozess die Frage, wann der Herstellungsprozess endet: Die Grenzziehung wird bei Verpackungs- oder Vertriebskosten „als klare Trennlinie der Objektivierung“⁹⁰² interpretiert. Es wird dabei zwischen Innen- und Außenverpackung differenziert:⁹⁰³ Etwa

⁸⁹⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 23. Juli 1981 *IV R 156/76*, in: BStBl. II 1981, S. 672–675, hier S. 674; m.w.N. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131; konsistent ist auch die jüngere Rechtsprechung etwa zu Milchkühen, vgl. Urt. des BFH vom 12. Dezember 2002 *III R 33/01*, in: BStBl. II 2003, S. 322–327, hier S. 323.

⁹⁰⁰ Zum grds. auf die Herstellungskosten übertragbaren Entscheidungskalkül des Erwerbers vgl. *Ordelheide, Dieter*: Zu den Anschaffungsnebenkosten nach Handels- und Steuerrecht, in: FS Felix, S. 223–237, hier S. 226.

⁹⁰¹ Urt. des BFH vom I R 32/00 *I R 32/00*, in: BStBl. II 2002, S. 349–351, hier S. 350.

⁹⁰² *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 163; vgl. auch *Döllerer, Georg*: Droht eine neue Aktivierungswelle?, in: BB, 35. Jg. (1980), S. 1333–1337, hier S. 1336.

⁹⁰³ Vgl. *Schindele, Wilhelm*: Einzelfragen im Bereich der steuerlich aktivierungspflichtigen Herstellungskosten, in: StBp, 3. Jg. (1963), S. 162–164, hier S. 163f.

bei Buchumschlägen⁹⁰⁴ überwiegt, dass diese zusammen mit dem Buch ein einheitliches Wirtschaftsgut bilden. Dies ist abzugrenzen von rein äußerlichen Verpackungen, die in erster Linie dem Transport bzw. der Sicherung der Vertriebsfähigkeit dienen. Dabei ist die Eigenart des jeweiligen Produktes zu beachten: Bei Getränkeflaschen wird regelmäßig im Vordergrund stehen, die Güter überhaupt verkaufsfähig zu machen.⁹⁰⁵

Die Grenze findet die Aktivierung von Herstellungskosten dort, wo eine Außenverpackung vorliegt, die etwa zu Marketingzwecken gestaltet sein kann und insbesondere das Produkt auch ohne die Verpackung in den Verkehr gebracht werden kann.⁹⁰⁶ Entscheidend ist, dass Verpackungen, die in erster Linie als absatzvorbereitende Maßnahmen zu betrachten sind, grundsätzlich nicht aktiviert werden können. Diese Abgrenzung ist konsistent mit dem Ziel vorsichtiger Gewinnermittlung, aber das wesentliche Argument ist die Notwendigkeit der Objektivierung. Die Transportkosten zum Verkaufslager⁹⁰⁷ werden ebenfalls dem Vertrieb zugeordnet und entsprechend nicht aktiviert. Grundsätzlich ist dem Bundesfinanzhof darin zuzustimmen, dass Verpackungen, die nur den Schutz der hergestellten Produkte vor Verschmutzung sicherstellen, nicht zu aktivierbaren Herstellungskosten führen.⁹⁰⁸

bbb) Verbrauchsteuern als Sonderproblem

Ein zusätzliches Problemfeld in der Bestimmung des Herstellungszeitraums ergibt sich durch Verbrauchsteuern: Am Beispiel der Biersteuer stellt sich die Frage, ob eine Zuordnung zum originären Herstellungsprozess oder zum Vertriebsprozess geboten ist. Für eine Zuordnung zum Vertriebsprozess spricht vor allem, dass die Biersteuer erst entsteht, wenn das Bier die Brauerei verlässt.⁹⁰⁹

⁹⁰⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 21. Januar 1971 *IV R 51/69*, a.a.O., hier S. 305.

⁹⁰⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 3. März 1978 *III R 30/76*, a.a.O., hier S. 413; *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 161f.

⁹⁰⁶ Vgl. Urt. des BFH vom 20. Mai 1988 *III R 31/84*, in: *BStBl. II* 1988, S. 961–962, hier S. 962; vgl. auch *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131.

⁹⁰⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 29. März 1976 *III R 171/72*, in: *BStBl. II* 1976, S. 409–410.

⁹⁰⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 2. Februar 1990 *III R 126/85*, in: *BStBl. II* 1990, S. 593–595, hier S. 593. Etwas anderes würde in wirtschaftlicher Betrachtung gelten müssen, wenn die Verpackung der Sterilität der Einmalkanüle diene.

⁹⁰⁹ So Urt. des BFH vom 3. März 1978 *III R 30/76*, a.a.O., hier S. 413; Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *I R 72/73*, in: *BStBl. II* 1976, S. 13–16, hier S. 16.

Dies ist – wenngleich zutreffend – ein formales Argument. Man könnte dagegen anbringen, dass nur die Entrichtung der Verbrauchsteuer das Gut überhaupt verkaufsfähig macht. Allerdings entsteht eine Verbrauchsteuer gerade nicht mit der Fertigstellung des jeweiligen Produktes.⁹¹⁰ Materiell spricht ebenfalls für die Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass wirtschaftlich betrachtet keinerlei werterhöhende Wirkung von der Verbrauchsteuer ausgeht.

⁹¹⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *IR 72/73*, in: BStBl. II 1976, S. 13–16, hier S. 16; vgl. insbes. auch *Bachmayr, Karl*: Bundesfinanzhof gegen die Überbewertung in der Handelsbilanz, in: BB, 31. Jg. (1976), S. 561–569, hier S. 561.

c) *Nachträgliche Herstellungskosten*

aa) Objektivierungsproblematik bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand

Ein weiteres Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Objektivierung ergibt sich bei der Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und nachträglichen Herstellungskosten. Herstellung beinhaltet einerseits, dass ein gewisses (unternehmerisches) Risiko übernommen wird, andererseits ist ein Merkmal der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand insbesondere, dass dort keine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstands vorliegt.⁹¹¹

Der originär werterhöhende Charakter der Aufwendungen ist durch die Qualifizierung als Herstellungskosten zu berücksichtigen.⁹¹² Erweiterungen sind regelmäßig unproblematisch intersubjektiv nachprüfbar.⁹¹³ Eine Grenze wird dort gezogen, wo keine Kapazitätssteigerung, mithin keine Werterhöhung durch die Erweiterung resultiert.⁹¹⁴ Entscheidend ist, dass eine wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht insoweit überbetont wird, dass jegliche objektivierbare Kriterien fehlen: Dies würde zu einer Entobjektivierung der Vermögensaufstellung führen.⁹¹⁵ So ist für die Annahme der Hebung des Wohnstandards als wesentliche Verbesserung das Vorliegen bestimmter Tatbestände notwendig.⁹¹⁶

⁹¹¹ Vgl. Böcking, Hans-Joachim et al.: § 255 HGB, in: EBJS, hier Rz. 39; Urt. des BFH vom 12. September 2001 *IX R 39/97*, in: BStBl. II 2003, S. 569–574, hier S. 569.

⁹¹² Analog sind die bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Kosten Anschaffungsnebenkosten, vgl. Urt. des BFH vom 14. November 1985 *IV R 170/83*, in: BStBl. II 1986, S. 60–62, hier S. 61.

⁹¹³ Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 9. Mai 1995 *IX R 69/92*, in: BStBl. II 1996, S. 630–632, hier S. 631; Urt. des BFH vom 20. August 2002 *IX R 98/00*, in: BStBl. II, S. 604–606, hier S. 605; vgl. auch Pezzer, Heinz-Jürgen: Die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden nach der jüngsten Rechtsprechung des BFH, in: DB, 49. Jg. (1996), S. 849–856.

⁹¹⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 13. Dezember 1984 *VIII R 273/81*, in: BStBl. II 1985, S. 394–395, hier S. 395.

⁹¹⁵ Zur Problematik des anschaffungsnahen Herstellungsaufwands vgl. Kap. 1, II. 1. a) aa).

⁹¹⁶ Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 22. Dezember 2011 *III R 37/09*, in: BStBl. II 2013, S. 182–186, hier S. 185; zu Erschließungsbeiträgen vgl. Urt. des BFH vom 3. September 2019 *IX R 2/19*, in: BStBl. II 2020, S. 191–194, hier S. 193f.

- bb) Übertragung des finalen Herstellungsbegriffs auf nachgelagerte Umrüstungen als Ausprägung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Es entspricht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass der Bundesfinanzhof nachgelagerte Umrüstungen nicht generell von der Aktivierung ausschließt.⁹¹⁷ Dieses weite Verständnis ist zugleich konsistent mit dem finalen Herstellungsbegriff. So entschied der Bundesfinanzhof, dass die Umrüstung von Eisenbahnwaggons zu Herstellungskosten führt, wenn diese nachträglich zu deren bestimmungsgemäßen Einsatz umgerüstet werden.⁹¹⁸ Gleichwohl sind objektivierungsbedingt Grenzen zu ziehen: Sowohl die Gebühren, die bei bereits an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken für den erneuten Anschluss anfallen⁹¹⁹ als auch lediglich substanzerhaltende Maßnahmen⁹²⁰ sind nicht aktivierungsfähig. Eine bloße technische Verbesserung ist nicht mit einer Mehrung des bilanziellen Vermögens, mithin nicht mit der Erfassung von Herstellungskosten verbunden.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist somit in dieser Hinsicht nicht nur von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise geprägt, vielmehr ebenfalls von der Finalität des Herstellungskostenbegriffs.

⁹¹⁷ Analog zu nachträglichen Anschaffungskosten im Kontext von nachträglicher Erschließung vgl. Urt. des BFH vom 6. April 2016 *X R 29/14*, in: BFH/NV 2016, S. 1541–1543, hier S. 1542.

⁹¹⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 1. April 1981 *I R 27/79*, in: BStBl. II 1981, S. 660–663, hier S. 661; vgl. zur Funktionsänderung auch Beschluss des BFH vom 5. März 2007 *IX B 186/06*, in: BeckRS 2007.

⁹¹⁹ Vgl. Urt. des BFH vom 13. September 1984 *IV R 101/82*, in: BStBl. II 1985, S. 49–51, hier S. 50.

⁹²⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 9. Mai 1995 *IX R 116/92*, in: BStBl. II 1996, S. 632–637; vgl. auch Urt. des BFH vom 31. März 1992 *IX R 175/87*, in: BStBl. II 1992, S. 808–809, hier S. 808.

3. Normative Reichweite und Systemkonformität eines handelsrechtlichen Komponentenansatzes

a) Grundsatz der Einzelbewertung und objektivierte Vermögensermittlung

Der Einzelbewertungsgrundsatz stellt nicht nur einen Bewertungsgrundsatz dar, sondern determiniert auch den Bilanzansatz.⁹²¹ Er wird zu Recht als „tragendes Prinzip des geltenden Bilanzrechts“⁹²² bezeichnet. Aus dem Grundsatz der Einzelbewertung wird in der Rechtsprechung gefolgert, dass selbstständige Wirtschaftsgüter nur eine einheitliche Nutzungsdauer aufweisen könnten.⁹²³ Weisen unselbstständige Teile eines Wirtschaftsguts eine unterschiedliche wirtschaftliche Nutzungsdauer auf, ist die Nutzungsdauer desjenigen Teils maßgebend, der dem Wirtschaftsgut das Gepräge gibt.⁹²⁴ Allerdings stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung ebenfalls fest, dass der „Grundsatz der Einzelbewertung nicht ausnahmslos“⁹²⁵ gelte.

Der Grundsatz der Einzelbewertung folgt logisch aus dem Vorsichtsprinzip und soll – trotz bestehender Durchbrechungen – eine objektivierte Bewertung ermöglichen.⁹²⁶ Eine objektivierte Rechenschaftslegung und das Kapitalerhaltungsziel wären zumindest beeinträchtigt, wenn dem Bilanzierenden ein zu weitreichendes Ermessen zugestanden würde.⁹²⁷

Der Grundsatz der Einzelbewertung lässt sich auch mit dem Imparitätsprinzip begründen: Der grundsätzliche Ausschluss der Saldierung nicht realisierter Gewinne etwa mit drohenden Verlusten lässt sich mit dem Grundsatz der Einzelbewertung erreichen.⁹²⁸ Soweit das Imparitätsprinzip die Vorwegnahme drohender Verluste gebietet, wirkt es

⁹²¹ Vgl. Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 697.

⁹²² *Rückle, Dieter*: Bewertungseinheiten in Handels- und Steuerbilanz, in: FS Sigloch, S. 715–744, hier S. 717.

⁹²³ Vgl. Urt. des BFH vom 25. März 1988 *III R 96/85*, in: BStBl. II 1988, S. 655–658, hier S. 656; Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 134.

⁹²⁴ Vgl. *Kulosa, Egmont*: § 7 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 161; Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 699.

⁹²⁵ Urt. des BFH vom 22. November 1988 *VIII R 62/85*, a.a.O., hier S. 362.

⁹²⁶ Vgl. *Kütting, Karlheinz/Eichenlaub, Raphael*: Einzelbewertungsgrundsatz im HGB- und im IFRS-System, in: BB, 66. Jg. (2011), S. 1195–1200, hier S. 1195; vgl. zur Objektivierungsfunktion insbes. *Kämpfer, Georg*: Deduktive Normengewinnung im Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 164.

⁹²⁷ Vgl. *Fey, Dirk*: Imparitätsprinzip und GoB-System im Bilanzrecht, Berlin 1987, hier S. 125f.

⁹²⁸ Vgl. *Glanegger, Peter*: Bewertungseinheit und einheitliches Wirtschaftsgut, in: FS L. Schmidt, S. 145–160, hier S. 145.

auf den Grundsatz der Einzelbewertung bzw. letzterer ist auch im Lichte des Imparitätsprinzips zu analysieren.⁹²⁹

Das grundlegende Problem ist, dass zivilrechtliche Objektivierung und eine im Bilanzrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise im Fall von Bewertungseinheiten⁹³⁰ in besonderem Maße konfliktieren können.⁹³¹ Auf eine primär bürgerlich-rechtliche Betrachtung kann es für die Gewinnermittlung gleichwohl nicht ankommen.⁹³² Das Saldierungsproblem besteht auch auf der Passivseite und wird auch dort zweckmäßig in wirtschaftlicher Betrachtungsweise gelöst.⁹³³

Die Abgrenzung von bilanziellen Bewertungseinheiten und die Bestimmung bilanziellen Vermögens sind wechselseitig voneinander abhängig.⁹³⁴ Eine objektivierete Abgrenzung von der Absatzseite erscheint – soweit möglich – sachgerecht, da dies der wirtschaftlichen Realität des jeweiligen Betriebs ausreichend Beachtung schenkt und zugleich eine gewisse Objektivierung erfolgt.⁹³⁵ Eine Wortlautinterpretation des § 253 Abs. 3 S. 1 und S. 2 HGB spricht zunächst gegen die Anwendung eines Komponentenansatzes, kann aber eine nähere Untersuchung nicht ersetzen.⁹³⁶ Denn eine Bewertungseinheit steht nicht vollständig im Widerspruch zum Einzelbewertungsgrundsatz, da der ökonomischen Realität des Unternehmens angemessen Rechnung getragen werden muss, unabhängig davon, ob eine weitere mechanische Aufteilung möglich wäre.⁹³⁷

⁹²⁹ Vgl. *Kupsch, Peter*: Zum Verhältnis von Einzelbewertungsprinzip und Imparitätsprinzip, in: FS Forster, S. 339–357, hier S. 341f.

⁹³⁰ In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Bewertungseinheit zur Abgrenzung eines einheitlichen Vermögensgegenstands breiter verstanden als die Fälle des § 254 HGB.

⁹³¹ Vgl. *Oestreicher, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten, Düsseldorf 1992, hier S. 247.

⁹³² Dies betont auch der BFH, vgl. Beschluss des BFH vom 16. Juli 1968 *GrS 7/67*, in: BStBl. II 1969, S. 108–112, hier S. 110.

⁹³³ Vgl. z.B. *Rückle, Dieter*: Bewertungseinheiten in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 724; vgl. in diesem Zusammenhang auch den sog. Apothekerfall, Beschluss des BFH vom 23. Juni 1997 *GrS 2/93*, a.a.O.; vgl. dazu auch *Moxter, Adolf*: Saldierungs- und Abzinsungsprobleme bei Drohverlustrückstellungen, in: BB, 48. Jg. (1993), S. 2481–2485, hier S. 2482.

⁹³⁴ Vgl. *Olbrich, Thomas*: Die Abgrenzung bilanzieller Bewertungseinheiten als Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, in: FS Ludewig, S. 753–780, hier S. 755.

⁹³⁵ Vgl. *Jüttner, Uwe*: GoB-System, Einzelbewertungsgrundsatz und Imparitätsprinzip, a.a.O., hier S. 126.

⁹³⁶ Vgl. *Henrichs, Joachim/Pöschke, Moritz*: Die Bedeutung der IFRS für die Auslegung und Anwendung des (Konzern-)Bilanzrechts nach BilMoG, a.a.O., hier S. 540.

⁹³⁷ Vgl. *Glanegger, Peter*: Bewertungseinheit und einheitliches Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 146 und 150.

- b) *Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs*
- aa) Problematik stringenter Abgrenzung des Vermögensgegenstands in der Rechtsprechung
- aaa) Kriterien zur Identifizierung selbstständiger Vermögensgegenstände

Die Funktion des Kriteriums des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs ist in erster Linie in der Objektivierung zu sehen,⁹³⁸ mithin in der Vermeidung eines „Abschreibungschaos“.⁹³⁹ Ein Wirtschaftsgut muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in einem eigenen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und auch entsprechend in Erscheinung treten.⁹⁴⁰ Der Bundesfinanzhof konkretisiert dies weiter damit, dass unter anderem auf die konkrete Zweckbestimmung, die Verzahnung, der Zeitraum und der Grad der Festigkeit der Verbindung abzustellen sei.⁹⁴¹

Der Notfallkoffer eines Arztes, der verschiedene Geräte wie etwa eine Sauerstoffflasche umfasst, ist nicht als einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen, da jedes einzelne Wirtschaftsgut separat genutzt oder entfernt werden könnte, ohne dass dies die grundsätzliche Nutzbarkeit der betrachteten Wirtschaftsgüter beeinträchtigt.⁹⁴² Einer hinreichend engen Verzahnung fehlt es auch einer Schreibtischkombination, unter anderem bestehend aus Tisch, Rollcontainer und Computertisch;⁹⁴³ die bloße technische Abgestimmtheit etwa aufgrund branchentypischer Fertigungsnormen genügt regelmäßig nicht.⁹⁴⁴ Dagegen ist das gesamte Rohrleitungsnetz in einem städtischen Wasserversorgungsnetz als Bewertungseinheit anzusehen.⁹⁴⁵

Gemeinsam ist den verschiedenen Fällen, dass eine Zweckeinheit zwar ein Indiz für ein einzelnes Wirtschaftsgut darstellen kann, gleichwohl einen einheitlichen

⁹³⁸ Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., hier S. 712; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 151.

⁹³⁹ Vgl. *Döllner, Georg*: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Steuerrecht der Unternehmen, in: ZGR, 4. Jg. (1975), S. 294–318, hier S. 298 (auch Zitat).

⁹⁴⁰ Vgl. Urt. des BFH vom 5. Juni 2008 *IV R 67/05*, a.a.O., hier S. 963.

⁹⁴¹ Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 9. August 2001 *III R 30/00*, a.a.O., hier S. 843.

⁹⁴² Vgl. Urt. des BFH vom 7. September 2000 *III R 71/97*, in: BStBl. II 2001, S. 41–43, hier S. 43.

⁹⁴³ Vgl. Urt. des BFH vom 21. Juli 1998 *III R 110/95*, in: BStBl. II 1998, S. 789–792, hier S. 791.

⁹⁴⁴ Vgl. Urt. des BFH vom 25. Mai 2000 *III R 20/97*, in: BStBl. II 2001, S. 365–367, hier S. 367.

⁹⁴⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 11. Januar 1991 *III R 60/89*, in: BStBl. II 1992, S. 5–9, hier S. 7; vgl. auch Urt. des BFH vom 16. Dezember 1987 *XR 12/82*, in: BStBl. II 1988, S. 539–541; Urt. des BFH vom 19. August 1971 *VR 18/71*, in: BStBl. II 1972, S. 75–76.

Nutzungs- und Funktionszusammenhang nicht hinreichend konkretisiert.⁹⁴⁶ Die Verbindung kann auch in Form eines kabellosen Datenflusses bestehen, eine feste physische Verbindung ist weder notwendig noch hinreichend für die Annahme eines einheitlichen Wirtschaftsguts.⁹⁴⁷ Entscheidend für die Annahme einheitlicher Wirtschaftsgüter ist viel mehr, dass ein Gegenstand einzeln unvollständig erscheint oder ohne den/ die anderen ein negatives Gepräge aufweist.⁹⁴⁸

Neben dem Ziel der Objektivierung ist die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs geprägt von dem Gedanken der Vereinfachung.⁹⁴⁹ Rolltreppen⁹⁵⁰ dienen ebenso wie Sanitäreinrichtungen⁹⁵¹ der Gebäudenutzung. Lediglich Betriebsvorrichtungen werden aufgrund ihrer abweichenden Zweckbestimmung separat bilanziert.⁹⁵²

In der älteren Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsfinanzhofs, wird teilweise eine komponentenweise Abschreibung zugelassen.⁹⁵³ Das Ziel war insbesondere, eine Periodisierung des Aufwands zu erreichen, was auch den Einfluss der dynamischen Bilanztheorie auf die damalige Rechtsprechung untermauert.⁹⁵⁴ In dieser Sichtweise steht einerseits Aufwandsperiodisierung, andererseits die Betriebssteuerung allgemein im Vordergrund.⁹⁵⁵

⁹⁴⁶ Vgl. Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 698.

⁹⁴⁷ Vgl. Urt. des BFH vom 19. Februar 2004 *VI R 135/01*, in: BStBl. II 2004, S. 958-962; dieses Urt. aufgreifend *Engel-Ciric, Dejan*: Bilanzierung des Sachanlagevermögens nach dem Komponentenansatz (IAS 16), in: BC, 29. Jg. (2005), S. 25-30.

⁹⁴⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 25. Mai 2000 *III R 20/97*, a.a.O., hier S. 367.

⁹⁴⁹ Vgl. *Oestreicher, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten, a.a.O., hier S. 250; vgl. auch Beschluss des BFH vom 16. Juli 1968 *GrS 7/67*, a.a.O., hier S. 111.

⁹⁵⁰ Urt. des BFH vom 12. Januar 1983 *I R 70/79*, a.a.O., hier S. 224.

⁹⁵¹ Vgl. Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 136.

⁹⁵² So wird z.B. eine Wärmerückgewinnungsanlage im betrieblichen Kontext als Betriebsvorrichtung klassifiziert, vgl. Urt. des BFH vom 5. September 2002 *III R 8/99*, in: BStBl. II 2002, S. 877-878, hier S. 878.

⁹⁵³ Vgl. Urt. des RFH vom 1. März 1939 *VI 125/39*, in: RStBl. 1939, S. 251-257, hier S. 255; zu Ausbesserungen vgl. Urt. des RFH vom 14. März 1933 *VI A 136/33*, in: RStBl. 1933, S. 634-635, hier S. 635; mit Einschränkungen Urt. des RFH vom 23. Mai 1933 *VI A 222/33*, in: RStBl. 1933, S. 1006-1008, hier S. 1007.

⁹⁵⁴ Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 112.

⁹⁵⁵ Vgl. *Groh, Manfred*: Vor der dynamischen Wende im Bilanzsteuerrecht?, a.a.O., hier S. 1586.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist allerdings nicht vollumfänglich vergleichbar mit dem Komponentenansatz des IAS 16 oder des IDW, da auch der Ansatz einzelner Wirtschaftsgüter betont wurde.⁹⁵⁶ Das Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs stärkt das Vermögensermittlungsprinzip, da ein einheitlicher Leistungsbeitrag im Unternehmen und Synergien, die am Markt etwa durch Anschaffungsvorgänge bestätigt werden, berücksichtigt werden.⁹⁵⁷

Dass der Bundesfinanzhof allerdings den einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang sehr weit auslegt, vermag im Einzelfall nicht zu überzeugen: Das entgeltlich erworbene Zeitungsverlagsrecht und das vereinbarte befristete Wettbewerbsverbot werden als einheitliches Wirtschaftsgut angesehen, obwohl im Sachverhalt das Wettbewerbsverbot einen wesentlichen Wert verkörperte.⁹⁵⁸ In der Realität können Kaufpreise für Wettbewerber aber gerade die Wettbewerbsunterlassung zum ökonomischen Gegenstand der Transaktion haben; das Wettbewerbsverbot wäre nicht nur allein nutzbar, es würde im Zweifel auch allein erworben werden.⁹⁵⁹ Während einige Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch im Spannungsfeld zwischen Substanz und Form nachvollziehbar sind,⁹⁶⁰ wird zum Teil die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs derart überstrapaziert,⁹⁶¹ dass sie einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht mehr standhalten kann.

⁹⁵⁶ Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 113.

⁹⁵⁷ Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 27f.

⁹⁵⁸ Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 1967 *IV 240/63*, in: *BStBl. II* 1968, S. 277–278, hier S. 278; zum Verlagswert vgl. auch Urt. des BFH vom 5. August 1970 *I R 180/66*, in: *BStBl. II* 1970, S. 804–806, hier S. 804.

⁹⁵⁹ Ähnliche Überlegungen im Spannungsfeld von Substanz und Form werden zur Zulassung zum Vertragsarzt angestellt, vgl. Kap. 2, I. 2. b) dd) ddd).

⁹⁶⁰ Vgl. zum Fall eines Fortsetzungs-Sammelwerks Urt. des BFH vom 8. Juni 1972 *R 88/68*, in: *BStBl. II* 1972, S. 853–855.

⁹⁶¹ Vgl. zu einem anderen Fall eines Fortsetzungs-Sammelwerks, in welchem der BFH Belieferungsrechten die Fähigkeit abspricht, Wirtschaftsgut zu sein, vgl. Urt. des BFH vom 14. März 1979 *I R 37/75*, in: *BStBl. II*, 1979, S. 470–473, hier S. 470.

bbb) Analyse der jüngeren Rechtsprechung

- (i) Das Urteil zum Windpark als Beispiel für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise

Eine formal an dem Bestehen einzelner Verträge angelehnte Auslegung des Einzelbewertungsgrundsatzes kann mit Realisations- und Imparitätsprinzipien konfliktieren.⁹⁶² Zivilrechtliche Wertungen werden bei der Vermögensermittlung teilweise eingeschränkt, um der im Bilanzrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung zu tragen.⁹⁶³ Verschiedene rechtlich selbstständige Sachen können wirtschaftlich betrachtet ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellen:⁹⁶⁴ Folgerichtig entschied der Bundesfinanzhof, dass der Argumentation des Finanzamts nicht gefolgt werden könne, da diese im Ergebnis die nicht sachgerechte Anwendung einer komponentenweisen Abschreibung im Steuerrecht zur Folge hätte.⁹⁶⁵

Ein Windpark besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus mehreren selbstständigen Wirtschaftsgütern, neben den einzelnen Windkraftanlagen werden noch bestimmte mehrere einzelne Anlagen verbindende Verkabelungen sowie die Zuwegung als Wirtschaftsgüter angesehen.⁹⁶⁶ Der Bundesfinanzhof differenziert scheinbar zwischen Ansatz der Wirtschaftsgüter und deren Folgebewertung, wenn er eine einheitliche Nutzungsdauer für verschiedene Wirtschaftsgüter verlangt.⁹⁶⁷ Allerdings entspricht es der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass die Nutzungsdauer der Windkraftanlagen die des Windparks insgesamt determiniert. Die Zuwegung ist als Betriebsvorrichtung ein einheitliches Wirtschaftsgut.⁹⁶⁸

⁹⁶² Vgl. *Oestreicher, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten, a.a.O., hier S. 247.

⁹⁶³ Vgl. Kap. 1, III. 1. und 2., jeweils m.w.N.

⁹⁶⁴ Vgl. *Urbahns, Rüdiger*: Zusammengesetzte Wirtschaftsgüter, in: *StuB*, 11. Jg. (2009), S. 869–875, hier S. 870.

⁹⁶⁵ Vgl. *Briesemeister, Simone* et al.: Kommentar zum Ur. des BFH vom 14.04.2011 IV R 46/09, in: *FR*, 93. Jg. (2011), S. 662–667, hier S. 667; ähnlich zur Begründung des FG im jeweiligen Fall argumentiert *Abele, Stephan*: Kommentar zum Ur. des Niedersächsischen FG vom 16.9.2009 2 K 496/05, in: *BB*, 64. Jg. (2009), S. 2418–2420, hier S. 2420.

⁹⁶⁶ Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 696; diese Rechtsprechung bestätigend vgl. Ur. des BFH vom 1. Februar 2012 *IR 57/10*, in: *BStBl. II* 2012, S. 407–411, hier S. 409.

⁹⁶⁷ Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 696.

⁹⁶⁸ Vgl. Ur. des BFH vom 11. April 2019 *IV R 3/17*, in: *BFH/NV* 2019, S. 1076–1078; vgl. auch *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, a.a.O., hier S. 44.

- (ii) Das Urteil zum Baumbestand als Beispiel für objektivierungsbedingte Grenzen der Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs

So ist auch der Internetauftritt inklusive der jeweiligen Domain regelmäßig kein einheitliches Wirtschaftsgut.⁹⁶⁹ Die Entwicklung der Webseiten erfolgt unabhängig von der Domain, eine technische Bedingtheit liegt daher nicht vor; die Nutzbarkeit der Webseiten ist zwar regelmäßig erheblich durch die Domain erleichtert, diese „bedingt aber nicht abschließend deren Nutzbarkeit“.⁹⁷⁰

Eine objektivierungsbedingte Grenze hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil zum Baumbestand ziehen müssen: Der einzelne Baum ist in eine gewisse Bestandsstruktur der jeweiligen Umgebung eingebunden, durch welche der jeweilige Baum vor Umwelteinflüssen geschützt ist.⁹⁷¹ Folgerichtig erkennt die höchstrichterliche Rechtsprechung an, dass ein Forstbaum im einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit den umliegenden Bäumen steht. Anders als eine einzelne Windkraftanlage⁹⁷² kann der einzelne Baum gerade nicht die gewünschte Funktion erfüllen bzw. den erwünschten Wuchs entwickeln. Zugleich ist objektivierungsbedingt eine Grenze zu ziehen: Regelmäßig ist nicht der gesamte Waldbestand in einem forstwirtschaftlichen Betrieb als ein einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen; sowohl die Entfernung zwischen den Bäumen, das jeweilige Erscheinungsbild und die Holzartzusammensetzung sind zu beachten – ungeachtet möglicherweise weiter bestehender Wechselwirkungen zwischen einzelnen Bäumen.⁹⁷³

In einem anderen Fall war zu entscheiden, ob ein Blockheizkraftwerk in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einer vorgeschalteten Biogasanlage ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellt.⁹⁷⁴ Eine bloße technische Abgestimmtheit ist nicht hinreichend für die Annahme eines einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs.

⁹⁶⁹ Vgl. Ur. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 303.

⁹⁷⁰ Vgl. *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, a.a.O., hier S. 1661 (auch Zitat).

⁹⁷¹ Vgl. Ur. des BFH vom 5. Juni 2008 *IV R 67/05*, a.a.O., hier S. 963.

⁹⁷² Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O.; vgl. dazu auch *Weber-Grellet, Heinrich*: BB-Rechtsprechungsreport zu 2011, in: BB, 67. Jg. (2012), S. 43–49, hier S. 43; *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 294.

⁹⁷³ Vgl. Ur. des BFH vom 5. Juni 2008 *IV R 67/05*, a.a.O., hier S. 963.

⁹⁷⁴ Vgl. Ur. des FG Münster vom 18. Februar 2015 *11 K 2856/13 F*, in: BB, 70. Jg. (2015), S. 1135.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise werden sowohl die Biogasanlage als auch das Blockheizkraftwerk zwar gerade wegen ihrer technischen Verbundenheit zusammen genutzt, allerdings ist auch hier eine objektivierungsbedingte Grenze zu ziehen: Während die Biogasanlage in erster Linie den Zweck der Biogasproduktion hat, verfolgt das Blockheizkraftwerk den der Stromerzeugung; insofern liegen zwei Wirtschaftsgüter vor. Zu keinem anderen Ergebnis führt die Prüfung der vom Bundesfinanzhof in anderen Fällen entwickelten Kriterien.⁹⁷⁵

- bb) Zur Möglichkeit einer systemkonformen Differenzierung zwischen Ansatz- und Bewertungseinheit
- aaa) Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs als geltendes Bilanzrecht

Die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs wird auch in jüngster Rechtsprechung⁹⁷⁶ betont und ist Ausfluss des Systems der handelsrechtlichen GoB und damit geltendes Bilanzrecht. In der jüngeren Rechtsprechung der Finanzgerichte gibt es zwar Tendenzen zu einer granularen Aufteilung einzelner Wirtschaftsgüter, die sich nicht im System der handelsrechtlichen GoB bewegen.⁹⁷⁷

Der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang kann jedoch nur überzeugend aus den handelsrechtlichen GoB abgeleitet werden, wenn er nicht bloß eine lose Verbindung darstellt. Allerdings kann der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang einige Durchbrechungen des Einzelbewertungsgrundsatzes nicht überzeugend begründen: Wirtschaftlich betrachtet kann eine kompensatorische Betrachtung geboten sein.⁹⁷⁸ Gleichwohl trägt der Bundesfinanzhof dem

⁹⁷⁵ Vgl. insbes. Kap. 2, II. 3. b) aa) aaa).

⁹⁷⁶ Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 696f; Ur. des BFH vom 11. April 2019 *IV R 3/17*, a.a.O., hier S. 1077; Ur. des BFH vom 5. Juni 2008 *IV R 67/05*, a.a.O., hier S. 963.

⁹⁷⁷ So etwa Ur. des FG Köln vom 20. März 2018 *8 K 1160/15*, in: BB, 73. Jg. (2018), S. 1893–1896 beim BFH anhängig unter IX R 11/18; kritisch vgl. *Wichmann, Gerd: Der Anfang vom Ende der Atomisierung eines Gebäudes?*, in: DStR, 57. Jg. (2019), S. 92–94.

⁹⁷⁸ Zur Berücksichtigung von Rückgriffsansprüchen vgl. Ur. des BFH vom 8. November 2000 *IR 10/98*, in: BStBl. II 2001, S. 349–354, hier S. 350f; zur Verwertung von Sicherheiten vgl. Ur. des BFH vom 24. Oktober 2006 *IR 2/06*, in: BStBl. II 2007, S. 469–472, hier S. 471; auf der Passivseite entschied der BFH im sog. Apothekerfall zu Recht, dass zugehörige wirtschaftliche Vorteile in den Kompensationsbereich einzubeziehen sind, vgl. Beschluss des BFH vom 23. Juni 1997 *GrS 2/93*, a.a.O., hier S. 739.

Einzelbewertungsgrundsatz insofern Rechnung, dass er grundsätzlich nur dann eine kompensatorische Betrachtung zulässt, wenn verbundene Vorteile nicht selbst bilanziell erfassbar sind, da sonst die Wertbemessung eines anderen Wirtschaftsgutes berücksichtigt würde.⁹⁷⁹

bbb) Vorsichtsbedingte Grenzen der Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs

Die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs kann gleichwohl zu einer unvorsichtigen Bilanzierung führen, wenn einzelne Komponenten zwar eine deutlich kürzere Nutzungsdauer als der bilanzierte Vermögensgegenstand haben. Dieses Problem wird im Schrifttum zu Recht aufgegriffen und überzeugend durch eine Grenzziehung gelöst: Resultieren Überbewertungen aus einer am einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang orientierten Bilanzierung, so stehen diese Überbewertungen im Sinne des Vorsichtsprinzips nicht im Einklang mit den handelsrechtlichen GoB und sind entsprechend – etwa über die fingierte Nutzungsdauer – zu korrigieren.⁹⁸⁰

Dies entspricht im Ergebnis der Regelung des IDW RH HFA 1.016: Ein Niederstwerttest ist danach für den angesetzten Vermögensgegenstand insgesamt, nicht für dessen Komponenten durchzuführen.⁹⁸¹ Damit ist trotz vorsichtsbedingter Grenzen der Rechtsfigur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs mit Blick auf das Vorsichtsprinzip kein systematischer Vorteil in einer komponentenweisen Abschreibung zu sehen.

⁹⁷⁹ Vgl. z.B. den Fall von mittels Credit Linked Notes gesicherten Darlehensforderungen, Urt. des BFH vom 2. Dezember 2015 *IR 83/13*, in: *BStBl. II* 2016, S. 831–835, hier S. 833.

⁹⁸⁰ Vgl. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 65; *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 171.

⁹⁸¹ Vgl. IDW RH HFA 1.016 Rz. 10.

c) Zur Vereinbarkeit eines Komponentenansatzes mit dem geltenden Bilanzrecht

aa) Normative Reichweite des IAS 16 bei der Auslegung handelsrechtlicher GoB

aaa) Systematische Grenzen der rechtsvergleichenden Betrachtung

Der rechtsvergleichenden Betrachtung sind enge Grenzen gesetzt, die IFRS können nur „kraft der Argumente“ herangezogen werden.⁹⁸² Nur wenn die Komponentenbilanzierung des IAS 16 der übergeordneten Zwecksetzung handelsrechtlicher GoB entspräche und zugleich in der Sache gewichtige Argumente vorliegen, kann eine interpretatorische Anlehnung in Betracht kommen.⁹⁸³

Mangels gesetzlicher Konkretisierung über die Ausgestaltung des Abschreibungsplans und der anzusetzenden Restnutzungsdauer wird eine komponentenweise Abschreibung für zulässig erachtet.⁹⁸⁴

Der Bundesfinanzhof äußerte sich im Urteil zu einem Windpark zu Recht dahingehend, dass eine Aufteilung in weitere Komponenten analog dem Vorgehen in den IFRS nicht geboten sei und diese Standards für die „steuerliche Gewinnermittlung keine Bedeutung“ haben.⁹⁸⁵ Zum Teil wird im Schrifttum nachvollziehbar kritisiert, dass eine genauere Prüfung der Zweckgerechtigkeit des Komponentenansatzes im Sinne der IFRS nicht erfolgt.⁹⁸⁶ Im Ergebnis ist dem Bundesfinanzhof zuzustimmen, wengleich er durchaus nicht nur die systematische Irrelevanz der IFRS für die Steuerbilanz, sondern auch für das System handelsrechtlicher GoB⁹⁸⁷ hätte betonen können.

⁹⁸² Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Zur normativen Reichweite der IFRS, a.a.O., hier S. 787 (auch Zitat). Vgl. auch m.w.N. Kap. 1, I. 2. b) cc).

⁹⁸³ Kritisch u.a. *Herzig, Norbert* et al.: IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, in: *BFuP*, 56. Jg. (2004), S. 550–577.

⁹⁸⁴ Vgl. *Schubert, Wolfgang/Andrejewski, Kai*: § 253 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hier Rn. 278.

⁹⁸⁵ Vgl. Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 698 (auch Zitat).

⁹⁸⁶ Vgl. *Weber-Grellet, Heinrich*: BB-Rechtsprechungsreport zu 2011, a.a.O., hier S. 43; auch *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 294.

⁹⁸⁷ So zu Recht *Krumm, Marcel*: § 5 EStG, in: *Brandis/Heuermann* (vormals Blümich) EStG, hier Rn. 105; vgl. ebenfalls *Kuntschik, Nina*: Steuerliche Gewinnermittlung und IAS/IFRS am Beispiel immaterieller Vermögenswerte, a.a.O., hier S. 211.

Denkbar wäre nämlich auch eine Argumentation über den einkommensteuerlichen Bewertungsvorbehalt, wonach ein Komponentenansatz handelsrechtlich zulässig sein könnte und lediglich steuerbilanziell nicht anwendbar wäre.⁹⁸⁸ Andererseits entspricht ein Komponentenansatz des IAS 16 gerade nicht dem primären Bilanzzweck, so dass es handelsrechtlich nicht darauf ankommt, ob eine steuerliche *lex specialis* existiert.

bbb) Unvereinbarkeit des Komponentenansatzes des IAS 16 mit dem primären Bilanzzweck

Die IFRS enthalten durchaus eine Reihe von objektivierten Regelungen.⁹⁸⁹ Gleichwohl scheidet eine pauschale Orientierung an den IFRS für die Interpretation des Handelsbilanzrechts aus; selbst die teilweise angeführten “Regelungslücken”⁹⁹⁰ würden daran nichts ändern.⁹⁹¹

Böcking sieht eine grundsätzliche Eignung der IFRS für die Ausschüttungsbemessung.⁹⁹² Dies wird allerdings im Schrifttum zu Recht abgelehnt.⁹⁹³ Die Atomisierungstendenzen der IFRS wären mit einer überwiegend informationsorientierten Rechnungslegung vereinbar, aber stehen im Widerspruch zu Objektivierungsprinzipien.⁹⁹⁴

Für eine komponentenweise Abschreibung von Großreparaturen analog IAS 16 spricht insbesondere, dass diese weiteres Nutzungspotential schaffen können.⁹⁹⁵ Gegen eine korrespondierende Aktivierung von Großreparaturen und Inspektionen in der Handelsbilanz spricht die aus dem primären Bilanzzweck abgeleitete Definition des

⁹⁸⁸ Ein Argument für diese Auffassung wäre, dass der BFH mit einkommensteuerlichen Sondervorschriften argumentiert, vgl. Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS* 5/71, a.a.O., hier S. 134.

⁹⁸⁹ Vgl. *Spengel, Christoph*: Bilanzrechtsmodernisierung, in: FR, 91. Jahrgang (2009), S. 101–103, hier S. 106f; *Spengel, Christoph*: IFRS als Ausgangspunkt der steuerlichen Gewinnermittlung in der Europäischen Union, in: DB, 59. Jg. (2006), S. 681–687, hier S. 682.

⁹⁹⁰ *Böcking, Hans-Joachim*: IFRS auch als Grundlage für die Ausschüttungs- und Steuerbemessung, in: FS Mellwig, S. 53–86, hier S. 63; ähnlich *Mujanovic, Robin/Raatz, Pascal*: Der Component Approach nach IAS 16 im HGB-Abschluss?, a.a.O., hier S. 245.

⁹⁹¹ Zu den handelsrechtlichen GoB als grds. lückenloses System vgl. insbes. Kap. 1, I. 1. a).

⁹⁹² Vgl. *Böcking, Hans-Joachim*: IFRS auch als Grundlage für die Ausschüttungs- und Steuerbemessung, a.a.O.

⁹⁹³ Vgl. *Moxter, Adolf*: Entziehbarer Gewinn?, a.a.O., hier S. 240; *Hennrichs, Joachim*: Einfluss der Europäisierung und Internationalisierung auf das Bilanzsteuerrecht, a.a.O., hier S. 1424f.

⁹⁹⁴ Vgl. *Herzig, Norbert*: IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 560.

⁹⁹⁵ Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 189.

bilanziellen Vermögensbegriffs.⁹⁹⁶ Die Abgrenzung von wesentlichen und unwesentlichen Komponenten eröffnet dem Bilanzierenden zudem weitreichenden Gestaltungsspielraum.⁹⁹⁷

Weiterhin besteht eine Schwierigkeit der Zuordnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einzelnen Komponenten, da der Gesamtpreis der Einzelteile teilweise nicht ohne weiteres am Markt beobachtbar ist – und selbst in diesem Fall in Summe regelmäßig den Gesamtpreis des Vermögenswerts übersteigt.⁹⁹⁸ Auch daraus resultieren erhebliche Ermessensspielräume für den Bilanzierenden.

bb) Normative Reichweite des Komponentenansatzes des IDW

aaa) Vorsichtsprinzip und periodengerechte Gewinnermittlung

(i) Argument der Stärkung des Außenverpflichtungsprinzips durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Sowohl die handelsbilanzielle als auch die steuerbilanzielle Gewinnermittlung haben die Ermittlung einer „unverzerrten Erfolgsgröße“⁹⁹⁹. Aufgrund der grundsätzlichen Zweckidentität¹⁰⁰⁰ ist der Bundesfinanzhof – sofern keine einkommensteuerliche *lex specialis* einschlägig ist – an eine GoB-konforme Lösung gebunden. Dies ist nicht notwendigerweise mit der Stärkung der Informationsfunktion vereinbar. Die stärkere Betonung der Informationsvermittlung an die Adressaten wäre konsistent mit dem Argument, eine verursachungsgerechtere Aufwandsperiodisierung zu erreichen.

Nach im Schrifttum anzutreffender Auffassung ist die starke Eingrenzung des Anwendungsbereichs von Aufwandsrückstellungen, mithin die Stärkung des Außenverpflichtungsprinzips, ein Argument für eine handelsrechtlich zulässige

⁹⁹⁶ Vgl. Kap. 2, I., jeweils m.w.N.

⁹⁹⁷ Vgl. *Hagemeister, Christina*: Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Düsseldorf 2004, hier S. 139f und 142f; vgl. auch *Andrejewski, Kai/Böckem, Hanne*: Praktische Fragestellungen der Implementierung des Komponentenansatzes nach IAS 16, Sachanlagen, in: *KoR*, 5. Jg. (2005), S. 75–81, hier S. 77f.

⁹⁹⁸ Vgl. *Husemann, Walter/Hofer, Heinz*: Die Abschaffung der Aufwandsrückstellungen nach dem BilMoG-RegE, in: *DB*, 61. Jg. (2008), S. 2661–2666, hier S. 2664.

⁹⁹⁹ Gack sieht einen Komponentenansatz als GoB-konform an, vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 5.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Kapitel 1, I., insbes. 2. a) aa).

Komponentenbilanzierung.¹⁰⁰¹ Zwar sind nicht physisch separierbare Komponenten von der komponentenweisen Abschreibung ausgeschlossen, gleichwohl dürften etwa Großreparaturen und Inspektionen ein Hauptanwendungsfall der früher zulässigen Aufwandsrückstellungen sein.¹⁰⁰² Insofern ist diese Argumentation¹⁰⁰³ selbst unter den getroffenen Prämissen nicht schlüssig.

Dass der Gesetzgeber im Zuge des BilMoG der geforderten „Klarstellung“,¹⁰⁰⁴ dass eine komponentenweise Bilanzierung handelsrechtlich zulässig sei, nicht gefolgt ist,¹⁰⁰⁵ darf zwar nicht überbewertet werden, ist aber ein weiteres Indiz für die Nichtzulässigkeit eines Komponentenansatzes im System der handelsrechtlichen GoB.

(ii) Vereinbarkeit mit dem Realisationsprinzip

Der in IDW RH HFA 1.016 präsentierte Komponentenansatz ist grundsätzlich mit dem Realisationsprinzip vereinbar und würde die periodengerechte Gewinnermittlung stärken.¹⁰⁰⁶ Zugleich kann ein Komponentenansatz dem Vorsichtsprinzip entsprechen, wenn vorsichtiger über die kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer einer Komponente abgeschrieben würde. Dem Vorsichtsprinzip würde aber bereits Rechnung getragen werden, wenn eine einheitliche Nutzungsdauer nicht zu Überbewertungen führt.¹⁰⁰⁷ Am Beispiel einer Rolltreppe wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass der Bundesfinanzhof eine doppelte Aktivierung zulassen würde, wenn er neben der typisierten längeren Nutzungsdauer des Gebäudes auch noch nachträgliche Herstellungskosten aktiviert wissen wollte.¹⁰⁰⁸ Gleichwohl entspricht regelmäßig die der einheitlichen

¹⁰⁰¹ So z.B. *Husemann, Walter/Hofer, Heinz*: Die Abschaffung der Aufwandsrückstellungen nach dem BilMoG-RegE, a.a.O., hier S. 2665.

¹⁰⁰² Vgl. *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, in: WPg, 63. Jg. (2010), S. 561–573, hier S. 562.

¹⁰⁰³ Vgl. etwa *Husemann, Walter*: Abschreibung eines Vermögensgegenstands entsprechend der Nutzungsdauer wesentlicher Komponenten, a.a.O., hier S. 506; *Mujanovic, Robin/Ratz, Pascal*: Der Component Approach nach IAS 16 im HGB-Abschluss?, a.a.O., hier S.250.

¹⁰⁰⁴ Vgl. IDW, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, abgerufen unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/stellung_idw_refe.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 6. Juli 2022, hier S. 6.

¹⁰⁰⁵ Vgl. *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 567.

¹⁰⁰⁶ Vgl. *Hommel, Michael/Rößler, Bettina*: Komponentenansatz des IDW RH HFA 1.016, a.a.O., hier S. 2528.

¹⁰⁰⁷ Vgl. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 65.

¹⁰⁰⁸ Vgl. *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 159.

Abschreibung zugrundeliegende „Fiktion, da[ss] sich die Teile [...] gleichmäßig abnutzen“¹⁰⁰⁹ nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Die in der Literatur anzutreffenden „best practice“-Ansätze¹⁰¹⁰ sind hingegen aufgrund ihrer induktiven Tendenzen problematisch. Der Komponentenansatz des IDW wird mitunter als GoB-konform bezeichnet.¹⁰¹¹ Dem ist zu widersprechen: Das Ziel periodengerechter Erfolgsabgrenzung lässt sich zwar widerspruchsfrei aus dem Realisationsprinzip ableiten, gleichwohl steht – hier noch abstrahiert von spezifischen Objektivierungsproblemen –¹⁰¹² bereits die Nachaktivierung von bestimmtem Erhaltungsaufwand im Widerspruch zum geltenden Anschaffungs- und Herstellungsbegriff.¹⁰¹³ Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob der Komponentenansatz gemäß IDW RH HFA 1.016 mit § 7 EStG in Einklang zu bringen sei,¹⁰¹⁴ denn selbst der Komponentenansatz des IDW tangiert entgegen der Intention auch den Bilanzansatz.¹⁰¹⁵

bbb) Objektivierungsbedingte Grenzen

Die grundsätzliche Orientierung am Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs stärkt den Einzelbewertungsgrundsatz und verhindert eine „atomistische Bewertung“¹⁰¹⁶. Auch wenn der Einzelbewertungsgrundsatz vom Bundesfinanzhof¹⁰¹⁷ etwa zur Abgrenzung von privater und gewerblicher Nutzung von

¹⁰⁰⁹ Beschluss des BFH vom 22. August 1966 *GrS 2/66*, a.a.O., hier S. 672.

¹⁰¹⁰ Etwa *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 10.

¹⁰¹¹ Vgl. z.B. *Husemann, Walter/Hofer, Heinz*: Die Abschaffung der Aufwandsrückstellungen nach dem BilMoG-RegE, a.a.O., hier S. 2666; *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 125f; gewichtige Argumente für einen Komponentenansatz anführend *Henrichs, Joachim*: Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzpolitik, Gläubigerschutz und Ausschüttungsbemessung in Familienunternehmen, in: *Zukunft des Bilanzrechts in Familienunternehmen*, S. 99–122, hier S. 107; kritisch dagegen z.B. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 206.

¹⁰¹² Vgl. folgenden Abschnitt.

¹⁰¹³ Vgl. *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 566.

¹⁰¹⁴ So *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 173f.

¹⁰¹⁵ Vgl. IDW RH HFA 1.016 Rz. 9. Die Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und (nachträglichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten tangiert gerade auch den bilanziellen Vermögensbegriff, mithin auch den Bilanzansatz.

¹⁰¹⁶ *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 564.

¹⁰¹⁷ Bei Betriebsvorrichtungen determiniert der sachliche Zusammenhang zum jeweiligen Betrieb die Bestimmung des bilanziellen Vermögensbegriffs und deren Zurechnung; zu Mietereinbauten vgl. *Moxter, Adolf*: Zur bilanzrechtlichen Behandlung von Mietereinbauten nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung, in: *BB*, 53. Jg. (1998), S. 259–263; *Gschwendner, Hubert*: Mietereinbauten als Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter, a.a.O., *Schreiber, Ulrich/ Storck*,

Gebäuden oder bei der Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB¹⁰¹⁸ weit verstanden oder sogar durchbrochen wird, ist er aus der Perspektive der Objektivierung unerlässlich.¹⁰¹⁹

Der Komponentenansatz nach IDW RH HFA 1.016 eröffnet dem Bilanzierenden erheblichen Ermessensspielraum und kann damit das potenzielle Problem eines „Abschreibungschaos“ nicht verhindern.¹⁰²⁰ Trotzdem ist festzuhalten, dass sich der Vorschlag des IDW besser in das geltende Bilanzrecht einfügt als der Komponentenansatz des IAS 16,¹⁰²¹ die Ermessensspielräume dennoch nur reduziert werden.

Die Stärkung des Realisationsprinzips¹⁰²² ist durchaus bilanzzweckadäquat, allerdings kann der Objektivierung nicht in gleichem Maße wie durch die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs Rechnung getragen werden, denn die Differenzierung zwischen Ansatz- und Bewertungseinheit vermag nicht zu gelingen.¹⁰²³ Eine komponentenweise Bilanzierung und Bewertung wurde gerade mit Blick auf die Abschreibung durch den Bundesfinanzhof abgelehnt.¹⁰²⁴

Auf eine mögliche Stärkung der Informationsfunktion durch eine komponentenweise Abschreibung¹⁰²⁵ kommt es im geltenden Bilanzrecht nicht an. Zudem würde die

Alfred: Mietereinbauten und Mieterumbauten in Ertragsteuerbilanz und Vermögensaufstellung, in: BB, 32. Jg. (1977), S. 1391–1395, hier S. 1392f.

¹⁰¹⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang *Backes, Matthias*: Grundsätze ordnungsmäßiger Sicherungsbilanzierung nach IFRS und HGB, a.a.O.

¹⁰¹⁹ Die resultierenden Objektivierungsprobleme zumindest bei extensiver Auslegung einer komponentenweisen Bilanzierung betonend vgl. *Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert*: Abschreibungen von Sachanlagen nach dem Komponentenansatz von IAS 16, in: BB, 59. Jg. (2004), S. 375–377, hier S. 376; vgl. zum Typisierungsgedanken und der periodengerechten Gewinnermittlung *Herzig, Norbert/Söffing, Günter*: Bilanzierung und Abschreibung von Fernsehrechten (Teil II), in: WPg, 47. Jg. (1994), S. 656–663, hier S. 657.

¹⁰²⁰ Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 97.

¹⁰²¹ Beachte vor allem IDW RH HFA 1.016 Rz. 7 mit Blick auf separierbare Komponenten.

¹⁰²² Vgl. *Tiedchen, Susanne*: § 253 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hier Rn. 80.

¹⁰²³ A.A. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 104.

¹⁰²⁴ Deutlich z.B. Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 135.

¹⁰²⁵ Vgl. *Mujanovic, Robin/Raatz, Pascal*: Der Component Approach nach IAS 16 im HGB-Abschluss?, a.a.O., hier S. 249.

Abgrenzungsproblematik zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand deutlich verschärft, da sich diese bei kleineren Einheiten entsprechend häufiger stellte.¹⁰²⁶

Dass das IDW ein Wahlrecht zur Anwendung der komponentenweisen Bilanzierung vorsieht, kann aus Objektivierungssicht ebenfalls nicht überzeugen.¹⁰²⁷ Objektivierungsbedingte ist der Komponentenansatz nach IDW RH HFA 1.016 als nicht im Einklang mit den handelsrechtlichen GoB anzusehen.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber keine feste Abschreibungsmethode vorgegeben; daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der Bilanzierende zwischen einer komponentenweisen und einer für den Vermögensgegenstand einheitlichen Abschreibung wählen kann.¹⁰²⁸ Der vom IDW vorgeschlagene Komponentenansatz ist jedoch nicht nur mit Blick auf dessen inhärente Objektivierungsdefizite und die Ausschüttungsbemessungsfunktion kritisch zu betrachten, vielmehr kann er aufgrund der Ausgestaltung als Wahlrecht¹⁰²⁹ auch nicht vollumfänglich entscheidungsrelevante Informationen vermitteln, denn „Wahlrechte konterkarieren das Ziel, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen“¹⁰³⁰ zu verbessern.

Die im Schrifttum angeführten hohen Implementierungskosten sprechen zwar tatsächlich für ein Wahlrecht, allerdings spricht die fehlende Objektivierung gegen eine Ausgestaltung als Wahlrecht.¹⁰³¹ Abstrahiert von systematischen Argumenten, die gegen eine Maßgeblichkeit von Verlautbarungen privater Berufsverbände bei der Auslegung handelsrechtlicher GoB sprechen,¹⁰³² kann nicht überzeugen, dass dem Bilanzierenden mit der Ausgestaltung des Komponentenansatzes als Wahlrecht weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Wenngleich die Gewährung eines Wahlrechts grundsätzlich im Einklang mit den handelsrechtlichen GoB stehen kann,¹⁰³³ ist eine Ableitung

¹⁰²⁶ Vgl. m.w.N. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 68.

¹⁰²⁷ Vgl. m.w.N. Kapitel 1, I. 2. a) cc) aaa).

¹⁰²⁸ So aber *Schubert, Wolfgang/Andrejewski, Kai*: § 253 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 278.

¹⁰²⁹ Vgl. IDW RH HFA 1.016 Rz. 5f.

¹⁰³⁰ *Hennrichs, Joachim*: Ausbau der Konzernrechnungslegung im Lichte internationaler Entwicklungen, in: ZGR, 29. Jg. (2000), S. 627–650, hier S. 632.

¹⁰³¹ Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 209.

¹⁰³² Vgl. Kap. 1, I. 2. b) bb).

¹⁰³³ A.A. *Weber-Grellet, Heinrich*: Handelsrechtliche Bewertungswahlrechte in der Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 192.

eines Wahlrechts einer komponentenweisen Abschreibung weder eindeutig kodifiziert noch aus dem übergeordneten Bilanzzweck ableitbar.¹⁰³⁴

Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht.



¹⁰³⁴ Vgl. zu Wahlrechten im Bilanzrecht generell *Pöschke, Moritz*: Wahlrechte und "Ermessensspielräume" im Bilanzrecht und die Business Judgement Rule, a.a.O.